

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz – BUK-NOG)

A. Problem und Ziel

Ziel des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) war die Straffung der Organisation des Systems der gesetzlichen Unfallversicherung durch eine Reduzierung der Trägerzahl. Mit dem Gesetz wurde die Grundlage dafür geschaffen, die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften von 23 auf neun zu reduzieren. Zugleich wurde das Ziel festgeschrieben, die Zahl der bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen) auf einen zu reduzieren. Den Selbstverwaltungen der bundesunmittelbaren Unfallkassen wurde aufgegeben, ein Konzept zur Neuorganisation zu erstellen. Entsprechend den Vorschlägen der Selbstverwaltungen fusioniert die Unfallkasse des Bundes mit der Eisenbahn-Unfallkasse. Die Unfallkasse Post und Telekom fusioniert mit der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft. Diese Vereinigungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Die Umsetzung der Zielvorgaben des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes wird damit auf Bundesebene abgeschlossen.

Mit den Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes werden Anregungen insbesondere aus der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister mit dem Ziel der Entlastung der nach wie vor stark belasteten Sozialgerichtsbarkeit umgesetzt.

Mit den Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zur bedarfsgerechten Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen wird eine Maßnahme des Kabinettsbeschlusses vom 28. März 2012 zum „Arbeitsprogramm bessere Rechtsetzung“ umgesetzt. Die daran anknüpfenden Regelungen im SGB III und SGB IV zur elektronischen Übermittlung von Bescheinigungen durch die Arbeitgeber an die Bundesagentur für Arbeit leisten einen Beitrag zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung.

B. Lösung

Erlass des folgenden Gesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

Für die Versicherten entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen entsteht für die Mitgliedsunternehmen kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Die Überführung der Prüfung der Künstlersozialabgabe in die turnusmäßige Arbeitgeberprüfung nach dem Sozialgesetzbuch ist ein Beitrag zur Entbürokratisierung, da nur noch eine einheitliche Prüfung erfolgt. Erfüllungsaufwand, der bisher durch das aufwendige und personalintensive Anschreibeverfahren entstanden ist, wird dafür künftig wegfallen. Es entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 500 000 Euro jährlich für einen Teil der Arbeitgeber, die bisher nicht geprüft wurden und bei denen zweifelhaft ist, ob Abgabepflicht besteht.

Die Rechtsänderungen zur Arbeitsbescheinigung und zur elektronischen Übermittlung von Bescheinigungen nach dem SGB III führen für die Wirtschaft zu einer Reduzierung der Bürokratiekosten aus dieser Informationspflicht um jährlich rund 52,6 Mio. Euro auf rund 71,8 Mio. Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mehrkosten für Bund und Länder sind nicht zu erwarten.

Der aus dem Gesetzesvorhaben zu erwartende Erfüllungsaufwand für die Unfallkasse des Bundes und die Eisenbahn-Unfallkasse wird auf insgesamt rund 1,3 Mio. Euro geschätzt (650 000 Euro je Unfallkasse). Davon werden etwa 1 Mio. Euro für die Einführung einer einheitlichen IT-Infrastruktur benötigt.

Die Aufwendungen für andere umstellungsbedingte Anpassungen werden von der Unfallkasse des Bundes sowie der Eisenbahn-Unfallkasse auf insgesamt rund 300 000 Euro und von der Unfallkasse Post und Telekom sowie der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft auf insgesamt rund 340 000 Euro (einschließlich der Anpassung einer bereits einheitlichen IT-Infrastruktur) geschätzt.

Diesen einmaligen Umstellungskosten stehen langfristig Einsparungen bei den Verwaltungskosten der fusionierten Versicherungsträger durch Synergieeffekte gegenüber.

Durch ein effektiveres und wirtschaftlicheres Betriebsprüfungsverfahren im Bereich der Unfallversicherung reduziert sich der Erfüllungsaufwand bei der Deutschen Rentenversicherung und den Unfallversicherungsträgern insgesamt um voraussichtlich rund 6 Mio. Euro jährlich. Für die Umstellung des Verfahrens entsteht der Deutschen Rentenversicherung voraussichtlich einmaliger IT-Aufwand von rund 300 000 Euro.

Durch die Überführung der Prüfung der Künstlersozialabgabe in die turnusmäßige Arbeitgeberprüfung nach dem Sozialgesetzbuch entsteht der Deutschen Rentenversicherung Erfüllungsaufwand von rund 500 000 Euro, der dem der Wirtschaft spiegelbildlich entspricht. Erfüllungsaufwand, der bisher durch das

aufwendige und personalintensive Anschreibeverfahren entstanden ist, wird dafür künftig wegfallen.

Die Rechtsänderungen zur Arbeitsbescheinigung und zur elektronischen Übermittlung von Bescheinigungen nach dem SGB III führen zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Bundesagentur für Arbeit um jährlich voraussichtlich rund 8,2 Mio. Euro. Es entstehen einmalige Implementationskosten in Höhe von rund 8,7 Mio. Euro.

Bei den Personalausgaben für die Leitung der Unfallversicherung Bund und Bahn wird der Bund gegenüber den derzeitigen Ausgaben für die Leitung der Unfallkasse des Bundes zukünftig um 50 Prozent entlastet.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 6. Februar 2013

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren
Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung
anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz – BUK-NOG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRK ist als Anlage 2 beigelegt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen
Normenkontrollrates ist als Anlage 3 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 4 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 5 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz – BUK-NOG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn
Artikel 2	Gesetz zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation
Artikel 3	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4	Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6	Weitere Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 7	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
Artikel 8	Änderung des Arbeitsschutzgesetzes
Artikel 9	Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 10	Weitere Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 11	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 12	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 13	Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
Artikel 14	Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern
Artikel 15	Änderung der Einstufungshöchstgrenzenverordnung
Artikel 16	Folgeänderungen weiterer Gesetze und Verordnungen
Artikel 17	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn

Abschnitt 1

Errichtung

§ 1

Errichtung, Zuständigkeit

Zum 1. Januar 2015 wird als Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand die Unfallversicherung Bund und

Bahn errichtet. Die Unfallversicherung Bund und Bahn ist für die in § 125 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch genannten Unternehmen und Versicherten zuständig.

§ 2

Eingliederung der Unfallkasse des Bundes und der Eisenbahn-Unfallkasse

(1) Die Unfallkasse des Bundes und die Eisenbahn-Unfallkasse werden zum 1. Januar 2015 in die Unfallversicherung Bund und Bahn eingegliedert.

(2) Das Vermögen sowie Rechte und Pflichten der Unfallkasse des Bundes und der Eisenbahn-Unfallkasse gehen als Ganzes auf die Unfallversicherung Bund und Bahn über.

(3) Die Unfallkasse des Bundes und die Eisenbahn-Unfallkasse werden aufgelöst.

§ 3

Sitz und Satzung

(1) Der Sitz der Unfallversicherung Bund und Bahn wird durch die Satzung bestimmt. Der Sitz der Künstlersozialkasse ist Wilhelmshaven.

(2) Die Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes.

§ 4

Prävention für Beamte, Verordnungsermächtigung

(1) Die Unfallversicherung Bund und Bahn führt die Prävention für die Beamten der Mitgliedsunternehmen mit Ausnahme des Erlasses von Verwaltungsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit durch. Dies gilt auch für Beamte des Bundeseisenbahnvermögens, die nach § 12 Absatz 2 und 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes der Deutsche Bahn AG oder die den nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes ausgegliederten Gesellschaften zugewiesen sind. Die Aufsicht führt insoweit das Bundesministerium des Innern. Die Vorschriften über die Selbstverwaltung der Träger der Sozialversicherung finden keine Anwendung.

(2) Im Zuständigkeitsbereich des § 125 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch führt die Unfallversicherung Bund und Bahn die Aufgabe gegen Kostenerstattung durch die Mitgliedsunternehmen durch. Das Bundesministerium des Innern regelt das Nähere, insbesondere den Umfang der Erstattung von Personal- und Sachkosten und sonstigen Ausgaben durch die Mitgliedsunternehmen, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 5

Kosten bei Errichtung

(1) Für Rechts- und Amtshandlungen, die aus Anlass der Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn sowie der Eingliederung der Unfallkasse des Bundes und der Eisenbahn-Unfallkasse erforderlich sind, werden sonstige Abgaben und Gerichtskosten in Grundbuchsachen nicht erhoben.

(2) Die Abgaben- und Gerichtskostenfreiheit nach Absatz 1 ist von der zuständigen Stelle ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Unfallversicherung Bund und Bahn bestätigt, dass die Maßnahme der Durchführung dieses Gesetzes dient.

Abschnitt 2**Personalrechtliche Übergangsregelungen**

§ 6

Übertritt des Personals

(1) Die Unfallversicherung Bund und Bahn tritt mit Auflösung der Unfallkasse des Bundes und der Eisenbahn-Unfallkasse in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein, die zu diesem Zeitpunkt zwischen der Unfallkasse des Bundes oder der Eisenbahn-Unfallkasse einerseits und den dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden andererseits bestehen. Die Fortsetzung der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie den Auszubildenden von der Unfallversicherung Bund und Bahn schriftlich zu bestätigen. Bestehende Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung gelten fort, auch soweit sie noch nicht unverfallbar sind. Durch die Eisenbahn-Unfallkasse geschlossene Tarifverträge sind in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Bundes überzuleiten.

(2) Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist grundsätzlich eine tarifrechtlich gleichwertige Tätigkeit zu übertragen. Wenn eine derartige Verwendung im Ausnahmefall nicht möglich ist, kann ihnen eine niedriger bewertete Tätigkeit übertragen werden. Verringert sich dadurch das Arbeitsentgelt, ist eine Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Arbeitsentgelt bei dem vorherigen Arbeitgeber zum Zeitpunkt des Übertritts und dem Arbeitsentgelt bei der Unfallversicherung Bund und Bahn zu zahlen. Die Ausgleichszahlung verringert sich bei jeder Erhöhung des Arbeitsentgeltes um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

(3) Die Neuorganisation ist sozialverträglich umzusetzen.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Bei der Unfallversicherung Bund und Bahn wird eine Geschäftsführung gebildet. Vorsitzende oder Vorsitzender der Geschäftsführung wird die am 31. Dezember 2014 amtierende Geschäftsführerin oder der am 31. Dezember 2014 amtierende Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes. Die oder der Vorsitzende der Geschäftsführung nimmt auch die Aufgaben nach § 37 Absatz 2 Satz 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes wahr. Weiteres Mitglied der Geschäftsführung wird die am 31. Dezember 2014 amtierende Ge-

schäftsführerin oder der am 31. Dezember 2014 amtierende Geschäftsführer der Eisenbahn-Unfallkasse.

(2) Die am 31. Dezember 2014 amtierenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Eisenbahn-Unfallkasse und der Unfallkasse des Bundes werden stellvertretende Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Unfallversicherung Bund und Bahn. Die am 31. Dezember 2014 amtierende Stellvertreterin oder der am 31. Dezember 2014 amtierende Stellvertreter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Unfallkasse des Bundes in Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung nimmt die Aufgaben der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Unfallversicherung Bund und Bahn in Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung wahr.

§ 8

Sonstige personalrechtliche Übergangsregelungen

(1) Die bei der Unfallkasse des Bundes und der Eisenbahn-Unfallkasse bestehenden Dienstvereinbarungen gelten weiter, bis sie durch neue Dienstvereinbarungen ersetzt werden.

(2) Die in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Unfallkasse des Bundes, der Eisenbahn-Unfallkasse oder einer Vorläuferorganisation dieser Einrichtungen verbrachten Zeiten gelten bei der Anwendung beamtenrechtlicher sowie personalvertretungsrechtlicher Bestimmungen und tarifrechtlicher Regelungen als bei der Unfallversicherung Bund und Bahn verbrachte Zeiten.

(3) Bei der Unfallversicherung Bund und Bahn wird im Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen nach § 27 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes im Jahr 2016 eine Personalvertretung gewählt. Die bisherigen Personalvertretungen der Unfallkasse des Bundes und der Eisenbahn-Unfallkasse nehmen die Aufgaben der Personalvertretung der Unfallversicherung Bund und Bahn wahr, bis sich die Personalvertretung konstituiert hat. Für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen, die Schwerbehindertenvertretungen sowie die Gleichstellungsbeauftragten gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Soweit sich nach der Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn eine Überschreitung der Obergrenzen für Beförderungssämter nach § 26 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt, wird die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für fünf Jahre ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt.

Abschnitt 3**Übergangsregelungen
zum Selbstverwaltungsrecht**

§ 9

**Übergangsregelungen zu den Selbstverwaltungsorganen
der Unfallversicherung Bund und Bahn**

Bis zum Ablauf der am 1. Januar 2015 laufenden Wahlperiode richten sich die Bildung und das Verfahren der Selbstverwaltungsorgane der Unfallversicherung Bund und Bahn

nach den §§ 10 und 11. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Ersten und Zweiten Titels des Vierten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 10

Vertreterversammlung

(1) Die am 31. Dezember 2014 amtierenden Mitglieder der Vertreterversammlungen der Unfallkasse des Bundes und der Eisenbahn-Unfallkasse werden Mitglieder der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder der in Satz 1 genannten Vertreterversammlungen.

(2) Die Vertreterversammlung tritt spätestens am 31. Januar 2015 erstmals zusammen. Für die erste Sitzung der Vertreterversammlung gelten die §§ 73 und 74 der Wahlordnung für die Sozialversicherung entsprechend mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Unfallkasse des Bundes die Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses wahrnimmt.

(3) Die ehemaligen Mitglieder der Vertreterversammlung der Unfallkasse des Bundes und die ehemaligen Mitglieder der Vertreterversammlung der Eisenbahn-Unfallkasse haben unabhängig von ihrer jeweiligen Anzahl in der Vertreterversammlung insgesamt die gleiche Anzahl an Stimmen.

(4) Der Beschluss über die Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn und Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit der Stimmen sowohl der ehemaligen Vertreter der Unfallkasse des Bundes als auch der ehemaligen Vertreter der Eisenbahn-Unfallkasse.

§ 11

Vorstand

(1) Die am 31. Dezember 2014 amtierenden Mitglieder des Vorstandes der Unfallkasse des Bundes und die am 31. Dezember 2014 amtierenden Mitglieder des Vorstandes der Eisenbahn-Unfallkasse werden Mitglieder des Vorstandes der Unfallversicherung Bund und Bahn. Das Gleiche gilt für die am 31. Dezember 2014 amtierenden stellvertretenden Mitglieder der in Satz 1 genannten Vorstände.

(2) Die ehemaligen Mitglieder des Vorstandes der Unfallkasse des Bundes und die ehemaligen Mitglieder des Vorstandes der Eisenbahn-Unfallkasse haben unabhängig von ihrer jeweiligen Anzahl insgesamt die gleiche Anzahl an Stimmen.

Abschnitt 4

Sonstige Übergangsregelungen

§ 12

Haushalt

(1) Die am 31. Dezember 2014 bestehenden Vermögensmassen der Unfallkasse des Bundes und der Eisenbahn-Unfallkasse werden bestandsbezogen dem jeweiligen Teilhaushalt (§ 71f Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) der Unfallversicherung Bund und Bahn zugeordnet.

(2) Abweichend von § 70 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird der Haushaltsplan der Unfallversi-

cherung Bund und Bahn für das Haushaltsjahr 2015 von dem Vorstand der Unfallkasse des Bundes und dem Vorstand der Eisenbahn-Unfallkasse aufgestellt und von deren Vertreterversammlungen festgestellt. Der Haushaltsplan wird in Teilhaushalten aufgestellt, in denen die im Zuständigkeitsbereich nach § 125 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und im Zuständigkeitsbereich nach § 126 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anfallenden Einnahmen und Ausgaben getrennt veranschlagt werden. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes. Die Genehmigung des Teilhaushaltes für den Zuständigkeitsbereich nach § 125 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen. Die Genehmigung des Teilhaushaltes für den Zuständigkeitsbereich nach § 126 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

§ 13

Altrentenerstattung

Erfüllt die Unfallversicherung Bund und Bahn Entschädigungsansprüche aus Arbeitsunfällen, die vor dem 1. Januar 1994 bestandskräftig festgestellt worden sind, erstattet ihr das Bundeseisenbahnvermögen die Kosten, wenn die Versicherten im Unfallzeitpunkt in einem Arbeitsverhältnis zur Deutschen Bundesbahn oder Deutschen Reichsbahn standen.

§ 14

Personal- und Organisationskonzept

Die Unfallkasse des Bundes und die Eisenbahn-Unfallkasse legen dem Bundesversicherungsamt bis zum 31. Juli 2014 ein Konzept zur Organisations- und Personalstruktur der Unfallversicherung Bund und Bahn zur Genehmigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vor, aus dem sich die geplanten Maßnahmen zur Realisierung von Synergieeffekten und zur Optimierung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten ergeben.

Artikel 2

Gesetz zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation

Abschnitt 1

Errichtung

§ 1

Errichtung, Zuständigkeit

Zum 1. Januar 2016 wird als gewerbliche Berufsgenossenschaft die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation errichtet. Die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation ist für die in § 121 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch genannten Unternehmen zuständig.

§ 2

**Eingliederung der Unfallkasse Post und Telekom
und der Berufsgenossenschaft
für Transport und Verkehrswirtschaft**

(1) Die Unfallkasse Post und Telekom und die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft werden zum 1. Januar 2016 in die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation eingegliedert.

(2) Das Vermögen sowie Rechte und Pflichten der Unfallkasse Post und Telekom und der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft gehen als Ganzes auf die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation über.

(3) Die Unfallkasse Post und Telekom und die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft werden aufgelöst.

§ 3

Sitz und Satzung

(1) Der Sitz der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation wird durch die Satzung bestimmt.

(2) Die Satzung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes.

§ 4

Dienstrechtliche Vorschriften

(1) Die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation hat Dienstherrnfähigkeit. Die Beamtinnen und Beamten sind Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte. § 144 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(2) Bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation können die Obergrenzen für Beförderungssämter nach § 26 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes im selben Umfang überschritten werden, wie dies bei der Unfallkasse Post und Telekom nach § 149 Absatz 1 Satz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung zulässig war.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ernannt und entlässt auf Vorschlag des Vorstandes der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation die Beamten. Es kann seine Befugnis auf den Vorstand übertragen mit dem Recht, diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer weiter zu übertragen.

(4) Oberste Dienstbehörde für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, für die übrigen Beamten der Vorstand der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation, der seine Befugnisse ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer übertragen kann.

§ 5

Übertragene Aufgaben, Verordnungsermächtigung

(1) Der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation werden folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. die Unfallfürsorge einschließlich Prävention für die Beamten mit Ausnahme der nach den §§ 36 bis 43 des Beamtenversorgungsgesetzes zu gewährenden Leistungen,
2. die Gewährung von Sachschadenersatz nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes sowie
3. die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs nach § 76 des Bundesbeamtengesetzes

für die in § 121 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch genannten Unternehmen; die Unternehmen haben die Kosten zu erstatten.

(2) Die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation nimmt die Befugnisse einer obersten Dienstbehörde für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Angelegenheiten wahr. Das Bundesministerium der Finanzen kann sich in diesen Angelegenheiten die Entscheidung vorbehalten oder sie von seiner Zustimmung abhängig machen; auch kann es verbindliche Grundsätze für die Genehmigung aufstellen.

(3) Für die in Absatz 1 Nummer 3 genannten Angelegenheiten kann die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation im Benehmen mit den in Absatz 1 genannten Unternehmen Grundsätze aufstellen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Unternehmen sind verpflichtet, die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben zu unterstützen. Das Nähere regelt die Berufsgenossenschaft mit den Unternehmen durch Vereinbarungen.

(5) Die Aufsicht über die Durchführung der der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation übertragenen Aufgaben führt das Bundesministerium der Finanzen. Die Vorschriften über die Selbstverwaltung der Träger der Sozialversicherung finden keine Anwendung. Kommt die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation einer aufsichtlichen Weisung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so kann das Bundesministerium der Finanzen die Aufgaben nach Absatz 1 auf Kosten der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation selbst oder durch Beauftragte ausführen. In diesem Fall gehen die der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation obliegenden Befugnisse nach Absatz 2 Satz 1 auf das Bundesministerium der Finanzen über.

(6) Das Nähere zur Aufgabenübertragung nach den Absätzen 1 bis 5 bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 6

Kosten bei Errichtung

(1) Für Rechts- und Amtshandlungen, die aus Anlass der Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation sowie der Eingliederung der Unfallkasse Post und Telekom und der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft erforderlich sind, werden sonstige Abgaben und Gerichtskosten in Grundbuchsachen nicht erhoben.

(2) Die Abgaben- und Gerichtskostenfreiheit nach Absatz 1 ist von der zuständigen Stelle ohne Nachprüfung an-

zuerkennen, wenn die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation bestätigt, dass die Maßnahme der Durchführung dieses Gesetzes dient.

Abschnitt 2

Personalrechtliche Übergangsregelungen

§ 7

Übertritt des Personals

(1) Die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation tritt mit Auflösung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft in die Dienstverhältnisse ein, die zu diesem Zeitpunkt zwischen der Berufsgenossenschaft Transport und Verkehrswirtschaft und ihren Dienstordnungsangestellten bestehen. Die §§ 134 bis 137 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation tritt mit Auflösung der Unfallkasse Post und Telekom und der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein, die zu diesem Zeitpunkt zwischen der Unfallkasse Post und Telekom oder der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft einerseits und den dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden andererseits bestehen. Die Fortsetzung der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie den Auszubildenden von der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation schriftlich zu bestätigen. Bestehende Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung gelten fort, auch soweit sie noch nicht unverfallbar sind.

(3) Für die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in deren Arbeitsverhältnisse die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation nach Absatz 2 Satz 1 eintritt, sind bis zum Abschluss neuer Tarifverträge die Tarifverträge maßgeblich, die für sie am 31. Dezember 2015 gegolten haben. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist grundsätzlich eine tarifrechtlich gleichwertige Tätigkeit zu übertragen. Wenn eine derartige Verwendung im Ausnahmefall nicht möglich ist, kann ihnen eine niedriger bewertete Tätigkeit übertragen werden. Verringert sich dadurch das Arbeitsentgelt, ist eine Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Arbeitsentgelt bei dem vorherigen Arbeitgeber zum Zeitpunkt des Übertritts und dem Arbeitsentgelt bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation zu zahlen. Die Ausgleichszahlung verringert sich bei jeder Erhöhung des Arbeitsentgeltes um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

(4) Die Neuorganisation ist sozialverträglich umzusetzen. Für die von der Unfallkasse Post und Telekom übergetretenen Beschäftigten gelten die §§ 26 bis 28 des Bundesanstalt Post-Gesetzes entsprechend.

§ 8

Geschäftsführer

Die Unfallkasse Post und Telekom und die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft können für

einen Übergangszeitraum von bis zu zehn Jahren nach der Fusion abweichend von § 36 Absatz 2 erster Halbsatz und Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eine besondere Regelung über die weitere Tätigkeit der bisherigen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer und Stellvertreterin oder Stellvertreter der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation sowie über die jeweilige Zuständigkeit vereinbaren; dabei kann die Zahl der stellvertretenden Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bis zu vier Personen betragen oder eine aus bis zu fünf Personen bestehende Geschäftsführung gebildet werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Bundesversicherungsamt.

§ 9

Sonstige personalrechtliche Übergangsregelungen

(1) Die Dienstordnung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft gilt fort.

(2) Die bei der Unfallkasse Post und Telekom und der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft bestehenden Dienstvereinbarungen gelten weiter, bis sie durch neue Dienstvereinbarungen ersetzt werden.

(3) Die in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Unfallkasse Post und Telekom, der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft oder einer Vorläuferorganisation dieser Einrichtungen verbrachten Zeiten gelten bei der Anwendung beamtenrechtlicher sowie personalvertretungsrechtlicher Bestimmungen und tarifrechtlicher Regelungen als bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation verbrachte Zeiten.

(4) Bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation wird im Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen nach § 27 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes im Jahr 2016 eine Personalvertretung gewählt. Die bisherigen Personalvertretungen der Unfallkasse Post und Telekom und der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft nehmen die Aufgaben der Personalvertretung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation wahr, bis sich die Personalvertretung konstituiert hat. Für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen, die Schwerbehindertenvertretungen sowie die Gleichstellungsbeauftragten gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

Abschnitt 3

Übergangsregelungen zum Selbstverwaltungsrecht

§ 10

Übergangsregelungen zu den Selbstverwaltungsorganen

Bis zum Ablauf der am 1. Januar 2016 laufenden Wahlperiode richten sich die Bildung und das Verfahren der Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation nach den §§ 11 und 12. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Ersten und Zweiten Titels des Vierten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 11

Vertreterversammlung

(1) Die am 31. Dezember 2015 amtierenden Mitglieder der Vertreterversammlungen der Unfallkasse Post und Telekom und der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft werden Mitglieder der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation. Das Gleiche gilt für die am 31. Dezember 2015 amtierenden stellvertretenden Mitglieder der in Satz 1 genannten Vertreterversammlungen.

(2) Die Vertreterversammlung tritt spätestens am 31. Januar 2016 erstmals zusammen. Für die erste Sitzung der Vertreterversammlung gelten die §§ 73 und 74 der Wahlordnung für die Sozialversicherung entsprechend mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft die Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses wahrnimmt.

§ 12

Vorstand

Die am 31. Dezember 2015 amtierenden Mitglieder des Vorstandes der Unfallkasse Post und Telekom und des Vorstandes der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft werden Mitglieder des Vorstandes der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation. Das Gleiche gilt für die am 31. Dezember 2015 amtierenden stellvertretenden Mitglieder der in Satz 1 genannten Vorstände.

Abschnitt 4**Sonstige Übergangsregelungen**

§ 13

Gefahrtarif- und Beitragsgestaltung

Die Unfallkasse Post und Telekom und die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft können eine Vereinbarung über die Gefahrtarif- und Beitragsgestaltung für einen Übergangszeitraum nach der Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation abschließen. Sie legen die Vereinbarung dem Bundesversicherungsamt vor. § 118 Absatz 1 Satz 4 und 6 sowie Absatz 4 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechend Anwendung.

§ 14

Haushalt

Der Haushaltsplan der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation besteht für das Haushaltsjahr 2016 aus zwei Teilhaushalten. Abweichend von § 70 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird im Jahr 2015 der Teilhaushalt für den Zuständigkeitsbereich der früheren Unfallkasse Post und Telekom von deren Vorstand aufgestellt und von deren Vertreterversammlung festgestellt. Der Teilhaushalt für den Zuständigkeitsbereich der früheren Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft wird von deren Vorstand aufgestellt und von deren Vertreterversammlung festgestellt. Beide Teilhaus-

halte werden im Jahr 2016 zu einem Gesamthaushalt zusammengeführt. Dieser wird vom Vorstand der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation aufgestellt und von deren Vertreterversammlung festgestellt.

§ 15

Übernahme weiterer Aufgaben für die Mitgliedsunternehmen

Die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation kann nach Maßgabe entgeltlicher Geschäftsbesorgungsverträge, die sie mit ihren in § 121 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch genannten Mitgliedsunternehmen schließt, für diese folgende weitere Aufgaben übernehmen:

1. die Gewährung von Sachschadenersatz bei Arbeitsunfällen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen und
2. die Regelung der wegen unfallbedingter Arbeitgeberleistungen übergeleiteten Schadenersatzansprüche.

§ 5 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

Artikel 3**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 71e folgende Angabe eingefügt:
„§ 71f Haushaltsplan der Unfallversicherung Bund und Bahn“.
2. Nach § 23c Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Arbeitgeber, die Bescheinigungen nach den §§ 312, 312a und 313 des Dritten Buches elektronisch nach § 313a des Dritten Buches übermitteln, haben diese Meldungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung ein systemgeprüftes Programm oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe im eXtra-Standard zu erstatten. In diesen Fällen hat die Bundesagentur für Arbeit alle Rückmeldungen an die Arbeitgeber ebenfalls durch Datenübertragung zu erstatten. Die Bundesagentur für Arbeit bestimmt das Nähere zu den Datensätzen, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben für die Meldungen und Rückmeldungen sowie zum Verfahren bundeseinheitlich in Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören hat.“
3. In § 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „der Abmeldung und bei der Jahresmeldung“ durch die Wörter „allen Entgeltmeldungen“ ersetzt.
4. In § 28p Absatz 1a Satz 1 werden nach dem Wort „prüfen“ die Wörter „mindestens alle vier Jahre“ eingefügt.

5. In § 36 Absatz 2a Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ durch die Wörter „Unfallversicherung Bund und Bahn“ ersetzt.
6. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Eisenbahn-Unfallkasse,“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der neue Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 4 wird aufgehoben.
- bbb) Nummer 5 wird Nummer 4.
- ccc) Nummer 6 wird aufgehoben.
- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Bei der Unfallversicherung Bund und Bahn gehören den Selbstverwaltungsorganen Arbeitgebervertreter mit insgesamt der gleichen Stimmenzahl wie die Vertreter der Versicherten an. Die Arbeitgebervertreter werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Vorschlag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit bestellt. Die auf Vorschlag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestellten Arbeitgebervertreter haben in den Selbstverwaltungsorganen einen Stimmenanteil von 40 Prozent der Stimmenzahl der Arbeitgebervertreter. Das Nähere regelt die Satzung.“
7. § 70 Absatz 2a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Haushaltsplan der Unfallkasse Post und Telekom bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen; der Haushaltsplan soll so rechtzeitig festgestellt werden, dass er spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der genehmigenden Stelle vorgelegt werden kann.“

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

8. Nach § 71e wird folgender § 71f eingefügt:

„§ 71f

Haushaltsplan der Unfallversicherung Bund und Bahn

(1) Der Haushaltsplan der Unfallversicherung Bund und Bahn wird in Teilhaushalten aufgestellt, in denen die im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 1 des Siebten Buches und im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 des Siebten Buches anfallenden Einnahmen und Ausgaben getrennt veranschlagt werden. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes. Die Genehmigung des Teilhaushaltes für den Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 1 des Siebten Buches erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen. Die Genehmigung des Teilhaushaltes für den Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 des Siebten Buches erfolgt im Einvernehmen mit dem Bun-

desministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Der Haushaltsplan soll so rechtzeitig festgestellt werden, dass er spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der genehmigenden Stelle vorgelegt werden kann. Die genehmigende Stelle kann die Genehmigung auch für einzelne Ansätze versagen, wenn der Haushaltsplan gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstößt oder die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet oder wenn die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet sind.

(2) Die dem Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 1 des Siebten Buches und die dem Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 des Siebten Buches unmittelbar zuzurechnenden Verwaltungsausgaben werden in dem entsprechenden Teilhaushalt veranschlagt. Die den Zuständigkeitsbereichen nicht unmittelbar zurechenbaren Verwaltungsausgaben werden im Rahmen einer Kosten-Leistungs-Rechnung ermittelt, die den jeweils aktuellen Grundsätzen und Prinzipien der standardisierten Kosten- und Leistungsrechnung des Bundes entspricht. Die Verwaltungsausgaben, die den Zuständigkeitsbereichen nicht unmittelbar zugeordnet werden können, werden im Teilhaushalt für die Aufgaben nach § 125 Absatz 1 des Siebten Buches veranschlagt. Der nach der Kosten- und Leistungsrechnung auf den Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 des Siebten Buches entfallende Anteil der nicht unmittelbar zurechenbaren Verwaltungsausgaben wird dem Bund monatlich nach Genehmigung des Bundesversicherungsamtes aus dem Teilhaushalt für den Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 des Siebten Buches erstattet. Die Ausgaben für die Vertreterversammlung und den Vorstand werden nach einem Schlüssel in den Teilhaushalten veranschlagt, der nach objektiven und gewichteten Kriterien gebildet wird. Das Nähere regelt die Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn.

(3) Einsparungen für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben nach § 73 Absatz 2 Satz 4 und 5 an anderer Stelle des Haushaltsplans erfolgen in dem Teilhaushalt, in dem diese Ausgaben geleistet werden.“

9. § 73 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Bei der Unfallkasse Post und Telekom ist die Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen erforderlich. Bei der Unfallversicherung Bund und Bahn ist für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Teilhaushalt für den Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 1 des Siebten Buches die Genehmigung des Bundesversicherungsamtes erforderlich, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen erfolgt.“

- b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Teilhaushalt für den Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 des Siebten Buches erfolgt die Genehmigung des Bundesversicherungsamtes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.“

10. Dem § 90 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Aufsicht über die Unfallversicherung Bund und Bahn auf dem Gebiet der Prävention führt das Bundesministerium des Innern.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 Absatz 2a Satz 1 wird aufgehoben.
2. § 44 Absatz 2a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Unfallkasse Post und Telekom,“ gestrichen.
 - b) Satz 2 Nummer 4 wird aufgehoben.
3. § 70 Absatz 2a wird aufgehoben.
4. In § 71f Absatz 3 werden die Wörter „§ 73 Absatz 2 Satz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 2 Satz 3 und 4“ ersetzt.
5. § 73 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
6. § 90 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
7. In § 2 Absatz 3 Nummer 2 und § 51 Absatz 5 werden jeweils die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekomunikation“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 115 wird wie folgt gefasst:
„§ 115 Prävention bei der Unfallversicherung Bund und Bahn“.
 - b) Die Angabe zu § 125 wird wie folgt gefasst:
„§ 125 Zuständigkeit der Unfallversicherung Bund und Bahn“.
 - c) Die Angabe zu § 126 wird wie folgt gefasst:
„§ 126 (weggefallen)“.
 - d) Nach der Angabe zu § 147 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 147a Dienstbezüge der Geschäftsführer der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“.
 - e) Die Angabe zu § 148 wird wie folgt gefasst:
„§ 148 Dienstrechtliche Vorschriften der Unfallversicherung Bund und Bahn“.
 - f) Die Angabe zu § 149a wird gestrichen.
 - g) Die Angabe zu § 186 wird wie folgt gefasst:
„§ 186 Aufwendungen der Unfallversicherung Bund und Bahn“.
 - h) Die Angabe zu § 218b wird wie folgt gefasst:
„§ 218b (weggefallen)“.
 - i) Die Angabe zu § 224 wird wie folgt gefasst:
„§ 224 (weggefallen)“.
 - j) Die Angabe zu § 225 wird wie folgt gefasst:
„§ 225 (weggefallen)“.
2. § 114 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. die Unfallversicherung Bund und Bahn,“.
 - bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ sowie wird das Wort „Unfallkasse“ jeweils durch die Wörter „Unfallversicherung Bund und Bahn“ ersetzt.
 3. § 115 wird wie folgt gefasst:
„§ 115
Prävention bei der Unfallversicherung Bund und Bahn
(1) Für die Unternehmen, für die die Unfallversicherung Bund und Bahn nach § 125 Absatz 1 Nummer 1 zuständig ist, erlässt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Regelungen über Maßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 1; die Vertreterversammlung kann Vorschläge für diese Vorschriften machen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger sollen dabei berücksichtigt werden. Die Sorge der Beachtung der nach Satz 1 erlassenen Vorschriften gehört auch zu den Aufgaben des Vorstands. Betrifft eine allgemeine Verwaltungsvorschrift nach Satz 1 nur die Zuständigkeitsbereiche des Bundesministeriums der Verteidigung oder des Bundesministeriums der Finanzen, kann jedes dieser Bundesministerien für seinen Geschäftsbereich eine allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen; die Verwaltungsvorschrift bedarf in diesen Fällen des Einvernehmens mit den Bundesministerien des Innern sowie für Arbeit und Soziales.
(2) Abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 1 bedürfen die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherung Bund und Bahn der Genehmigung des Bundesministeriums des Innern. Die Entscheidung hierüber wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales getroffen.
(3) Die Aufgabe der Prävention wird in den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums der Verteidigung und

des Auswärtigen Amtes hinsichtlich seiner Auslandsvertretungen von dem jeweiligen Bundesministerium oder der von ihm bestimmten Stelle wahrgenommen. Die genannten Bundesministerien stellen sicher, dass die für die Überwachung und Beratung der Unternehmen eingesetzten Aufsichtspersonen eine für diese Tätigkeit ausreichende Befähigung besitzen.“

4. § 125 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ durch die Wörter „Unfallversicherung Bund und Bahn“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Unfallversicherung Bund und Bahn ist auch zuständig

1. für das Bundeseisenbahnvermögen,
2. für die Deutsche Bahn AG und für die aus der Gesellschaft gemäß § 2 Absatz 1 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Aktiengesellschaften,

3. für die Unternehmen,

a) die gemäß § 3 Absatz 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes aus den Unternehmen im Sinne der Nummer 2 ausgegliedert worden sind,

b) die von den in Nummer 2 genannten Unternehmen überwiegend beherrscht werden und

c) die unmittelbar und überwiegend Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen oder Eisenbahninfrastruktur betreiben oder diesen Zwecken wie Hilfsunternehmen dienen,

4. für die Bahnversicherungsträger und die in der Anlage zu § 15 Absatz 2 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) aufgeführten betrieblichen Sozialeinrichtungen und der Selbsthilfeeinrichtungen mit Ausnahme der in der Anlage unter B Nummer 6 genannten Einrichtungen sowie für die der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten dienenden Einrichtungen,

5. für Magnetschwebbahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ durch die Wörter „Unfallversicherung Bund und Bahn“ ersetzt.

5. § 126 wird aufgehoben.

6. In § 129a Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 125 Abs. 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 125 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

7. In § 137 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ durch die Wörter „Zuständigkeit der Unfallversicherung Bund und Bahn nach § 125 Absatz 1“ ersetzt.

8. Nach § 147 wird folgender § 147a eingefügt:

„§ 147a

Dienstbezüge der Geschäftsführer der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

(1) Die Dienstbezüge im Dienstordnungsverhältnis oder die vertraglich zu vereinbarende Vergütung der Geschäftsführerinnen oder der Geschäftsführer oder der Vorsitzenden der Geschäftsführung der gewerblichen Berufsgenossenschaften dürfen die Dienstbezüge der folgenden Besoldungsgruppen nicht übersteigen:

Gewerbliche Berufsgenossenschaft	Höchstgrenze
1. Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft	Besoldungsgruppe B 6
2. Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	Besoldungsgruppe B 7
3. Berufsgenossenschaft Handel und Waren-distribution	Besoldungsgruppe B 7
4. Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe	Besoldungsgruppe B 7
5. Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie	Besoldungsgruppe B 7
6. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	Besoldungsgruppe B 8
7. Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft	Besoldungsgruppe B 8
8. Berufsgenossenschaft Holz und Metall	Besoldungsgruppe B 8
9. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	Besoldungsgruppe B 8

(2) Für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist die Besoldungsgruppe B 7 die Besoldungshöchstgrenze.

(3) Die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer, die Mitglieder einer Geschäftsführung sowie die leitende technische Aufsichtsperson sind jeweils mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Geschäftsführung.

(4) Für vertraglich zu vereinbarende Vergütungen im Sinne des Absatzes 1 ist die Obergrenze das jeweilige Grundgehalt zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 2.“

9. § 148 wird aufgehoben.

10. § 149a wird § 148 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ durch die Wörter „Unfallversicherung Bund und Bahn“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ durch die Wörter „Unfallversicherung Bund und Bahn“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Arbeitnehmer und Auszubildenden gelten die Bestimmungen für Arbeitnehmer und Auszubildende des Bundes.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 wird jeweils das Wort „Unfallkasse“ durch die Wörter „Unfallversicherung Bund und Bahn“ ersetzt.
11. In § 162 Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „die Eisenbahn-Unfallkasse“ durch die Wörter „den Zuständigkeitsbereich der Unfallversicherung Bund und Bahn nach § 125 Absatz 2“ ersetzt.
12. § 166 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfung nach Absatz 1 bei den Arbeitgebern wird von den Trägern der Rentenversicherung im Auftrag der Unfallversicherung im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28p des Vierten Buches durchgeführt. Unternehmen, bei denen der für das vorvergangene Jahr vor der Prüfung nach § 168 Absatz 1 festgestellte Beitrag einen Betrag in Höhe von 1,5 Prozent der Bezugsgröße nicht überstiegen hat, sind dabei bis auf eine durch den Unfallversicherungsträger festzulegende Stichprobe von der Prüfung ausgenommen.“

Satz 1 gilt nicht,

1. soweit sich die Höhe des Beitrages nach den §§ 155, 156, 185 Absatz 2 oder Absatz 4 nicht nach den Arbeitsentgelten richtet,
2. wenn der Unfallversicherungsträger das Ende seiner Zuständigkeit für das Unternehmen durch einen Bescheid nach § 136 Absatz 1 festgestellt hat.

Unternehmer, bei denen keine Prüfung nach § 28p des Vierten Buches durchzuführen ist, prüfen die Unfallversicherungsträger; hierfür bestimmen sie die Prüfungsabstände. Die Unfallversicherungsträger können die Prüfung nach Absatz 1 selbst durchführen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Arbeitsentgelte vom Unternehmer nicht der richtigen Gefahrgasse zugeordnet wurden, und die Aufklärung keinen Aufschub duldet. Der für die Prüfung zuständige Rentenversicherungsträger ist über den Beginn und über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

(3) Das Nähere über die Größe der Stichprobe nach Absatz 2 Satz 2 sowie über Art, Umfang und Zeitpunkt der Übermittlung der Angaben über die von der Prüfung ausgenommenen Unternehmen regeln die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. und die Deutsche Rentenversicherung Bund in einer Vereinbarung. Die Träger der Rentenversicherung erhalten für die Beitragsüberwachung von den Trägern der Unfallversicherung eine pauschale Vergütung, mit der alle dadurch entstehenden Kosten abgegolten werden. Die Höhe wird regelmäßig durch Vereinbarung zwischen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. und der Deutschen Rentenversicherung Bund festgesetzt. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. prüft bei den Trägern der Rentenversicherung deren Aufgabenerfüllung nach Absatz 2 Satz 1.“

13. § 186 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ durch die Wörter „Unfallversicherung Bund und Bahn“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Zuständigkeitsbereich des § 125 Absatz 1 finden von den Vorschriften des Ersten Abschnitts die §§ 150, 152, 155, 164 bis 166, 168, 172, 172b und 172c Anwendung, soweit nicht in den folgenden Absätzen Abweichendes geregelt ist.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 125 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3“ durch die Wörter „§ 125 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ durch die Wörter „Unfallversicherung Bund und Bahn“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ durch die Wörter „Unfallversicherung Bund und Bahn im Zuständigkeitsbereich des § 125 Absatz 1“ ersetzt.

- e) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ durch die Wörter „Unfallversicherung Bund und Bahn“ ersetzt.

14. In § 215 Absatz 3 werden die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ durch die Wörter „Unfallversicherung Bund und Bahn nach § 125 Absatz 1“ ersetzt.

15. § 218b wird aufgehoben.

16. Die §§ 224 und 225 werden aufgehoben.

Artikel 6

Weitere Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zum Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels werden die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“ ersetzt.

b) Die Angabe zu § 127 wird wie folgt gefasst:
„§ 127 (weggefallen)“.

c) Die Angabe zu § 149 wird wie folgt gefasst:
„§ 149 (weggefallen)“.

2. In der Überschrift des Vierten Unterabschnitts des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels werden die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“ ersetzt.

3. § 114 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 4 bis 7.

4. § 121 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation ist über § 122 hinaus zuständig

1. für die Unternehmensarten, für die die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft bis zum 31. Dezember 2015 zuständig war,
2. für Unternehmen der Seefahrt, soweit sich nicht aus dem Dritten Unterabschnitt eine Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ergibt,
3. für die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost,
4. für die aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften,
5. für die Unternehmen, die
 - a) aus den Unternehmen im Sinne der Nummer 4 ausgegliedert worden sind und von diesen überwiegend beherrscht werden oder
 - b) aus den Unternehmen im Sinne des Buchstabens a ausgegliedert worden sind und von diesen überwiegend beherrscht werden

und unmittelbar und überwiegend Post-, Postbank- oder Telekommunikationsaufgaben erfüllen oder diesen Zwecken wie Hilfsunternehmen dienen,

6. für die betrieblichen Sozialeinrichtungen und in den durch Satzung anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost,
7. für die Bundesdruckerei GmbH und für die aus ihr ausgegliederten Unternehmen, sofern diese von der Bundesdruckerei GmbH überwiegend beherrscht werden und ihren Zwecken als Neben- oder Hilfsunternehmen überwiegend dienen,
8. für die Museumsstiftung Post und Telekommunikation.

§ 125 Absatz 4 gilt entsprechend. Über die Übernahme von Unternehmen nach Satz 1 Nummer 3 bis 8 und den Widerruf entscheidet das Bundesministerium der Finanzen.“

5. § 127 wird aufgehoben.
6. § 149 wird aufgehoben.
7. In § 162 Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „und für die Unfallkasse Post und Telekom“ gestrichen.
8. Dem § 220 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die §§ 176 bis 181 gelten für die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation mit der Maßgabe, dass für den Zuständigkeitsbereich nach § 121 Absatz 2 Nummer 3 bis 8

1. bei der Ermittlung der gemeinsamen Tragung der Rentenlasten die zugrunde zu legenden Rechengrößen für das Ausgleichsjahr 2016 in Höhe von 15 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2017 in Höhe von 30 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2018 in Höhe von 45 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2019 in Höhe von 60 Prozent,

für das Ausgleichsjahr 2020 in Höhe von 75 Prozent und für das Ausgleichsjahr 2021 in Höhe von 90 Prozent anzusetzen sind,

2. bis zum Jahr 2021 als Latenzfaktor nach § 177 Absatz 7 der für das jeweilige Ausgleichsjahr für den Bereich der in § 121 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Unternehmensarten zu berechnende Wert anzuwenden ist.“
9. In § 107 Absatz 2, § 147a Absatz 1, § 154 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 157 Absatz 1 Satz 2, § 163 Absatz 1 Satz 2, den §§ 194, 196 Satz 1 sowie der Anlage 1 (zu § 114) Nummer 8 werden jeweils die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialversicherung“ die Wörter „, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung mitwirken und aus dem Kreis der Versicherten und aus dem Kreis der Arbeitgeber aufgestellt. Gewerkschaften, selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und die in Absatz 3 Satz 2 genannten Vereinigungen stellen die Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten auf. Vereinigungen von Arbeitgebern und die in § 16 Absatz 4 Nummer 3 bezeichneten obersten Bundes- oder Landesbehörden stellen die Vorschlagslisten aus dem Kreis der Arbeitgeber auf.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 5 wird Absatz 4.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 Nummer 4 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „, oder Angestellte, die regelmäßig für den Arbeitgeber in Personalangelegenheiten tätig werden,“ eingefügt.

4. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen können nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn behördliche Verfahrenshandlungen vollstreckt werden können oder gegen einen Nichtbeteiligten ergehen.“

5. § 57a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „In Angelegenheiten, die Entscheidungen oder Verträge auf Landesebene betreffen“ durch die Wörter „Sind Entscheidungen oder Verträge auf Landesebene Streitgegenstand des Verfahrens“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „In Angelegenheiten, die Entscheidungen oder Verträge auf Bundesebene betreffen“ durch die Wörter „Sind Entscheidungen oder Verträge auf Bundesebene Streitgegenstand des Verfahrens“ ersetzt.

6. In § 60 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 41 bis 49“ durch die Wörter „§§ 41 bis 46 Absatz 1 und die §§ 47 bis 49“ ersetzt.

7. In § 73a Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prozesskostenhilfe“ die Wörter „mit Ausnahme des § 127 Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung“ eingefügt.

8. In § 86b Absatz 2 Satz 4 werden nach der Angabe „928“ die Wörter „, 929 Absatz 1 und 3, die §§ 930“ eingefügt.

9. Dem § 101 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.“

10. In § 118 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „444,“ durch die Wörter „406 Absatz 1 bis 4, die §§ 407 bis 444,“ ersetzt.

11. § 172 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gerichtspersonen“ die Wörter „und Sachverständigen“ eingefügt.

b) Absatz 3 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„1. in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte,

2. gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe, wenn

a) das Gericht die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint,

b) in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte oder

c) das Gericht in der Sache durch Beschluss entscheidet, gegen den die Beschwerde ausgeschlossen ist,“.

12. § 208 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Dem neuen Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für ehrenamtliche Richter, die aus den Vorschlagslisten für den Kreis der Arbeitnehmer vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens gemäß Artikel 17 Absatz 1 dieses Gesetzes] in das Amt berufen worden sind.“

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ehrenamtliche Richter, die aus den Vorschlagslisten für den Kreis der Arbeitnehmer vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens gemäß Artikel 17 Absatz 1 dieses Gesetzes] in das Amt berufen worden sind, bleiben bis zum Ende der Zeit, für die sie berufen worden sind, im Amt und gehören so lange den für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung zuständigen Kammern an.“

Artikel 8

Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

Das Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nummer 1 werden die Wörter „Leben und“ durch die Wörter „das Leben sowie die physische und die psychische“ ersetzt.

2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. psychische Belastungen bei der Arbeit.“

3. In § 13 Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „beauftragte“ durch das Wort „verpflichtete“ ersetzt.

4. § 21 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ durch die Wörter „Unfallversicherung Bund und Bahn“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „Eisenbahn-Unfallkasse, soweit diese Träger der Unfallversicherung ist“ durch die Wörter „Unfallversicherung Bund und Bahn, soweit die Eisenbahn-Unfallkasse bis zum 31. Dezember 2014 Träger der Unfallversicherung war“ ersetzt.

c) In Satz 5 werden die Wörter „Unfallkasse Post und Telekom“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 2 werden die Wörter „die Eisenbahn-Unfallkasse,“ gestrichen und werden die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ durch die Wörter „Unfallversicherung Bund und Bahn“ ersetzt.
2. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Auszahlung von Geldleistungen

(1) Soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelung enthalten, sollen Geldleistungen kostenfrei auf ein Konto des Empfängers bei einem Geldinstitut, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt, überwiesen oder, wenn der Empfänger es verlangt, kostenfrei an seinen Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung übermittelt werden.

(2) Bei Zahlungen außerhalb des Geltungsbereiches der in Absatz 1 genannten Verordnung trägt der Leistungsträger die Kosten bis zu dem von ihm mit der Zahlung beauftragten Geldinstitut.“

Artikel 10

Weitere Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 22 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „die Unfallkasse Post und Telekom,“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 313 folgende Angabe eingefügt:

„§ 313a Elektronische Bescheinigung“.

2. § 312 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Arbeitgeber hat auf Verlangen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers oder auf Verlangen der Bundesagentur alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung); dabei hat er den von der Bundesagentur hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. In der Arbeitsbescheinigung sind insbesondere

1. die Art der Tätigkeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers,
2. Beginn, Ende, Unterbrechung und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und

3. das Arbeitsentgelt und die sonstigen Geldleistungen, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer erhalten oder zu beanspruchen hat,

anzugeben. Die Arbeitsbescheinigung ist der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auszuhandigen.“

3. In § 312a Absatz 1 werden jeweils die Wörter „für Arbeit“ gestrichen.

4. Nach § 313 wird folgender § 313a eingefügt:

„§ 313a

Elektronische Bescheinigung

Die Bescheinigungen nach den §§ 312, 312a und 313 können von dem Bescheinigungspflichtigen der Bundesagentur elektronisch unter den Voraussetzungen des § 23c Absatz 2a des Vierten Buches übermittelt werden, es sei denn, dass die Person, für die eine Bescheinigung nach den §§ 312, 313 auszustellen ist, der Übermittlung widerspricht. Die Person, für die die Bescheinigung auszustellen ist, ist von dem Bescheinigungspflichtigen in allgemeiner Form schriftlich auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. § 312 Absatz 1 Satz 3 und § 313 Absatz 1 Satz 3 finden keine Anwendung; die Bundesagentur hat der Person, für die eine Bescheinigung nach den §§ 312 und 313 elektronisch übermittelt worden ist, unverzüglich einen Ausdruck der Daten zuzuleiten.“

5. Dem § 387 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Werden einer Beamtin oder einem Beamten der Bundesagentur mit Bestellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44d Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Aufgaben eines höherwertigen Amtes übertragen, erhält sie oder er ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben im Beamtenverhältnis eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt ihrer oder seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe gezahlt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe.“

Artikel 12

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 148 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches den zugelassenen kommunalen Trägern“ eingefügt.
2. In § 276b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ab dem 31. Dezember 2012“ durch die Wörter „ab dem 1. Januar 2013“ ersetzt.

Artikel 13**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird nach der Angabe „Chefarzt³“ die Angabe „Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn – als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –⁷“ eingefügt.
2. Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Direktor bei der Unfallkasse des Bundes – als stellvertretender Geschäftsführer –“ wird durch die Angabe
„Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn – als Leiter der Abteilung Künstlersozialkasse – als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –²“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Direktor der Eisenbahn-Unfallkasse – als Geschäftsführer“ wird gestrichen.
3. Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund – als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –“ wird die Angabe
„Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „Bundesbankdirektor²“ wird die Angabe
„Direktor bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation – als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –“ eingefügt.
 - c) Nach der Angabe „Direktor bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen“ wird die Angabe
„Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn – als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –⁷“ eingefügt.
 - d) Die Angabe „Direktor bei der Unfallkasse Post und Telekom – als Geschäftsführer“ wird gestrichen.
4. Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Erster Direktor der Unfallkasse des Bundes – als Geschäftsführer –“ wird durch die Angabe „Erster Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn – als Vorsitzender der Geschäftsführung –“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Erster Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn – als Vorsitzender der Geschäftsführung –“ wird gestrichen.
5. Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 5“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –“ wird gestrichen.
 - b) Nach der Angabe „Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung²“ wird die Angabe
„Erster Direktor der Unfallversicherung Bund und Bahn – als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –“ eingefügt.
6. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 6“ wird die Angabe „Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –“ gestrichen.
7. Den Angaben in der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 7“ wird die Angabe
„Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –“ vorangestellt.
8. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 8“ wird nach der Angabe „Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund – als Mitglied des Direktoriums –“ die Angabe
„Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –“ eingefügt.

Artikel 14**Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern**

Artikel VIII § 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.

2. In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 5“ durch die Wörter „§ 147a Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Einstufungshöchstgrenzenverordnung

Die Einstufungshöchstgrenzenverordnung vom 12. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2617), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verordnung über Obergrenzen für Beförderungssämter bei den bundesunmittelbaren Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Unfallversicherungs-obergrenzenverordnung – UVGrV)“.
2. Die §§ 1 bis 3 werden aufgehoben.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Beförderungssämter“ die Wörter „bei den bundesunmittelbaren gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ eingefügt.

Artikel 16

Folgeänderungen weiterer Gesetze und Verordnungen

(1) In § 16 Absatz 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ durch die Wörter „Unfallversicherung Bund und Bahn“ ersetzt.

(2) In § 9 Absatz 2 und 3 des Fremdrengengesetzes vom 25. Februar 1960 (BGBl. I S. 93, 94), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ durch die Wörter „Unfallversicherung Bund und Bahn“ ersetzt.

(3) In Artikel 8 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1958 II S. 168), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ durch die Wörter „Unfallversicherung Bund und Bahn“ ersetzt.

(4) In Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes vom 12. März 1976 zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975 (BGBl. 1976 II S. 393), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ durch die Wörter „Unfallversicherung Bund und Bahn“ ersetzt.

(5) In § 10 Absatz 1 Satz 1 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „15. April“ durch die Angabe „15. Februar“ ersetzt.

(6) In § 1 Absatz 2 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1627), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „Nr. 6, 7 und 9“ durch die Wörter „Nummer 4, 5 und 7“ ersetzt.

(7) Die Bundesunternehmen-Unfallverhütungsverordnung vom 6. April 2006 (BGBl. I S. 1114) wird aufgehoben.

(8) Das Bundesanstalt Post-Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2, § 26g Absatz 5 Satz 3, § 26i Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 26k Absatz 1 Nummer 2 Satz 1, Nummer 3 Satz 1 und 3 und Nummer 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Unfallkasse Post und Telekom“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“ ersetzt.

2. In § 28 Absatz 2 Satz 1 wird vor den Wörtern „Unfallkasse Post und Telekom“ das Wort „früheren“ eingefügt.

(9) Das Postsozialversicherungsorganisationsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2338) wird aufgehoben.

(10) Die Postunfallkassenverordnung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 20) wird aufgehoben.

(11) In § 17 Absatz 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Unfallkasse Post und Telekom“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“ ersetzt.

(12) Artikel 7 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378; 1994 I S. 2439) wird aufgehoben.

(13) Die Eisenbahn-Unfallkassenübergangsverordnung vom 7. Februar 1994 (BGBl. I S. 198) wird aufgehoben.

(14) § 13 Absatz 3 des Bundeseisenbahnneugliederungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378; 1994 I S. 2439) wird aufgehoben.

(15) Die Eisenbahn-Unfallkasse Kostenerstattungsverordnung vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 912) wird aufgehoben.

(16) In der Anlage 2 (zu § 10 Absatz 1) und der Anlage 4 (zu § 51 Absatz 1) der Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Eisenbahn-Unfallkasse“ durch die Wörter „Unfallversicherung Bund und Bahn“ ersetzt.

(17) In § 34 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

(18) In § 37 Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4, § 42 Satz 2 und 3 sowie § 43 Absatz 1 Satz 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Unfallkasse des

Bundes“ durch die Wörter „Unfallversicherung Bund und Bahn“ ersetzt.

(19) In Artikel 4 Absatz 1 der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II S. 1300), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“ ersetzt.

(20) Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 bis 3, 4 Satz 1 und 3, Absatz 5 Satz 2 und 3 und Absatz 6 werden jeweils die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“ ersetzt.

(21) In § 5 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 860), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“ ersetzt.

(22) In § 13 Absatz 2 des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ durch die Wör-

ter „Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“ ersetzt.

Artikel 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 § 12 Absatz 2 und § 14, Artikel 2 §§ 8, 13 und 14, Artikel 3 Nummer 4, Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe d, i und j, Nummer 8, 12 und 16, die Artikel 7 und 8 Nummer 1 bis 3, Artikel 9 Nummer 2, Artikel 11 Nummer 2, 3 und 5, die Artikel 12 und 13 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe a und Nummer 6 bis 8 sowie die Artikel 14, 15 und 16 Absatz 17 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 Nummer 3 und Artikel 16 Absatz 5 treten am 1. Juli 2013 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummer 2 sowie Artikel 11 Nummer 1 und 4 treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

(4) Artikel 1 §§ 1 bis 11, 12 Absatz 1 und § 13, Artikel 3 Nummer 1 und 5 bis 10, Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a bis c und e bis h, Nummer 2 bis 7, 9 bis 11, 13 bis 15, Artikel 8 Nummer 4 Buchstabe a und b, Artikel 9 Nummer 1, Artikel 13 Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe a sowie Artikel 16 Absatz 1 bis 4, 12 bis 16 und 18 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

(5) Artikel 16 Absatz 7 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(6) Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe c, Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 5 Buchstabe b tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

(7) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2016 in Kraft.

(8) Artikel 1 § 7 tritt am 1. Juli 2017 außer Kraft.

(9) Artikel 2 § 15 Satz 2 tritt am 1. Januar 2022 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Durch das Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen wird der durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. Oktober 2008, BGBl. I S. 2130 (UVMG) eingeleitete Prozess der Straffung und Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung fortgesetzt.

Ein wesentlicher Baustein der Neuorganisation des Systems der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Reduzierung der Trägerzahl sowohl im gewerblichen als auch im öffentlichen Bereich. Mit dem UVMG wurden die Selbstverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften beauftragt, die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften durch Fusionen von 23 Trägern auf neun zu reduzieren. Diese Zielvorgabe ist zum 1. Januar 2011 umgesetzt worden.

Im Bereich der bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkasse des Bundes, Eisenbahn-Unfallkasse, Unfallkasse Post und Telekom) setzt das UVMG die Zielvorgabe, die Trägerzahl von drei auf eine Unfallkasse zu reduzieren. Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung dieser Zielvorgabe.

Die Fusionen im gewerblichen Bereich waren auf der Grundlage von Beschlüssen der Selbstverwaltung möglich. Die Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen bedarf hingegen einer gesetzlichen Grundlage. Die Unfallkassen sind durch Gesetz errichtet worden; für die den Trägern übertragenen staatlichen Aufgaben sind ebenfalls gesetzliche Regelungen erforderlich.

Ungeachtet des Erfordernisses einer gesetzlichen Grundlage sollte auch den Selbstverwaltungen der bundesunmittelbaren Unfallkassen ein Höchstmaß an Mitspracherecht eingeräumt werden. Entsprechend dem Grundsatz vom Vorrang der Selbstverwaltung wurde den drei bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand daher durch das UVMG (§ 224 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VII) der Auftrag erteilt, ein Konzept vorzulegen, das eine umfassende Prüfung der Möglichkeiten der Reduzierung auf einen Träger enthalten sollte. Die Selbstverwaltungen sind dem gesetzlichen Auftrag nachgekommen und haben die Rahmenbedingungen für eine Reduzierung der Trägerzahl dargelegt. Unter Berücksichtigung dieser Vorüberlegungen der Selbstverwaltungen haben die zuständigen Bundesressorts (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) Eckpunkte für die Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand vorgelegt. Vorgesehen ist danach eine Vereinigung der Unfallkasse des Bundes mit der Eisenbahn-Unfallkasse sowie eine Vereinigung der Unfallkasse Post und Telekom mit einer gewerblichen Berufsgenossenschaft.

Die Selbstverwaltungen wurden auch nach diesen grundsätzlichen Entscheidungen über die künftige Trägerstruktur in das weitere Verfahren eingebunden. So wurde den betroffenen Trägern Gelegenheit gegeben, auf Grundlage der Eckpunkte Vorschläge für die gesetzlich zu regelnden Fusionen zu unterbreiten. Die daraufhin vorgelegten Vorschläge der Selbstverwaltungen werden in dem Gesetzentwurf weitgehend aufgegriffen. Insbesondere bei klassischen Entscheidungsfeldern der Selbstverwaltung, die sich bei Vereinigungen ergeben, werden die Vorstellungen der Träger berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für den gemeinsamen Vorschlag der Selbstverwaltungen der Unfallkasse Post und Telekom und der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft, die beiden Träger zu einer neuen gewerblichen Berufsgenossenschaft zu fusionieren. Auch in den Bereichen, in denen gewerbliche Berufsgenossenschaften durch § 118 SGB VII Gestaltungsmöglichkeiten bei Fusionen eröffnet werden, werden die Vorschläge der Selbstverwaltungen übernommen. Die Bezeichnungen der fusionierten Träger und die Fusionszeitpunkte entsprechen ebenfalls den Vorschlägen. Im Übrigen werden die im SGB IV und SGB VII festgelegten Grundstrukturen für Vereinigungen von Unfallversicherungsträgern berücksichtigt.

Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)

Die Sozialgerichtsbarkeit ist nach wie vor stark belastet. Zur Entlastung und zur Effizienzsteigerung in der Sozialgerichtsbarkeit werden Änderungsvorschläge zum Sozialprozessrecht aus dem im Juni 2012 beschlossenen Bericht der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) aufgegriffen. Darüber hinaus werden mit den Änderungen des SGG Anregungen aus der Praxis umgesetzt, die zu höherer Rechtssicherheit oder zur Verfahrensvereinfachung beitragen.

Änderungen des SGB III und SGB IV zur Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen und elektronischen Übermittlung von Bescheinigungen

Arbeitgeber sind nach geltendem Recht verpflichtet, bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses in jedem Fall eine Arbeitsbescheinigung auszustellen, mittels derer alle Tatsachen zu bescheinigen sind, die für die Entscheidung über einen Antrag auf Arbeitslosengeld erheblich sein können. In der weit überwiegenden Zahl tritt bei Beendigung einer Beschäftigung anschließend jedoch keine Arbeitslosigkeit ein beziehungsweise beantragen die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer kein Arbeitslosengeld, sodass eine Arbeitsbescheinigung nicht in jedem Fall benötigt wird. Die ausnahmslose gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung der Arbeitsbescheinigung führt insoweit für Arbeitgeber zu Kosten, die vermeidbar wären. Die Arbeitsbescheinigung bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses soll deshalb künftig nur noch dann ausgestellt werden, wenn die Arbeitnehmerin, der Arbeitnehmer oder die Bundesagentur für Arbeit dies verlangt. Darüber hinaus soll Arbeitgebern die Möglichkeit eröffnet werden, die von ihnen zu erstellenden Bescheinigungen auf elektronischem Wege an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Der Gesetzentwurf regelt die Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn durch eine Fusion der Eisenbahn-Unfallkasse mit der Unfallkasse des Bundes zum 1. Januar 2015 (Artikel 1) sowie die Errichtung der Berufsgenossenschaft für Transportwirtschaft Post-Logistik und Telekommunikation durch Fusion der Unfallkasse Post und Telekom mit der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft zum 1. Januar 2016 (Artikel 2). Für die Übergangszeit bis zu den nächsten Sozialwahlen werden die notwendigen Übergangsregelungen, insbesondere zu den Bereichen Selbstverwaltung, Geschäftsführung, Personal und Haushalt, getroffen.

Bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation ist für die Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse Post und Telekom eine stufenweise Teilnahme am Lastenausgleich der gewerblichen Berufsgenossenschaften vorgesehen. Besondere Belastungen der Postnachfolgeunternehmen aus der Privatisierung im Zuge der Postreform nehmen weiter ab, so dass mittelfristig aus Wettbewerbsgründen eine vollständige Teilnahme an der Lastenverteilung geboten ist. Darüber hinaus sind für diesen Zusammenschluss nur insoweit dauerhafte Sonderregelungen erforderlich, als die neue Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation übertragene staatliche Aufgaben (wie zuvor die Unfallkasse Post und Telekom) wahrnimmt. Im Übrigen finden die allgemeinen – für alle gewerblichen Berufsgenossenschaften geltenden – Regelungen Anwendung.

Bei der Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn sind – wie im geltenden Recht – spezielle Regelungen aufgrund der durch das Künstlersozialversicherungsgesetz übertragenen Aufgabe der Durchführung der Künstlersozialversicherung erforderlich. Weitere Sonderregelungen werden aufgrund der dauerhaft unterschiedlichen Finanzierungsgrundlagen für die Zuständigkeitsbereiche der Vorgängerorganisationen getroffen. Bei der Prävention für die Betriebe und Verwaltungen des Bundes werden Befugnisse und Eigenverantwortung der Unfallversicherung Bund und Bahn – gegenüber den bisherigen Kompetenzen der Unfallkasse des Bundes – gestärkt.

Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes

Mit den Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes werden Vorschläge der JuMiKo aufgegriffen, die zu einer Effizienzsteigerung in der Sozialgerichtsbarkeit führen sollen. Dazu gehören insbesondere die Harmonisierung der Listen der ehrenamtlichen Richter sowie der Ausschluss der Beschwerde gegen Beschlüsse des Sozialgerichts über die Ablehnung von Sachverständigen. Außerdem wird mit der Neufassung des § 172 SGG eine übersichtliche und klare Regelung zur Statthaftigkeit von Beschwerden geschaffen. Um auch zukünftig aus dem Bereich der privaten Wirtschaft in ausreichender Zahl ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber berufen zu können, wird eine Anrege aus der Praxis zur Erweiterung dieser Personengruppe umgesetzt.

Änderungen des SGB III und SGB IV zur Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen und elektronischen Übermittlung von Bescheinigungen

Im Jahr 2011 wurden in Deutschland circa 7,8 Millionen sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse beendet. Im gleichen Zeitraum wurden circa 2,5 Millionen Anträge auf Arbeitslosengeld gestellt. In der weit überwiegenden Zahl beendeter Beschäftigungsverhältnisse tritt damit Arbeitslosigkeit nicht ein beziehungsweise wird kein Arbeitslosengeld beantragt. Die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ausstellung einer Arbeitsbescheinigung nach § 312 des SGB III wird deshalb auf Sachverhalte beschränkt, in denen die Arbeitnehmerin, der Arbeitnehmer oder die Bundesagentur für Arbeit dies verlangt. Im Weiteren wird eine gesetzliche Grundlage für die elektronische Übermittlung der Arbeitsbescheinigung (§§ 312, 312a SGB III) und der Nebeneinkommensbescheinigung (§ 313 SGB III) durch die Arbeitgeber an die Bundesagentur für Arbeit geschaffen. Dadurch wird dem Arbeitgeber die Befugnis eingeräumt, die Daten der Arbeitsbescheinigung unmittelbar an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln; die Bundesagentur für Arbeit wird befugt, diese Daten anzunehmen. Die datenschutzrechtlichen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen werden durch ein Widerspruchsrecht gegen eine elektronische Übermittlung geschützt.

Sonstige Rechtsänderungen

Im SGB I wird eine Regelung zu den Kosten von Auszahlungen von Geldleistungen in das Ausland getroffen.

Das SGB III wird um eine dienstrechtliche Regelung ergänzt, die im Zusammenhang mit den Regelungen des SGB II zu den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern gemeinsamer Einrichtungen erforderlich wurde.

Im SGB IV wird eine redaktionelle Klarstellung zur Prüfung der Künstlersozialabgabe vorgenommen.

Durch eine weitere Änderung des SGB IV wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, dass im Zusammenhang mit der Integration der Meldungen für die Unfallversicherung in das Meldeverfahren die Frist für die Abgabe der Jahresmeldung für das Vorjahr vom 15. April des Folgejahres auf den 15. Februar vorzuziehen ist.

Im SGB VI wird die datenschutzrechtliche Grundlage für die Nutzung eines automatisierten Verfahrens zum Abruf von Sozialdaten beim Rentenversicherungsträger durch die zugelassenen kommunalen Träger geschaffen. Hierdurch wird den zugelassenen kommunalen Trägern die Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende erleichtert.

Durch Änderung im SGB VII werden beim Prüfverfahren in der gesetzlichen Unfallversicherung Wirtschaftlichkeit und Effektivität der Beitragsprüfung bei den Arbeitgebern erhöht.

Durch zwei Änderungen im Arbeitsschutzgesetz wird klargestellt, dass sich die Gefährdungsbeurteilung auch auf psychische Belastungen bei der Arbeit bezieht und der Gesundheitsbegriff neben der physischen auch die psychische Gesundheit der Beschäftigten umfasst.

Im Bundesbesoldungsgesetz (Anlage I Bundesbesoldungsordnungen A und B) werden Änderungen vorgenommen zur

besoldungsmäßigen Einstufung der künftigen Geschäftsführung der Unfallversicherung Bund und Bahn und zur Umsetzung der besoldungsmäßigen Anpassung von herausgehobenen Ämtern verschiedener Bundesbehörden. Außerdem wird nach Abschluss des Fusionsprozesses bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften die besoldungsrechtliche Einstufung der Geschäftsführer gesetzlich festgeschrieben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, für die Gesetzesänderungen im SGB I, SGB III und SGB VI sowie für die Neuregelungen im Arbeitsschutz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG) (Sozialversicherung, Arbeitsschutz), für die die Beamtinnen und Beamten der Träger sowie die Neubewertung von Ämtern betreffenden Regelungen aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (Artikel 7) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger führt zu einer Verwaltungsvereinfachung durch Effizienzsteigerung. Aufgaben, wie die Erstellung und Genehmigung eines Haushaltsplans, müssen vor Inkrafttreten des Gesetzes bei vier, danach nur noch bei zwei Organisationen vorgenommen werden. Daneben bewirkt die Reduzierung der Anzahl der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand eine Rechtsvereinfachung, da unterschiedliche gesetzliche Spezialregelungen durch dieses Gesetz entbehrlich werden.

Die Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes, insbesondere die Harmonisierung der Listen zur Berufung der ehrenamtlichen Richter und die Überarbeitung der Regelungen zur Statthaftigkeit der Beschwerde (§ 172 SGG), führen ebenfalls zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

Die Rechtsänderungen im SGB III zur Arbeitsbescheinigung führen zu einer deutlichen Entlastung der Arbeitgeber. Die Regelungen zur elektronischen Übermittlung von Bescheinigungen können insbesondere bei der Bundesagentur für Arbeit zu einer erheblichen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes beitragen, indem sie eine medienbruchfreie elektronische Weiterverarbeitung der Daten in den IT-basierten Leistungsverfahren des Arbeitslosengeldes ermöglichen.

Durch die aus der Modifizierung des SGB VII resultierenden Änderungen des Prüfverfahrens in der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Wirtschaftlichkeit und Effektivität der Beitragsprüfung bei den Arbeitgebern erhöht.

Die mit der Änderung des SGB VI eröffnete Möglichkeit der Nutzung eines automatisierten Verfahrens zum Abruf von Sozialdaten beim Rentenversicherungsträger durch die zugelassenen kommunalen Träger führt zu einer Vereinfachung und zu einer Beschleunigung bei der Leistungssachbearbeitung.

Die Überführung der Prüfung der Künstlersozialabgabe in die turnusmäßige Arbeitgeberprüfung nach dem Sozialgesetzbuch verbessert die Verwaltungseffizienz, indem sie die Prüfung der Künstlersozialabgabe mit der des Gesamtsozialversicherungsbeitrages vereinheitlicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Der aus dem Gesetzesvorhaben zu erwartende Erfüllungsaufwand für die Unfallkasse des Bundes und die Eisenbahn-Unfallkasse wird auf insgesamt rund 1,3 Mio. Euro geschätzt (650 000 Euro je Unfallkasse). Davon werden etwa 1 Mio. Euro für die Einführung einer einheitlichen IT-Infrastruktur benötigt; dieser einmalige Investitionsbedarf ist zum Teil auf ein – aufgrund der anstehenden Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn – restriktives Investitionsverhalten in die derzeit noch bestehenden IT-Strukturen begründet. Die übrigen rund 300 000 Euro resultieren aus umstellungsbedingten Aufwendungen sowie Organisationsanpassungen (Inanspruchnahme von Beraterleistungen, Anpassungen interner Arbeitsabläufe, Umstellung von Telefonanlage und Website sowie Austausch der Beschilderung der Dienstgebäude). Sofern in Folge einer Überführung der bei der Eisenbahn-Unfallkasse beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Kosten entstehen, werden diese durch die Eisenbahn-Unfallkasse oder durch die Unfallversicherung Bund und Bahn (Teilhaushalt für den Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII) getragen.

Der aus dem Gesetzesvorhaben zu erwartende Erfüllungsaufwand für die Unfallkasse Post und Telekom und die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft wird auf insgesamt rund 340 000 Euro geschätzt. Dieser einmalige Umstellungsaufwand ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Positionen: Anpassungen IT, Inanspruchnahme von Beraterleistungen, Anpassungen interner Arbeitsabläufe, Umstellung von Telefonanlage und Website sowie Austausch der Beschilderung der Dienstgebäude.

Dem umstellungsbedingten Erfüllungsaufwand stehen langfristig deutlich höhere Einsparungen insbesondere im Bereich der Verwaltungskosten gegenüber.

Durch die Herausnahme von Unternehmen mit einem Unfallversicherungsbeitrag unter 475 Euro bei der Betriebsprüfung reduziert sich der Erfüllungsaufwand unter Berücksichtigung von Stichprobenprüfungen bei der Deutschen Rentenversicherung voraussichtlich um rund 7 Mio. Euro jährlich. Diesem Wert liegt die Annahme zu Grunde, dass künftig rund 1,5 Millionen Unternehmen weniger von der Deutschen Rentenversicherung im Hinblick auf unfallversi-

cherungsrechtliche Aspekte hin geprüft werden (375 000 pro Jahr). Für die einzelne Prüfung wird von einer Kostenreduktion von gut 19 Euro ausgegangen.

Die Unfallversicherungsträger können dagegen zukünftig in bestimmten Fällen selbst eine Prüfung durchführen; der dadurch erwartete Erfüllungsaufwand wird auf rund 1 Mio. Euro jährlich geschätzt. Es wird davon ausgegangen, dass künftig etwa 7 000 Unternehmen pro Jahr von den Unfallversicherungsträgern geprüft werden. Für die einzelne Prüfung dürfte ein Zeitaufwand von etwa 4 Stunden (140 Euro pro Prüfung) zu veranschlagen sein.

Für die Umstellung des Verfahrens entsteht der Deutschen Rentenversicherung voraussichtlich einmaliger IT-Aufwand von rund 300 000 Euro.

Durch die redaktionelle Klarstellung in § 28p Absatz 1a SGB IV, dass der Vier-Jahres-Prüfturnus aus Absatz 1 auch bei der Prüfung der Künstlersozialabgabe nach Absatz 1a gilt, entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von rund 500 000 Euro jährlich.

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand ergibt sich aus Nachfragen und Folgearbeiten, die sich im Rahmen von Betriebsprüfungen zur Künstlersozialabgabe ergeben können. Das betrifft den Verwerterbestand (rund 150 000 Arbeitgeber), der bisher nicht geprüft wird, sowie Unternehmen, bei denen die Abgabepflicht zweifelhaft ist. Bei dem ganz überwiegenden Teil der insgesamt rund 3,2 Millionen Arbeitgeber wird es keine Anhaltspunkte für eine Künstlersozialabgabepflicht geben. Daher wird in diesen Fällen auch kein Erfüllungsaufwand entstehen.

Erfüllungsaufwand, der bisher durch das aufwendige und personalintensive Anschreibeverfahren entstanden ist, wird künftig wegfallen.

Die Überführung der Prüfung der Künstlersozialabgabe in die turnusmäßige Arbeitgeberprüfung nach § 28p SGB IV, die einheitlich durch den Prüfdienst der Träger der Deutschen Rentenversicherung durchgeführt wird, leistet einen Beitrag zur Entbürokratisierung. Für Arbeitgeber findet künftig nur noch eine einheitliche Prüfung statt. Die Wirtschaft wird von dem mit einem Anschreibeverfahren verbundenen Verwaltungsaufwand entlastet. Die gesetzlichen Auszeichnungs- und Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz werden durch die Klarstellung im Gesetz nicht berührt.

Die Durchführung einer einheitlichen Prüfung ist auch vor dem Hintergrund der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) geboten. Nur so kann die bezweckte verwaltungsmäßige Entlastung der Wirtschaft vollständig erreicht werden. Die euBP ermöglicht die Erledigung aller Prüfthemen, einschließlich der Künstlersozialabgabe. Würden weiterhin Sonderprüfungen durchgeführt, wie bisher im Rahmen des Anschreibeverfahrens, blieben mögliche Synergieeffekte ungenutzt.

Durch die Prüftätigkeit ergibt sich für die Wirtschaft ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 500 000 Euro jährlich, der dem der Verwaltung spiegelbildlich entspricht. Für die Wirtschaft folgt der Erfüllungsaufwand aus der Klärung von Zweifelsfragen bei der Prüfung durch den Prüfdienst der Rentenversicherung. Soweit Prüfungen keinen Anhalt für

eine Abgabepflicht ergeben, wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand nicht entstehen.

Durch die Rechtsänderungen zur Arbeitsbescheinigung und zur elektronischen Übermittlung von Bescheinigungen nach dem SGB III reduziert sich für die Wirtschaft der Erfüllungsaufwand um jährlich rund 52,6 Mio. Euro.

Bisher sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei jeder Beendigung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses eine Arbeitsbescheinigung auszustellen. Im Jahr 2011 wurden insgesamt rund 7,8 Millionen sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse beendet. Die Zahl der bei der Bundesagentur für Arbeit für einen Antrag auf Arbeitslosengeld eingereichten Arbeitsbescheinigungen beläuft sich hingegen nur auf rund fünf Millionen Bescheinigungen pro Jahr. Durch die Änderungen in § 312 Absatz 1 SGB III müssen künftig nur noch rund 5 Millionen Arbeitsbescheinigungen ausgestellt werden. Bei einem Lohnkostensatz von 30,90 Euro pro Stunde und einem zeitlichen Aufwand zur Erstellung einer Arbeitsbescheinigung von durchschnittlich 31 Minuten (der zeitliche Aufwand variiert mit der Betriebsgröße) ergeben sich somit künftig Bürokratiekosten dieser Informationspflicht in Höhe von rund 79,4 Mio. Euro jährlich, wohingegen die Bürokratiekosten bei 7,8 Millionen Arbeitsbescheinigungen aktuell mit 123,6 Mio. Euro um gut 44,1 Mio. Euro höher ausfallen.

Darüber hinaus führt auch die neue Möglichkeit der elektronischen Übermittlung einer Arbeits- oder Nebeneinkommensbescheinigung (§ 313a SGB III) zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft. Unter der Annahme, dass 80 Prozent aller künftig noch zu erstellenden Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen elektronisch an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden, reduziert sich für diese Fälle der Erfüllungsaufwand, denn der Betrieb spart sich das Ausdrucken, Archivieren und Übergeben der Bescheinigung (Standardaktivität 12). Dieser Zeitaufwand schwankt bei Arbeitsbescheinigungen zwischen 2,5 Minuten bei großen, 3 Minuten bei mittleren und 5 Minuten bei kleinen Betrieben, bei Nebeneinkommensbescheinigungen beträgt er durchgängig 2 Minuten. Bei einem Lohnkostensatz von 30,90 Euro pro Stunde reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Erstellung einer Arbeitsbescheinigung um weitere 7,2 Mio. Euro. Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit wurden im Jahr 2011 rund 620 000 Nebeneinkommensbescheinigungen eingereicht. Durch eine elektronische Übermittlung in 80 Prozent der Fälle würde sich hier der Erfüllungsaufwand um rund 510 000 Euro auf 3,2 Mio. Euro jährlich verringern.

Zusätzlich verringert sich bei elektronisch übermittelten Arbeitsbescheinigungen der Aufwand von Rückfragen und Korrekturen, da im Rahmen der automatisierten Übertragung nur vollständige und logische Daten zur Arbeitsbescheinigung übermittelt werden können. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit entsteht ein solcher Bedarf gegenwärtig in rund 2 Prozent der Fälle. Bei einer Bearbeitungszeit von 10 Minuten und einem Lohnkostensatz von 30,90 Euro pro Stunde verringert sich der Erfüllungsaufwand für die Korrektur einer Arbeitsbescheinigung künftig folglich um rund 640 000 Euro.

Um Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen künftig elektronisch übermitteln zu können, sind Anpassungen in der Personalabrechnungssoftware der Betriebe – sofern vorhanden – erforderlich. In welchem Umfang Anpassungen

der jeweils verwendeten Software erforderlich sind, hängt von den Gegebenheiten des einzelnen Unternehmens ab. Es ist davon auszugehen, dass von der Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung in erster Linie Arbeitgeber Gebrauch machen werden, die schon über eine elektronische Datenhaltung verfügen, so dass im Regelfall auf die im Unternehmen bereits vorhandene Softwarelösung aufgesetzt werden kann.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung reduziert sich durch die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung gemäß § 313a SGB III um jährlich voraussichtlich rund 8,2 Mio. Euro. Auch hier liegt die Annahme zugrunde, dass künftig 80 Prozent der erforderlichen Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen elektronisch übermittelt werden. Die Bundesagentur für Arbeit schätzt die Zeitersparnis auf 2 Minuten je Nebeneinkommensbescheinigung und 4 Minuten je Arbeitsbescheinigung. Weitere 6 Minuten werden in einigen Fällen eingespart, wenn Rückfragen und Korrekturen durch die elektronische Übermittlung künftig seltener erforderlich werden. Ebenfalls berücksichtigt wurde, dass der Bundesagentur für Arbeit Kosten für Papier, Druck, Personal und Porto entstehen, da sie einen Ausdruck der elektronisch übermittelten Daten dem Arbeitnehmer gemäß § 313a Satz 3 SGB III zuzuleiten hat. Die Bundesagentur für Arbeit veranschlagt hierfür rund 50 Cent je Bescheinigung. Als Lohnkostensatz für die öffentliche Verwaltung wurden einheitlich 36,00 Euro zugrunde gelegt.

Der Bundesagentur für Arbeit entstehen einmalige Implementationskosten in Höhe von rund 8,7 Mio. Euro.

In Bezug auf die Regelungen zur Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften in Artikel 13 Nummern 1, 2 Buchstabe b, 3, 4 Buchstabe b und 5 Buchstabe b entstehen keine Mehrkosten für Bund und Länder. Die Personalausgaben für die Leitung der Unfallversicherung Bund und Bahn werden jeweils zur Hälfte aus den beiden Teilhaushalten der Unfallversicherung Bund und Bahn erbracht, wobei der Teilhaushalt „Bahn“ umlagefinanziert ist und den Bundeshaushalt nicht berührt. Der Bund wird dadurch gegenüber den derzeitigen Ausgaben für die Leitung der Unfallkasse des Bundes zukünftig um 50 Prozent entlastet. Dadurch ergibt sich auch nach den geplanten Stellenhebungen eine deutliche Entlastung des Bundeshaushalts.

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der in dem Entwurf vorgeschlagenen Gesetze und Änderungen scheidet aus. Insbesondere die Errichtung von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Erledigung einer nicht nur vorübergehenden Aufgabe ist auf Dauer angelegt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn)

Zu Abschnitt 1 (Errichtung)

Zu § 1 (Errichtung, Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt in Satz 1 die Errichtung des Unfallversicherungsträgers „Unfallversicherung Bund und Bahn“. Durch den Zusammenschluss der Unfallkasse des Bundes und der Eisenbahn-Unfallkasse wird eine Unfallkasse für den gesamten Bundesbereich errichtet. Der Zusammenschluss der Eisenbahn-Unfallkasse mit einem anderen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ist aus folgenden Gründen sachgerecht:

Die Eisenbahn-Unfallkasse ist als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig für die Deutsche Bahn AG (DB AG) und die aus ihr ausgegliederten Unternehmen, das Bundeseisenbahnvermögen, die Bahn-Betriebskrankenkasse, die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und die betrieblichen Sozialeinrichtungen dieser Unternehmen. Die DB AG befindet sich vollständig im Eigentum des Bundes. Pläne für eine schrittweise Privatisierung der Transport- und Logistikbereiche der DB AG wurden zurückgestellt, eine Privatisierung der Infrastruktursparten der DB AG (Netz, Bahnhöfe, Energie) ganz verworfen.

Der neue Sozialversicherungsträger entsteht zum 1. Januar 2015. Es handelt sich entsprechend § 29 Absatz 1 SGB IV um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Satz 2 bestimmt die Zuständigkeit der Unfallversicherung Bund und Bahn durch Bezugnahme auf § 125 SGB VII; die Zuständigkeit entspricht §§ 125 und 126 SGB VII in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung.

Zu § 2 (Eingliederung der Unfallkasse des Bundes und der Eisenbahn-Unfallkasse)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 werden die Unfallkasse des Bundes und die Eisenbahn-Unfallkasse in den neuen Sozialversicherungsträger eingegliedert.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 gehen das Vermögen sowie die Rechte und Pflichten der beiden Vorgängerorganisationen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Unfallversicherung Bund und Bahn über.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt deklaratorisch klar, dass die Unfallkasse des Bundes und die Eisenbahn-Unfallkasse mit ihrer Eingliederung in die Unfallversicherung Bund und Bahn aufgelöst sind.

Zu § 3 (Sitz und Satzung)

Zu Absatz 1

Die Unfallversicherung Bund und Bahn gibt sich nach § 34 Absatz 1 Satz 1 SGB IV eine Satzung. Der Sitz wird durch die Selbstverwaltung in der Satzung festgelegt. Hiervon aus-

genommen ist der Sitz der Künstlersozialkasse, der in Wilhelmshaven bleibt.

Zu Absatz 2

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist zuständige Aufsichtsbehörde das Bundesversicherungsamt (vergleiche § 90 Absatz 1 Satz 1 SGB IV), das auch die Satzung genehmigt.

Zu § 4 (Prävention für Beamte, Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Nach den Sätzen 1 und 2 wird der Unfallversicherung Bund und Bahn als besondere Aufgabe gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 SGB IV die Durchführung der Prävention für die bei den Mitgliedsunternehmen beschäftigten Beamten übertragen. Damit wird die der Eisenbahn-Unfallkasse zuvor bereits durch § 13 Absatz 3 des Bundeseisenbahnneugliederungsgesetzes übertragene Aufgabe auf den gesamten Zuständigkeitsbereich des neuen Unfallversicherungsträgers erstreckt. Die Fach- und Rechtsaufsicht führt insoweit einheitlich das Bundesministerium des Innern (Satz 3).

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 wird die Aufgabe im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Eisenbahn-Unfallkasse gegen Kostenerstattung durch deren Mitgliedsunternehmen durchgeführt. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Auch insoweit wird die bisherige Rechtslage beibehalten.

Zu § 5 (Kosten bei Errichtung)

Die Vorschrift bestimmt die Befreiung von sonstigen Abgaben und von Gerichtskosten in Grundbuchsachen für Rechtshandlungen aus Anlass der Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn sowie der Eingliederung der Unfallkasse des Bundes und der Eisenbahn-Unfallkasse in die neue Körperschaft. Steuern sind von der Befreiung nicht erfasst.

Zu Abschnitt 2 (Personalrechtliche Übergangsregelungen)

Zu § 6 (Übertritt des Personals)

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 werden die bei der Unfallkasse des Bundes und der Eisenbahn-Unfallkasse angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden auf die Unfallversicherung Bund und Bahn übergeleitet. Die schriftliche Bestätigung nach Satz 2 ist deklaratorisch. Satz 3 stellt sicher, dass die zum Zeitpunkt der Überleitung bestehenden Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung auch dann durch die Unfallversicherung Bund und Bahn gewährleistet werden, wenn sie nach allgemeinen Regelungen noch nicht unverfallbar sind. Satz 4 stellt sicher, dass mit Wirksamwerden der Fusion für alle Beschäftigten ein einheitliches Tarifrecht gilt. Für den Bund ergeben sich dadurch keine Mehrausgaben.

Die Überleitung der bei den Vorgängerorganisationen beschäftigten Beamtinnen und Beamten und deren Rechtsfolgen ergeben sich unmittelbar aus den §§ 134 bis 137 des Bundesbeamtenengesetzes.

Zu Absatz 2

Übertretenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist grundsätzlich eine tarifrechtlich gleichwertige Tätigkeit zu übertragen. Soweit dies im Ausnahmefall nicht möglich ist und nur eine niedriger bewertete Tätigkeit übertragen werden kann, ist die zum Zeitpunkt des Übergangs erreichte Vergütung zu sichern. Dies erfolgt durch eine Ausgleichszahlung, die den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt beim bisherigen Arbeitgeber zum Zeitpunkt des Übertritts und dem Arbeitsentgelt bei der Unfallversicherung Bund und Bahn ausgleicht. Die mit den Entgeltserhöhungen verbundene Abschmelzung der Ausgleichszahlung um ein Drittel des Erhöhungsbetrages führt dazu, dass mittelfristig eine einheitliche Bezahlung tarifrechtlich gleichwertiger Tätigkeiten in der Unfallversicherung Bund und Bahn sichergestellt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gewährleistet die Sozialverträglichkeit des Fusionsprozesses und orientiert sich an entsprechenden Regelungen anderer Fusionsgesetze (vergleiche zum Beispiel Artikel 2 § 1 Absatz 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579)).

Zu § 7 (Geschäftsführung)

Die Regelung gewährleistet für einen Übergangszeitraum nach der Fusion personelle Kontinuität in der Verwaltungsspitze der Unfallversicherung Bund und Bahn. Sie sichert zugleich eine angemessene Vertretung beider Vorgängerorganisationen in der Geschäftsführung und bei den Stellvertretern. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 legen für den außerhalb der Selbstverwaltung liegenden Bereich der Durchführung der Künstlersozialversicherung fest, dass diese Aufgabe weiterhin von den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellten Personen wahrgenommen wird. Zur Geltungsdauer dieser Regelung siehe Artikel 17 Absatz 8.

Zu § 8 (Sonstige personalrechtliche Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt die vorübergehende Weitergeltung der bestehenden Dienstvereinbarungen der Unfallkasse des Bundes und der Eisenbahn-Unfallkasse.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz enthält klarstellende Besitzstandsregelungen zur Berücksichtigung der bei den Vorgängerorganisationen der Unfallversicherung Bund und Bahn in einem Dienstverhältnis verbrachten Zeiten. Die Besitzstandsregelungen sind in den §§ 27 und 28 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) festgelegt. Die Vorschrift regelt zudem, dass die in einem Beschäftigungsverhältnis bei einer Vorgängerorganisation verbrachten Zeiten auch personalvertretungsrechtlich als bei der Unfallversicherung Bund und Bahn verbrachte Zeiten gelten.

Zu Absatz 3

Es wird eine Regelung zur Personalvertretung der Unfallversicherung Bund und Bahn getroffen. Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass bei der Unfallversicherung Bund und Bahn im Zeitraum der nächsten regelmäßigen Personalratswahlen im

Jahr 2016 eine neue Personalvertretung gewählt wird. Bis dahin nehmen nach Satz 2 die bisherigen Personalvertretungen der Vorgängerorganisationen die Aufgaben der Personalvertretung der Unfallversicherung Bund und Bahn wahr. Bestehen bei einer Vorgängerorganisation mehrere Personalvertretungen, gilt dies nur für den jeweiligen Hauptbeziehungsweise Gesamtpersonalrat. Mit dieser Übergangsregelung wird zum einen die Interessenvertretung der Beschäftigten gewährleistet und zum anderen vermieden, dass innerhalb kurzer Zeit zwei Personalratswahlen stattfinden müssen. Nach Satz 3 gelten diese Regelungen für die Jugend- und Auszubildendenvertretung, die Schwerbehindertenvertretung sowie die Gleichstellungsbeauftragten entsprechend.

Zu Absatz 4

Gemäß § 148 Absatz 1 Satz 3 des SGB VII in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht für die Eisenbahn-Unfallkasse die Möglichkeit, die Obergrenzen für Beförderungssämter nach § 26 Absatz 1 BBesG zu überschreiten, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist. Für die Unfallkasse des Bundes gibt es keine entsprechende Regelung.

Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung, wonach aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenze überschreitenden Planstellen für fünf Jahre ausgesetzt und danach auf jede dritte frei werdende Planstelle beschränkt wird. Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass ein Bedarf für ein Abweichen vom allgemein verbindlichen Stellenkegel bei der Unfallversicherung Bund und Bahn insgesamt nicht besteht. Durch den Übergangszeitraum und die Beschränkung auf jede dritte frei werdenden Planstelle wird zugleich sichergestellt, dass weiterhin in angemessenem Umfang Beförderungsmöglichkeiten bestehen.

Zu Abschnitt 3 (Übergangsregelungen zum Selbstverwaltungsrecht)

Zu § 9 (Übergangsregelungen zu den Selbstverwaltungsorganen der Unfallversicherung Bund und Bahn)

Zur Sicherung der sofortigen Arbeitsfähigkeit des neuen Unfallversicherungsträgers sind Übergangsregelungen für die Selbstverwaltungsorgane bis zu den nächsten regulären Sozialversicherungswahlen 2017 erforderlich, die durch Satz 1 getroffen werden.

Satz 2 stellt klar, dass die Vorschriften des SGB IV unter anderem zu Verfassung, Zusammensetzung, Wahl und Verfahren der Selbstverwaltungsorgane auch im Übergangszeitraum auf die Unfallversicherung Bund und Bahn ergänzend Anwendung finden. Nach den Sozialversicherungswahlen 2017 gelten ausschließlich die allgemeinen Vorschriften des Ersten und Zweiten Titels des SGB IV.

Zu § 10 (Vertreterversammlung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 orientiert sich an einer entsprechenden Regelung für Vereinigungen von Unfallversicherungsträgern im Landesbereich (vergleiche § 116 Absatz 3 Satz 4 SGB VII in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das erstmalige Zusammentreten der neuen Vertreterversammlung. Im Übrigen wird klargestellt, dass hinsichtlich des Verfahrens des erstmaligen Zusammentretens die Vorschriften der Wahlordnung für die Sozialversicherung entsprechend anzuwenden sind.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 vorgesehene Stimmenparität zwischen den ehemaligen Mitgliedern der Vertreterversammlung der Eisenbahn-Unfallkasse und denen der Unfallkasse des Bundes stellt für den Übergangszeitraum eine gleichwertige Berücksichtigung der Interessen beider Vorgängerorganisationen sicher.

Zu Absatz 4

Gleiches gilt für das in Absatz 4 festgelegte Quorum einer Mehrheit der Stimmen der ehemaligen Vertreter beider Unfallkassen für den grundlegenden Beschluss über die Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn und Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Satzung. Besondere Mehrheitserfordernisse für bestimmte weitere Beschlüsse der Vertreterversammlung können zudem in der Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn geregelt werden, § 64 Absatz 2 Satz 1 SGB IV.

Zu § 11 (Vorstand)

Zu Absatz 1

Auf die Begründung zu § 10 Absatz 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt auch für den Vorstand der Unfallversicherung Bund und Bahn eine gleichwertige Berücksichtigung der Interessen beider Vorgängerorganisationen sicher.

Zu Abschnitt 4 (Sonstige Übergangsregelungen)

Zu § 12 (Haushalt)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bildet das Bindeglied zwischen der in § 2 Absatz 2 bestimmten Gesamtrechtsnachfolge und den in § 71f Absatz 1 SGB IV in der ab dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung geregelten Teilhaushalten der Unfallversicherung Bund und Bahn. Die jeweiligen im Zeitpunkt der Auflösung der Vorgängerorganisationen vorhandenen Vermögensmassen werden im Innenverhältnis bestandsbezogen dem entsprechenden Teilhaushalt zugeordnet.

Zu Absatz 2

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 der Unfallversicherung Bund und Bahn ist noch vor Beginn des Kalenderjahres 2015 im Kalenderjahr 2014 auf- und festzustellen. Im Kalenderjahr 2014 bestehen die für die Auf- und Feststellung zuständigen Selbstverwaltungsgremien (Vorstand und Vertreterversammlung) der Unfallversicherung Bund und Bahn noch nicht. Die Rechte der Selbstverwaltung bleiben gewahrt, wenn die Vorstände und Vertreterversammlungen der Unfallkasse des Bundes und der Eisenbahn-Unfallkasse, deren amtierende Mitglieder jeweils Mitglieder des Vorstandes beziehungsweise der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn werden (vergleiche Artikel 1

§§ 10, 11), die jeweiligen Teilhaushalte des Haushaltsplanes für das Kalenderjahr 2015 auf- und feststellen. Mit dieser Regelung wird zudem die Notwendigkeit einer vorläufigen Haushaltsführung nach § 72 SGB IV vermieden. Die Sätze 2 bis 5 entsprechen der zum 1. Januar 2015 in Kraft tretenden Dauerregelung (§ 71f Absatz 1 Satz 1 bis 4 SGB IV).

Zu § 13 (Altrentenerstattung)

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes kann durch Rechtsverordnung angeordnet werden, inwieweit Entschädigungsansprüche, die vor dem Übergang der Rechte und Pflichten des Bundes von der Bundesbahn-Ausführungsbehörde auf die Eisenbahn-Unfallkasse entstanden sind, vom Bundeseisenbahnvermögen zu erstatten sind. Von dieser Verordnungsermächtigung wurde durch die Eisenbahn-Unfallkassenübergangsverordnung Gebrauch gemacht. Erfüllt die Eisenbahn-Unfallkasse Entschädigungsansprüche aus Arbeitsunfällen, die vor dem 1. Januar 1994 bestandskräftig festgestellt worden sind, erstattet ihr das Bundeseisenbahnvermögen die Kosten, wenn die Versicherten im Unfallzeitpunkt in einem Arbeitsverhältnis zur Deutschen Bundesbahn oder Deutschen Reichsbahn standen (§ 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Eisenbahn-Unfallkassenübergangsverordnung). Diese Regelung wird durch § 13 fortgeführt. Die Vorgängerregelungen werden aufgehoben (siehe Artikel 16 Absatz 12 und 13).

Zu § 14 (Personal- und Organisationskonzept)

Durch Vereinigungen von Sozialversicherungsträgern sollen Synergiepotenziale erschlossen und Einsparungen erzielt werden. Bei der Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn ist außerdem sicherzustellen, dass es zu keiner zusätzlichen Belastung des Bundes kommt. Um dies zu gewährleisten, wird die Genehmigung eines Konzeptes zur Organisations- und Personalstruktur vorgesehen.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation)

Zu Abschnitt 1 (Errichtung)

Zu § 1 (Errichtung, Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt in Satz 1 die Errichtung der gewerblichen Berufsgenossenschaft „Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“. Der neue Sozialversicherungsträger entsteht zum 1. Januar 2016. Es handelt sich gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 SGB IV um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Satz 2 bestimmt die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation durch Bezugnahme auf § 121 Absatz 2 SGB VII; die Zuständigkeit entspricht § 127 SGB VII in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung.

Zu § 2 (Eingliederung der Unfallkasse Post und Telekom und der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 werden die Unfallkasse Post und Telekom sowie die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft in den neuen Sozialversicherungsträger eingegliedert.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 gehen das Vermögen sowie die Rechte und Pflichten der beiden Vorgängerorganisationen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation über.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt deklaratorisch klar, dass die Unfallkasse Post und Telekom sowie die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft mit ihrer Eingliederung in die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation aufgelöst sind.

Zu § 3 (Sitz und Satzung)

Zu Absatz 1

Die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation gibt sich nach § 34 Absatz 1 Satz 1 SGB IV eine Satzung. Der Sitz wird durch die Selbstverwaltung in der Satzung festgelegt.

Zu Absatz 2

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist zuständige Aufsichtsbehörde das Bundesversicherungsamt (vergleiche § 90 Absatz 1 Satz 1 SGB IV), das auch die Satzung genehmigt.

Zu § 4 (Dienstrechtliche Vorschriften)

Die dienstrechtlichen Vorschriften werden in das Errichtungsgesetz aufgenommen, um zu verdeutlichen, dass es sich um Übergangsrecht für die von der Unfallkasse Post und Telekom übertretenden Beamtinnen und Beamten handelt. § 149 SGB VII wird aufgehoben, siehe Artikel 6 Nummer 6.

Zu Absatz 1

Gemäß den §§ 134 bis 137 des Bundesbeamtengesetzes treten die bei der Unfallkasse Post und Telekom beschäftigten Beamten in den Dienst der neuen Berufsgenossenschaft über. Die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation besitzt insoweit gemäß Satz 1 Dienstherrnfähigkeit. Neue Beamtenverhältnisse dürfen durch die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation nicht begründet werden. Durch Satz 3 wird sichergestellt, dass aufgrund der Dienstherrnfähigkeit nicht das Dienstordnungsrecht ausgeschlossen wird.

Zu Absatz 2

Gemäß § 149 Absatz 1 Satz 3 des SGB VII in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung besteht für die Unfallkasse Post und Telekom die Möglichkeit, die Obergrenzen für Beförderungssämter nach § 26 Absatz 1 BBesG zu überschreiten, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist. Absatz 2 enthält dazu eine Übergangsregelung, die hinsichtlich des Umfangs der Überschreitung der zulässigen Obergrenzen an den Zustand zum Zeitpunkt der Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation anknüpft. Weitere Abweichungen von § 26 Absatz 1 BBesG sind nicht zulässig.

Zu Absatz 3

Durch Satz 1 wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Ernennungsbehörde für die Beamtinnen und

Beamten bestimmt. Da die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation als gewerbliche Berufsgenossenschaft im Gegensatz zur früheren Unfallkasse Post und Telekom dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zugeordnet ist, ist diese Regelung folgerichtig. Satz 2 entspricht der Regelung für die ehemalige Unfallkasse Post und Telekom, § 149 Absatz 2 Satz 2 SGB VII in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung.

Zu Absatz 4

Der erste Halbsatz ist nur relevant, soweit im Fusionszeitpunkt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter Beamtin beziehungsweise Beamter ist. Im Übrigen wird hierzu auf die Begründung zu Absatz 3 Satz 1 verwiesen. Der zweite Halbsatz entspricht der Regelung für die ehemalige Unfallkasse Post und Telekom, § 149 Absatz 3 2. Halbsatz SGB VII in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung.

Zu § 5 (Übertragene Aufgaben, Verordnungsermächtigung)

Der Unfallkasse Post und Telekom sind nach § 2 Postsozialversicherungsorganisationsgesetz (PostSVOrgG) weitere Aufgaben übertragen worden. Diese Aufgabenübertragung wird fortgeführt, soweit sie die Beamten der Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse Post und Telekom betrifft.

Nach Absatz 1 führt künftig die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation die bisher nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 PostSVOrgG der Unfallkasse Post und Telekom übertragenen Aufgaben durch. Die Aufgabenübertragung wird auf die Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse Post und Telekom beschränkt.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen § 2 Absatz 2 bis 4 PostSVOrgG. Soweit die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation die besonderen Aufgaben nach § 5 Absatz 1 durchführt, wird die Aufsicht über den Unfallversicherungsträger dem Bundesministerium der Finanzen übertragen.

Absatz 5 Satz 2 entspricht § 2 Absatz 5 Satz 2 PostSVOrgG.

Absatz 5 Satz 3 enthält Regelungen zu den Aufsichtsmitteln.

Die Einzelheiten zur Aufgabenübertragung auf die Unfallkasse Post und Telekom sind in den §§ 7 bis 15 Postunfallkassenverordnung geregelt. Die in § 3 Absatz 2 PostSVOrgG geregelte Ermächtigungsgrundlage dieser Rechtsverordnung ist durch Artikel 99 des Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht aufgehoben worden. In Absatz 6 wird daher eine neue Ermächtigungsgrundlage zur erforderlichen Änderung der Postunfallkassenverordnung aufgenommen.

Zu § 6 (Kosten bei Errichtung)

Die Vorschrift bestimmt die Befreiung von sonstigen Abgaben und von Gerichtskosten in Grundbuchsachen für Rechtshandlungen aus Anlass der Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation sowie der Eingliederung der Unfallkasse Post und Telekom und der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft in die neue Körperschaft. Steuern sind von der Befreiung nicht erfasst.

Zu Abschnitt 2 (Personalrechtliche Übergangsregelungen)

Zu § 7 (Übertritt des Personals)

Zu Absatz 1

Die bei der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft beschäftigten Dienstordnungsangestellten werden auf die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation übergeleitet. Die Überleitung der bei der Unfallkasse Post und Telekom beschäftigten Beamtinnen und Beamten und deren Rechtsfolgen ergeben sich unmittelbar aus den §§ 134 bis 137 Bundesbeamtengesetz. Diese Vorschriften werden für den Übertritt der Dienstordnungsangestellten für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt den Übergang der bei der Unfallkasse Post und Telekom und der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft angestellten Tarifbeschäftigten und Auszubildenden. Die schriftliche Bestätigung nach Satz 2 ist deklaratorisch. Satz 3 stellt sicher, dass die zum Zeitpunkt der Überleitung bestehenden Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung auch dann durch die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation gewährleistet werden, wenn sie nach allgemeinen Regelungen noch nicht unverfallbar sind. Dies gilt entsprechend auch für die nach Absatz 1 übertretenden Dienstordnungsangestellten.

Zu Absatz 3

Grundsätzlich ist es Sache der Tarifpartner, Tarifregelungen für die neue Berufsgenossenschaft zu treffen. Um bis zum Abschluss neuer Tarifverträge für Klarheit zu sorgen und bestehende Besitzstände zu sichern, ist in Satz 1 geregelt, dass die im Zeitpunkt der Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation für die Arbeitnehmer der jeweiligen Vorgängerorganisation geltenden Tarifverträge bis zum Abschluss neuer Tarifverträge fortgelten.

Nach Satz 2 ist übertretenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern grundsätzlich eine tarifrechtlich gleichwertige Tätigkeit zu übertragen. Soweit dies im Ausnahmefall nicht möglich ist und nur eine niedriger bewertete Tätigkeit übertragen werden kann, ist die zum Zeitpunkt des Übergangs erreichte Vergütung zu sichern. Dies erfolgt nach Satz 3 durch eine Ausgleichszahlung, die den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt beim bisherigen Arbeitgeber zum Zeitpunkt des Übertritts und dem Arbeitsentgelt bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation ausgleicht. Die mit den Entgelterhöhungen verbundene Abschmelzung der Ausgleichszahlung um ein Drittel des Erhöhungsbetrages führt dazu, dass mittelfristig eine einheitliche Bezahlung tarifrechtlich gleichwertiger Tätigkeiten in der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation sichergestellt wird.

Zu Absatz 4

Die Norm gewährleistet die Sozialverträglichkeit des Fusionsprozesses und orientiert sich an entsprechenden Regelungen anderer Fusionsgesetze (vergleiche zum Beispiel Artikel 2 § 1 Absatz 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579)). Weiterhin wird sichergestellt, dass sich die Beschäftigten der früheren

Unfallkasse Post und Telekom auch nach der Auflösung dieses Trägers bei der Postbeamtenkrankenkasse versichern können.

Zu § 8 (Geschäftsführer)

Die Vorschrift schafft für die Unfallkasse Post und Telekom und die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft die Möglichkeit, vor der Errichtung eine Vereinbarung zu einer Übergangsregelung für die weitere Tätigkeit der bisherigen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter abzuschließen. Damit kann eine personelle Kontinuität in der Verwaltungsspitze gesichert werden. Die Vorschrift entspricht der Regelung für die Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 118 Absatz 1 Satz 5 SGB VII). In Satz 2 wird das Erfordernis der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde geregelt (vergleiche § 118 Absatz 1 Satz 6 SGB VII).

Zu § 9 (Sonstige personalrechtliche Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1

Auch nach der Eingliederung gilt die Dienstordnung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft fort. Die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation kann diese nach den allgemeinen Regeln der §§ 144 ff. SGB VII abändern oder eine neue Dienstordnung beschließen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die vorübergehende Weitergeltung der bestehenden Dienstvereinbarungen beider Vorgängerorganisationen. Maßgeblich für den Geltungsbereich sind die jeweiligen Dienststellen gemäß § 6 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz enthält klarstellende Besitzstandsregelungen zur Berücksichtigung der bei den Vorgängerorganisationen der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation in einem Dienstverhältnis verbrachten Zeiten.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz trifft eine Regelung zur Personalvertretung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation. Satz 1 stellt klar, dass zum Zeitpunkt der turnusgemäßen Personalvertretungswahlen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zwischen März und Mai 2016 bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation eine neue Personalvertretung gewählt wird. Bis dahin nehmen nach Satz 2 die bisherigen Personalvertretungen der Vorgängerorganisationen die Aufgaben der Personalvertretung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation wahr. Bestehen bei einer Vorgängerorganisation mehrere Personalvertretungen, gilt dies nur für den jeweiligen Hauptbeziehungsweise Gesamtpersonalrat. Mit dieser Übergangsregelung wird zum einen die Interessenvertretung der Beschäftigten gewährleistet und zum anderen vermieden, dass innerhalb kurzer Zeit zwei Personalratswahlen stattfinden müssen. Nach Satz 3 gelten diese Regelungen für die Jugend- und Auszubildendenvertretung, die Schwerbehindertenvertretung sowie die Gleichstellungsbeauftragten entsprechend.

Zu Abschnitt 3 (Übergangsregelungen zum Selbstverwaltungsrecht)

Zu § 10 (Übergangsregelungen zu den Selbstverwaltungsorganen)

Zur Sicherung der sofortigen Arbeitsfähigkeit des neuen Unfallversicherungsträgers sind Übergangsregelungen für die Selbstverwaltungsorgane bis zu den nächsten regulären Sozialversicherungswahlen 2017 erforderlich, die durch § 11 und § 12 getroffen werden. Weiter wird klargestellt, dass die Vorschriften des SGB IV unter anderem zu Verfassung, Zusammensetzung, Wahl und Verfahren der Selbstverwaltungsorgane auch im Übergangszeitraum auf die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation ergänzend Anwendung finden. Nach den Sozialversicherungswahlen 2017 gelten ausschließlich die allgemeinen Vorschriften des Ersten und Zweiten Titels des SGB IV.

Zu § 11 (Vertreterversammlung)

Zu Absatz 1

Die Norm orientiert sich an einer entsprechenden Regelung für Vereinigungen von Unfallversicherungsträgern im Landesbereich (vergleiche § 116 Absatz 3 Satz 4 SGB VII in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das erstmalige Zusammentreten der neuen Vertreterversammlung. Im Übrigen wird klargestellt, dass hinsichtlich des Verfahrens des erstmaligen Zusammentreffens die Vorschriften der Wahlordnung für die Sozialversicherung entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 12 (Vorstand)

Hierzu wird auf die Begründung zu § 11 Absatz 1 verwiesen.

Zu Abschnitt 4 (Sonstige Übergangsregelungen)

Zu § 13 (Gefahrtarif- und Beitragsgestaltung)

Wie in § 118 Absatz 1 SGB VII für die Vereinigung gewerblicher Berufsgenossenschaften vorgesehen, wird durch Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 der Unfallkasse Post und Telekom und der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft ermöglicht, durch Vereinbarung für einen Übergangszeitraum die Gefahrtarif- und Beitragsgestaltung auf der Basis der Berechnungsgrundlagen für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche getrennt vorzunehmen. Nach Satz 2 ist die Vereinbarung dem Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde vorzulegen, das diese kraft der in Satz 3 vorgenommenen Verweisung auf § 118 Absatz 1 Satz 6 SGB VII auch zu genehmigen hat. Nach Satz 3 finden auch § 118 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 4 Satz 1 SGB VII entsprechende Anwendung. Die Übergangszeit darf danach höchstens zwölf Jahre ab Fusionszeitpunkt betragen. Der Verweis auf § 118 Absatz 4 Satz 1 SGB VII ermöglicht in Ergänzung der in § 220 Absatz 4 SGB VII getroffenen Regelung zur Lastenverteilung im Innenverhältnis der Träger übergangsweise eine Verteilung, als ob eine Vereinigung nicht stattgefunden hätte.

Zu § 14 (Haushalt)

Der Haushaltsplan der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation für das Haushalts-

jahr 2016 kann im Jahr 2015 noch nicht als Gesamthaushalt auf- und festgestellt werden, weil die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation erst zum 1. Januar 2016 errichtet wird. Im Jahr 2015 bestehen die für die Auf- und Feststellung zuständigen Selbstverwaltungsgremien (Vorstand und Vertreterversammlung) der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation noch nicht. Die Rechte der Selbstverwaltung bleiben gewahrt, wenn die Vorstände und Vertreterversammlungen der Unfallkasse Post und Telekom und der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft, deren amtierende Mitglieder jeweils Mitglieder des Vorstandes beziehungsweise der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation werden (vergleiche Artikel 2 §§ 11, 12), die jeweiligen Teilhaushalte des Gesamthaushalts für das Haushaltsjahr 2016 auf- und feststellen und im Jahr 2016 entsprechend den Gesamthaushalt. Mit dieser Regelung wird zudem die Notwendigkeit einer vorläufigen Haushaltsführung nach § 72 SGB IV vermieden.

Zu § 15 (Übernahme weiterer Aufgaben für die Mitgliedsunternehmen)

Die Vorschrift ergänzt die Aufgabenübertragung in § 5 und räumt der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation die Befugnis ein, auch die in § 2 Absatz 1 Nummer 3 und 5 Postsozialversicherungsorganisationsgesetz genannten Aufgaben wahrzunehmen. Die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation kann dazu mit den Mitgliedsunternehmen der ehemaligen Unfallkasse Post und Telekom Geschäftsbesorgungsverträge abschließen. Die Aufsicht führt insoweit das Bundesministerium der Finanzen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 3 enthält Änderungen des SGB IV, die – mit Ausnahme der Nummern 2 bis 4 – die Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn betreffen (Inkrafttreten 1. Januar 2015).

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Wenn Arbeitgeber die Option nutzen, die Bescheinigungsdaten für die Arbeitsbescheinigung nach den §§ 312, 312a und die Nebeneinkommensbescheinigung nach § 313 des SGB III an die Bundesagentur für Arbeit elektronisch zu übermitteln, sollen sie das nur per Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder Ausfüllhilfen tun können. Damit ist sichergestellt, dass die gleichen Übertragungstechniken und Sicherheitsstandards Anwendung finden, die ansonsten für die Meldungen der Arbeitgeber an die Sozialversicherung genutzt werden. Vorgeschrieben wird als Übermittlungsstandard der eXTra-Standard, der auch für alle anderen Arbeitgeberverfahren bis 2016 verbindlich eingeführt wird. Auch werden, wie in den anderen Verfahren üblich, die Inhalte, zum Beispiel die Datensätze und das genaue Verfahren, das zum Einsatz kommen soll, in Grundsätzen geregelt, die in diesem Fall die Bundesagentur für Arbeit erstellt. Durch die

Genehmigung der Grundsätze und deren vorherige Abstimmung mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände werden diese Vorgaben für alle Anwender im Verfahren verbindlich.

Zu Nummer 3

Klarstellung, dass in allen Fällen, in denen Entgelte gemeldet werden, zum Beispiel auch Unterbrechungsmeldungen, die in § 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB IV genannten Angaben enthalten sein müssen.

Zu Nummer 4

Durch die Ergänzung wird klar gestellt, dass der Vier-Jahres-Prüfturnus aus Absatz 1 auch bei der Prüfung der Künstlersozialabgabe nach Absatz 1a gilt. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Klarstellung der bereits bestehenden Rechtslage. Die Prüfung aller Arbeitgeber durch die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen der turnusmäßigen Prüfung nach § 28p SGB IV wurde bereits durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze geregelt.

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze diene ausweislich seiner Begründung „der Herstellung von Beitrags- und Abgabegerechtigkeit, der Stabilisierung der Finanzierung und damit der Stärkung der Künstlersozialversicherung“ (Bundestagsdrucksache 16/4373). Durch die Übertragung der Prüfung der Arbeitgeber im Hinblick auf die Erfüllung der Melde- und Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz auf die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung sollte „mittelfristig die nahezu vollständige Erfassung der abgabepflichtigen Arbeitgeber erreicht werden“. Die Prüfungen sollten „im Rahmen der turnusmäßigen Prüfung aller Arbeitgeber nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ erfolgen und eine „flächendeckende Durchsetzung der Melde- und Abgabepflichten“ sicherstellen. Die Bemessung der Künstlersozialabgabe sollte auf eine breitere Grundlage gestellt, die verfassungsrechtlich gebotene Abgabegerechtigkeit hergestellt und der Künstlersozialabgabesatz stabilisiert werden. Die Prüfung der Arbeitgeber wurde auch deshalb auf die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung übertragen, da sie bereits die Arbeitgeberprüfung für die Rentenversicherung, die Krankenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit vornimmt. Damit sollte „die Verwaltungseffizienz verbessert und ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet [werden], weil künftig beide Prüfungen der Arbeitgeber zusammengefasst durchgeführt werden“. Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf auf entsprechende Synergieeffekte hingewiesen (Bundesrat Plenarprotokoll der 830. Sitzung am 16. Februar 2007). Der Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/4373) wurde im Bundestag im breiten Konsens mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen (Deutscher Bundestag Plenarprotokoll 16/88 vom 22. März 2007).

Bislang wird die Regelung nicht entsprechend angewandt. In den Jahren 2007 bis 2011 haben sich die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung zunächst erfolgreich auf die Neuerfassung von abgabepflichtigen Unternehmen und deren Prüfung konzentriert. Dazu wurde ein Kontingent

von 280 000 Arbeitgebern angeschrieben und teilweise geprüft. Ab dem Jahr 2011 hätte die Prüfung der Künstlersozialabgabe vollständig in die turnusmäßige Arbeitgeberprüfung integriert werden sollen, um die Erfassung und regelmäßige Überprüfung aller Arbeitgeber zu erreichen. Im Gegenzug sollte das aufwendige und personalintensive Anschreibeverfahren wegfallen. Die Integration der Prüfung der Künstlersozialabgabe in die turnusmäßige Arbeitgeberprüfung erfolgte jedoch nicht. Gleichzeitig wurde ab 2011 das Anschreibeverfahren eingeschränkt und damit die Prüftätigkeit im Hinblick auf Neuerfassungen erheblich reduziert. Eine Prüfung des Verwerterbestandes findet nicht statt. Aus der Prüftätigkeit werden kaum noch Einnahmen erzielt. In der Folge musste der Künstlersozialabgabesatz für das Jahr 2013 auf 4,1 Prozent angehoben werden. Hält diese Entwicklung an, muss der Abgabesatz für das Jahr 2014 voraussichtlich weiter deutlich erhöht werden. Damit werden die zentralen Ziele des Dritten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze, Abgabegerechtigkeit und Stabilisierung des Abgabesatzes, nicht erreicht.

Mit der gesetzlichen Klarstellung soll die Anwendung des § 28p Absatz 1a SGB IV erreicht werden, wie sie durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze beabsichtigt war. Die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung sollen künftig alle Arbeitgeber mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Arbeitgeberprüfung nach § 28p Absatz 1 SGB IV darauf prüfen, ob sie ihren Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ordnungsgemäß erfüllen und die Künstlersozialabgabe rechtzeitig und vollständig entrichten. Dadurch wird, wie bereits mit der Reform 2007 vorgesehen, die Verwaltungseffizienz verbessert und ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet.

Das Bundesversicherungsamt hat im August 2012 im Wege der Rechtsaufsicht entsprechende Verpflichtungsbescheide gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erlassen, um die richtige Anwendung des § 28p Absatz 1a SGB IV zu erreichen. Die Versicherungsträger haben Klage gegen den Verpflichtungsbescheid erhoben. Vor Abschluss des sozialgerichtlichen Verfahrens ist daher nicht damit zu rechnen, dass die Träger der Deutsche Rentenversicherung ihrem gesetzlichen Prüfauftrag nachkommen. Im Hinblick auf die Einnahmeausfälle aus der Künstlersozialabgabe, die verfassungsrechtlich gebotene Prüfung der Unternehmen zur Erreichung von Abgabegerechtigkeit und die Gefahr eines weiter steigenden Beitragssatzes kann das Ende des sozialgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Die gesetzliche Klarstellung ist auch deshalb erforderlich.

Zu Nummer 5

Der Geschäftsführer der Unfallversicherung Bund und Bahn führt, wie zuvor der Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes, in Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung die Verwaltungsgeschäfte und vertritt die Künstlersozialkasse gerichtlich und außergerichtlich. Deswegen ist der Beirat der Künstlersozialkasse vor dessen Bestellung zu hören.

Zu Nummer 6

Die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane der Unfallversicherung Bund und Bahn wird in dem neuen

Absatz 7 geregelt. Die übrigen Änderungen sind Folgeänderungen. Die Arbeitgebervertreter werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Vorschlag der gleichen Behörden wie bei der ehemaligen Unfallkasse des Bundes ernannt. Um einen hinreichenden Einfluss der Mitgliedsunternehmen der ehemaligen Eisenbahn-Unfallkasse in den Selbstverwaltungsgremien des neuen Unfallversicherungsträgers sicherzustellen, bestimmt Absatz 7 Satz 2, dass den auf Vorschlag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmten Arbeitgebervertretern in beiden Selbstverwaltungsgremien ein Stimmenanteil von 40 Prozent der Arbeitgeberstimmen insgesamt zukommt. Die nähere Ausgestaltung wird der Satzung überlassen. Ergänzend gelten die allgemeinen Regelungen des Zweiten Titels des Vierten Abschnitts des SGB IV.

Zu Nummer 7

In Absatz 2a werden die Regelungen zur Genehmigung der Haushalte der Unfallkasse des Bundes und der Eisenbahn-Unfallkasse gestrichen. Die den Haushaltsplan der Unfallversicherung Bund und Bahn betreffenden Regelungen sind im neuen § 71f SGB IV zusammengefasst.

Zu Nummer 8

Zu Absatz 1

Die Aufgaben der ehemaligen Eisenbahn-Unfallkasse (Aufgaben nach § 125 Absatz 2 SGB VII) werden aus Beiträgen finanziert, die von den Eisenbahn-Unternehmen erhoben werden. Demgegenüber werden die Ausgaben zur Erfüllung der Aufgaben der ehemaligen Unfallkasse des Bundes (Aufgaben nach § 125 Absatz 1 SGB VII) überwiegend vom Bund getragen und im Bundeshaushalt (Einzelplan 11 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales) veranschlagt. Die Einnahmen und Ausgaben der Unfallversicherung Bund und Bahn werden daher in zwei getrennten Teilhaushalten dargestellt.

Da der Haushaltsplan der Unfallversicherung Bund und Bahn insgesamt als Einheit zu betrachten ist, ist es sachgerecht, dass das Bundesversicherungsamt beide Teilhaushalte genehmigt. Die Genehmigung durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung entfällt und wird durch das im Rahmen der Genehmigung vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu erteilende Einvernehmen ersetzt. Was den Teilhaushalt der ehemaligen Unfallkasse des Bundes anbelangt, so bleibt es bei dem im Rahmen der Genehmigung zu erteilenden Einvernehmen durch das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die von der Unfallversicherung Bund und Bahn nach Satz 6 bei der Aufstellung des Haushaltsplans zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften und Bewertungs- oder Bewirtschaftungsgrundsätze umfassen auch die des jährlichen Haushaltsgesetzes des Bundes.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt sicher, dass der Bundeshaushalt bei der Zusammenfassung der zentral für die Fachbereiche zu bewältigenden allgemeinen Verwaltungsausgaben – wie der Personalverwaltung – nur mit den hierbei anfallenden Verwaltungsausgaben belastet wird, soweit sie den vom Bund zu finanzierenden Aufgaben zuzurechnen sind.

Objektive Kriterien im Sinne des Satzes 4 sind solche wie Anzahl der Versicherten, der Leistungsempfänger und der beitragspflichtigen Betriebe. Die Gewichtung der Kriterien ist erforderlich, da sie sich unterschiedlich auf die Inanspruchnahme von Vertreterversammlung und Vorstand auswirken.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift trägt der unterschiedlichen Aufbringung der in den Teilhaushalten veranschlagten Mittel Rechnung.

Zu Nummer 9

Folgeänderung zur Auflösung der Eisenbahn-Unfallkasse.

Zu Nummer 10

Während die Unfallkasse des Bundes die Aufgabe der Prävention im Auftrag der Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesinnenministerium wahrnimmt und in diesem Bereich unter Aufsicht dieses Bundesministeriums steht, führt nach § 90 Absatz 1 Satz 1 SGB IV insoweit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Aufsicht über die Eisenbahn-Unfallkasse. Die Regelung in Satz 3 bestimmt das Bundesministerium des Innern zur einheitlichen Aufsichtsbehörde über die Unfallversicherung Bund und Bahn auf dem Gebiet der Prävention.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Dieser Artikel enthält Änderungen des SGB IV, die die Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation betreffen (Inkrafttreten 1. Januar 2016).

Zu Nummer 1

Die Sonderregelung zur Bestellung des Geschäftsführers der Unfallkasse Post und Telekom wird aufgehoben. Für die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation gelten die allgemeinen Regelungen für gewerbliche Berufsgenossenschaften.

Zu Nummer 2

Die für die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Post und Telekom geltenden Sonderregelungen werden aufgehoben. Für die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation gelten die allgemeinen Regelungen für gewerbliche Berufsgenossenschaften.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Auflösung der Unfallkasse Post und Telekom. Der Haushalt der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation ist nach § 70 Absatz 2 SGB IV nicht genehmigungsbedürftig.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 73 Absatz 2 Satz 3 SGB IV (vergleiche Artikel 4 Nummer 5).

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Auflösung der Unfallkasse Post und Telekom. Für überplanmäßige und

außerplanmäßige Ausgaben der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation gelten die allgemeinen Regelungen in § 73 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB IV.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Auflösung der Unfallkasse Post und Telekom. Die Aufsicht über die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation auf dem Gebiet der Prävention führt nach der allgemeinen Regelung in § 90 Absatz 1 Satz 1 SGB IV das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Zu Nummer 7

Folgeänderungen aufgrund der Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Mit der Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen sowie der Aufnahme der Dienstbezüge der Geschäftsführer der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in das SGB VII (vergleiche Nummer 8, § 147a) ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Folgeänderungen aufgrund der Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen.

Zu Nummer 3

Die Unfallkasse des Bundes nimmt die Aufgabe der Prävention im Auftrag der Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Innern wahr und untersteht insoweit der Aufsicht dieses Bundesministeriums; auch die Regelungen zum Erlass von Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 Absatz 1 bis 4 SGB VII gelten für die Unfallkasse des Bundes nicht. Für die Eisenbahn-Unfallkasse sind hingegen die allgemeinen Regelungen des SGB VII anwendbar. Für den neuen Unfallversicherungsträger Unfallversicherung Bund und Bahn sollen grundsätzlich ebenfalls die allgemeinen Regelungen des Zweiten Kapitels gelten. Die neue Fassung des § 115 SGB VII regelt die noch verbleibenden Abweichungen vom für alle Unfallversicherungsträger geltenden Recht.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 115 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 SGB VII. Für die Unternehmen des Bundes erlässt das Bundesministerium des Innern weiterhin allgemeine Verwaltungsvorschriften. Satz 3 entspricht dem bisherigen § 115 Absatz 3 Satz 3 SGB VII. Anstelle des bisherigen § 115 Absatz 2 SGB VII tritt für alle anderen Versicherten im Zuständigkeitsbereich der Unfallversicherung Bund und Bahn die allgemeine Regelung des § 15 SGB VII über den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz folgt der Regelung in § 90 Absatz 1 Satz 3 SGB IV zur Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern über die Unfallversicherung Bund und Bahn auf dem

Gebiet der Prävention. Sie trägt ferner der Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern für den Erlass von Rechtsverordnungen nach dem bisherigen § 115 Absatz 2 SGB VII Rechnung. Die Genehmigung von Unfallverhütungsvorschriften für Mitgliedsbetriebe der ehemaligen Eisenbahn-Unfallkasse wird künftig vom Bundesministerium des Innern wahrgenommen. Dies dient der Herstellung eines überschaubaren und einheitlichen Vorschriftenwerks innerhalb des neuen Unfallversicherungsträgers. Satz 2 dient der Rechtseinheitlichkeit des Vorschriften- und Regelwerks in der Prävention.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem geltenden § 115 Absatz 3 Satz 4 und 5 SGB VII. Die Aufgabe der Prävention mit Ausnahme des Erlasses von Unfallverhütungsvorschriften wird in den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums der Verteidigung und des Auswärtigen Amtes hinsichtlich seiner Auslandsvertretungen weiterhin von dem jeweiligen Bundesministerium oder der von ihm bestimmten Stelle wahrgenommen.

Zu den Nummern 4 und 5

Der Zuständigkeitskatalog des neuen § 125 Absatz 2 SGB VII entspricht dem bisherigen § 126 SGB VII. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn.

Zu Nummer 6

Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 125 Absatz 2 SGB VII.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn.

Zu Nummer 8

Die geltenden Regelungen sehen nach Artikel VIII § 1 Absatz 2 Satz 4 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) für die Besoldung der dienstordnungsmäßig angestellten Geschäftsführer der bundesunmittelbaren gewerblichen Berufsgenossenschaften (BG) als Höchstgrenze eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe B 6 vor.

Diese gesetzliche Höchstgrenze orientiert sich an der Besoldung des Vorsitzenden der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS), der bisher nach B 6 besoldet ist. Mit der Anhebung der Besoldung des Vorsitzenden der Geschäftsführung der DRV KBS nach B 8 eröffnet sich im Stellengefüge auch die Möglichkeit einer Anhebung der Dienstbezüge der Geschäftsführer der neun bundesunmittelbaren gewerblichen Berufsgenossenschaften. Dafür besteht auch eine dringende Notwendigkeit. Der Fusionsprozess im Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften ist inzwischen vollständig abgeschlossen. Die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften hat sich seit 2004 von 35 landes- und bundesunmittelbaren auf neun bundesunmittelbare Berufsgenossenschaften reduziert.

Die Besoldung der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen richtete sich aufgrund der sogenannten Einstufungshöchstgrenzenverordnung (EinstufHöGrV) bisher nach den

vom Bundesversicherungsamt anhand bestimmter Kennzahlen ermittelten Punktwerten innerhalb einer Bandbreite von der Besoldungsgruppe A 15 bis zur Besoldungsgruppe B 6. Nachdem der Fusionsprozess zwischen den Berufsgenossenschaften abgeschlossen ist, sind die Geschäftsführer aller gewerblichen Berufsgenossenschaften in die Besoldungsgruppe B 6 eingestuft. Die Bandbreitenregelung der Einstufungshöchstgrenzenverordnung, die den Fusionsprozess fördern sollte, hat damit ihren Sinn verloren. Zukünftig soll daher auf eine besoldungsrechtliche Einstufung nach Punktwerten verzichtet werden. Stattdessen sollen die Dienstbezüge der Geschäftsführer der gewerblichen Berufsgenossenschaften – wie für alle anderen Geschäftsführer bundesunmittelbarer Sozialversicherungsträger – gesetzlich eigenständig im SGB VII (hier § 147a) festgeschrieben werden.

Aus den vollzogenen Fusionen resultiert eine erhebliche Vergrößerung der einzelnen Berufsgenossenschaften. Damit geht eine Steigerung der Personalverantwortung, der Finanzverantwortung, der Versicherten- und Versicherungsfallzahlen sowie des Organisations- und Reiseaufwandes durch Erhöhung der Zahl der von einem Geschäftsführer zu betreuenden Standorte einher. Aufgrund der erheblich gestiegenen Verantwortung der Geschäftsführer ist es geboten, die bisherige Höchstgrenze von der Besoldungsgruppe B 6 auf die Besoldungsgruppe B 8 anzuheben. Damit würde die bisherige Orientierung an der Geschäftsführerbesoldung der DRV KBS beibehalten.

Nach dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 BBesG) ergibt sich in Anlehnung an die bei der Einstufung der entsprechenden Leitungsämter bei gewerblichen Berufsgenossenschaften verwendeten Kennzahlen künftig folgende Zuordnung:

- Einstufung des Dienstpostens des Geschäftsführers in die Besoldungsgruppe B 8:
 - BG Holz und Metall (932 Punkte),
 - Verwaltungs-BG (559 Punkte),
 - BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (502 Punkte),
 - BG der Bauwirtschaft (490 Punkte);
- Einstufung des Dienstpostens des Geschäftsführers in die Besoldungsgruppe B 7:
 - BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (446 Punkte),
 - BG Handel und Warendistribution (440 Punkte),
 - BG Rohstoffe und chemische Industrie (436 Punkte),
 - BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe (434 Punkte).
- Die Geschäftsführung der BG für Transport und Verkehrswirtschaft (288 Punkte) wird nach der Besoldungsgruppe B 6 bewertet.

Soweit in Berufsgenossenschaften nach den gesetzlichen Regelungen Geschäftsführungen gebildet werden, gelten die Höchstgrenzen für die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer für die Vorsitzenden der Geschäftsführungen.

Durch Absatz 2 werden die Dienstbezüge der Geschäftsführung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – wie für alle anderen Geschäftsführer bundesunmittelbarer Sozialversicherungsträger – gesetzlich eigen-

ständig festgeschrieben. Zugleich wird die Besoldungshöchstgrenze für den Geschäftsführer oder den Vorsitzenden der Geschäftsführung von der Besoldungsgruppe B 6 auf die Besoldungsgruppe B 7 angehoben.

Mit der Errichtung eines einheitlichen bundesunmittelbaren Trägers der landwirtschaftlichen Sozialversicherung unter Einbeziehung der bisherigen 36 Träger und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird es nur noch einen einzigen, bundesweit zuständigen Träger für die landwirtschaftliche Sozialversicherung geben. Dieser umfasst als Verbundträger die Zuständigkeit für die landwirtschaftliche Unfallversicherung, die Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Alterssicherung.

Im Vergleich mit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die ebenfalls mehrere Zweige der Sozialversicherung umfasst, aber höhere Versichertenzahlen in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung aufweist, ist eine Einstufung in die Besoldungsgruppe B 7 ausreichend und angemessen.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 3 EinstufHöGrV. Soweit in den Berufsgenossenschaften Geschäftsführungen gebildet werden, sind die Mitglieder der Geschäftsführung mindestens eine Besoldungsstufe niedriger einzustufen als die oder der Vorsitzende der Geschäftsführung.

Absatz 4 erläutert den Begriff der Bezüge als Höchstgrenze bei Abschluss privatrechtlicher Verträge.

Zu Nummer 9

Folgeänderung zur Auflösung der Eisenbahn-Unfallkasse. Eine Übergangsregelung zu § 148 Absatz 1 Satz 3 SGB VII in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung wurde in Artikel 1 § 8 Absatz 4 getroffen.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 11

Wie die Eisenbahn-Unfallkasse nach bisher geltendem Recht soll auch die Unfallversicherung Bund und Bahn für die Mitgliedsunternehmen aus dem Zuständigkeitsbereich der Eisenbahn-Unfallkasse (vergleiche § 125 Absatz 2 SGB VII neue Fassung) ermächtigt werden, die Beitragshöhe über auferlegte Zuschläge oder bewilligte Nachlässe zu gestalten.

Zu Nummer 12

Zu Absatz 2

Durch die Neufassung des § 166 Absatz 2 SGB VII werden Wirtschaftlichkeit und Effektivität der Prüfungen bei den Arbeitgebern erhöht.

Unternehmen, deren Beitragsaufkommen geringer ist, als die für eine Prüfung zu veranschlagenden Kosten, sind künftig von der Prüfung ausgenommen. Der maßgebliche Grenzwert wird nach den Erfahrungen aus der Prüfpraxis auf 1,5 Prozent der Bezugsgröße festgesetzt; das entspricht derzeit rund 475 Euro. Durch die Anbindung an die Bezugsgröße ist die Anpassung des Wertes an die künftige wirtschaftliche Entwicklung sichergestellt. Mit der Stichprobenprüfung bleibt

gleichzeitig auch in diesem Bereich der Anreiz erhalten, die Entgelte richtig und vollständig zu melden.

Des Weiteren wird künftig ausgeschlossen, dass die Rentenversicherung im Rahmen der Prüfroutine auch solche Fälle noch überprüft, in denen das Unternehmen zum Beispiel wegen Geschäftsaufgabe nicht mehr in die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers fällt.

Darüber hinaus erhalten die Unfallversicherungsträger die Möglichkeit, in bestimmten Fällen anstelle der Rentenversicherungsträger selbst eine Prüfung durchzuführen. Voraussetzung ist, dass konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Arbeitsentgelte vom Unternehmer nicht der richtigen Gefahrklasse zugeordnet wurden. Hier hat die bisherige Erfahrung gezeigt, dass die Unfallversicherung aufgrund ihrer größeren Sachnähe besser und effektiver unrichtige Veranlagungen erkennen und aufdecken kann. Das Prüferecht darf aber nur ausgeübt werden, wenn die Aufklärung keinen Aufschub duldet, das heißt wenn zu befürchten steht, dass eine Feststellung der Gesetzesverstöße später nicht mehr möglich ist. Der für die Prüfung zuständige Rentenversicherungsträger ist über den Beginn und über das Ergebnis der Prüfung zu informieren; die Information über den Prüfungsbeginn kann auch formlos zum Beispiel durch telefonische oder EDV-technische Mitteilung erfolgen.

Besondere Regelungen zur Generalunternehmerhaftung im Baubereich sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Nach § 150 in Verbindung mit den §§ 28e und 116a SGB IV haften Unternehmer des Baugewerbes für die Zahlung der Unfallversicherungsbeiträge ihrer Subunternehmer wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Ob die Voraussetzungen dieser Haftung vorliegen, ist im Einzelfall von der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft festzustellen. Für die Feststellung der Voraussetzungen gelten deshalb die allgemeinen Vorschriften über die Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten der Unternehmer sowie die Einsichts- und Betretungsrechte der Unfallversicherungsträger insbesondere nach § 192 sowie nach § 98 SGB X. Die Berufsgenossenschaft hat das Recht, die jeweiligen Geschäftsräume und Arbeitsstätten der Unternehmen zu betreten und dort die entsprechenden Überprüfungen der Unterlagen durchzuführen.

Zu Absatz 3

Der neu gefasste Absatz 3 enthält Verfahrensvorschriften. Satz 1 bestimmt, dass die Einzelheiten über die Ausnahme von der Prüfung sowie die Durchführung der Stichprobe in einer eigenständigen Vereinbarung der Spitzenverbände zu regeln sind. Die Sätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen Recht und regeln die Vergütung für die Durchführung der Prüfungen durch die Rentenversicherungsträger. Mit dem neuen Satz 4 wird der gesetzlichen Unfallversicherung das Recht eingeräumt, die Wahrnehmung der Prüfaufgaben durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung zu überprüfen. Dies entspricht dem Prüfungsrecht für die anderen Organisationen der Sozialversicherung in § 28q SGB IV.

Zu Nummer 13

Die besonderen Regelungen für die Unfallkasse des Bundes über die Aufbringung der Mittel im bisherigen § 186 SGB VII werden für die Unfallversicherung Bund und Bahn übernommen, soweit der Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse des Bundes betroffen ist (Absatz 1 Satz 1). Für den

Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Eisenbahn-Unfallkasse gelten weiterhin die allgemeinen Vorschriften des Sechsten Kapitels des SGB VII. Bei der Änderung des Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 125 Absatz 2 SGB VII.

Zu Nummer 14

Folgeänderung aufgrund der Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen.

Zu Nummer 15

Folgeänderung aufgrund der Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen.

Zu Nummer 16

Die Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sowie der gewerblichen Berufsgenossenschaften wird durch dieses Gesetz abgeschlossen, so dass die §§ 224, 225 SGB VII aufgehoben werden können.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu den Nummern 1 und 2

Folgeänderungen zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Auflösung der Unfallkasse Post und Telekom.

Zu Buchstabe b

Bereinigung des Nummerngefüges.

Zu Nummer 4

Die Neufassung des § 121 Absatz 2 SGB VII bestimmt in Satz 1 den Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation. Die Nummern 1 und 2 umfassen den Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft Transport und Verkehrswirtschaft, die Nummern 3 bis 8 entsprechen § 127 Nummern 1 bis 7 SGB VII in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung; die Zuständigkeit für die Bundespost-Betriebskrankenkasse nach § 127 Nummer 8 SGB VII ist gegenstandslos und wird deshalb nicht in die Neufassung des § 121 Absatz 2 SGB VII übernommen. § 121 Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass das Bezeichnungsverfahren nach § 125 Absatz 4 SGB VII bei Vorliegen der Voraussetzungen auch auf die der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation gesetzlich zugewiesenen Unternehmen Anwendung finden kann. Über die Übernahme von Unternehmen nach Satz 1 Nummer 3 bis 8 und den Widerruf entscheidet nach Satz 3 das Bundesministerium der Finanzen.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zur Auflösung der Unfallkasse Post und Telekom. Die Zuständigkeit der Nachfolgeorganisation Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Tele-

kommunikation ist im neu gefassten § 121 Absatz 2 SGB VII geregelt.

Zu Nummer 6

Folgeänderung zur Auflösung der Unfallkasse Post und Telekom. Übergangsregelungen zum Dienstrecht bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation werden in Artikel 2 § 4 getroffen.

Zu Nummer 7

Folgeänderung aufgrund der Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen. Die Befugnis der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation, Zuschläge aufzuerlegen und Nachlässe zu gewähren, ergibt sich aus der allgemeinen Regelung in § 162 Absatz 1 Satz 1 SGB VII.

Zu Nummer 8

Die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation nimmt an der Lastenverteilung der gewerblichen Berufsgenossenschaften teil. Das System der Lastenverteilung nach §§ 176 ff. SGB VII bedeutet eine gemeinsame Tragung aller Rentenlasten durch die Berufsgenossenschaften als Träger der gewerblichen Unfallversicherung. Der Umfang der inneren Solidarität ist für den Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Unfallkasse Post und Telekom wegen der zusätzlichen Belastungen der Mitgliedsunternehmen aufgrund der Postreform stufenweise über einen Zeitraum von sechs Jahren anzupassen.

Ab dem Jahr 2022 nimmt die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation vollumfänglich an der in den §§ 176 bis 181 SGB VII geregelten Lastenverteilung teil. Für das Innenverhältnis zwischen den Fusionspartnern gilt nach Artikel 2 § 13 dieses Gesetzes § 118 Absatz 4 Satz 1 SGB VII entsprechend.

Zu Nummer 9

Folgeänderungen zur Auflösung der Unfallkasse Post und Telekom sowie zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation.

Zu Artikel 7 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird die Differenzierung zwischen ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Versicherten und aus dem Kreis der Arbeitnehmer aufgehoben. Zukünftig sollen in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und in Angelegenheiten der Arbeitsförderung ebenso wie in Angelegenheiten der Sozialversicherung ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten mitwirken. Die Differenzierung zwischen dem Kreis der Arbeitnehmer und dem Kreis der Versicherten ist nicht geboten. Arbeitnehmer sind Versicherte; zu den Versicherten gehören zwar auch andere Personen als Arbeitnehmer, zum Beispiel bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Rentner. Diese Personengruppe verfügt aber aufgrund ihrer vorherigen Erfahrungen im Erwerbsleben auch über die für das ehrenamtliche Richteramt im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Arbeitsförderung notwendige Sach-

kunde. In der Praxis vereinfacht eine einheitliche Liste der ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Versicherten für Kammern beziehungsweise Senate, die sowohl für Angelegenheiten der Sozialversicherung als auch für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehungsweise für Angelegenheiten der Arbeitsförderung zuständig sind, die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter und die Terminierung der mündlichen Verhandlung. Mit der Harmonisierung wird daher zu größerer Flexibilität und damit zur Entlastung der Gerichte beigetragen.

Zu Nummer 2

Infolge der Aufhebung der Differenzierung zwischen ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Versicherten und dem Kreis der Arbeitnehmer bedarf es keiner gesonderten Vorschlagslisten für die Berufung von ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Arbeitnehmer. Vielmehr werden zukünftig auch für die Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und für Angelegenheiten der Arbeitsförderung ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten berufen, sodass Absatz 1 entsprechend ergänzt wird. Als Folgeänderung wird Absatz 4 aufgehoben.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu den Nummern 1 und 2.

Zu Buchstabe b

Zukünftig gehören auch Personen zum Kreis der Arbeitgeber, die als Angestellte regelmäßig für den Arbeitgeber in Personalangelegenheiten tätig werden. Damit wird dem Interesse der Richterschaft und der Privatwirtschaft Rechnung getragen, auf Arbeitgeberseite in ausreichendem Umfang ehrenamtliche Richter aus dem Bereich der privaten Wirtschaft berufen zu können, um deren Kenntnisse und besondere Eignung für die Rechtsprechung nutzen zu können. Zwar haben diese Personen – wie auch in den anderen in § 16 Absatz 4 Nummer 3 bis 5 SGG geregelten Fallgruppen – Arbeitnehmerstatus. Durch die Befassung mit Personalangelegenheiten nehmen sie aber spezifisch arbeitgeberseitige Interessen wahr. Sie verfügen über die Fachkenntnisse und Erfahrungen, die auch ein Arbeitgeber hat und können damit den Kreis der Arbeitgeber repräsentieren. Die Arbeitgebervereinigungen, die die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber aufstellen, werden bei der Auswahl der Personen darauf achten, dass diese aufgrund ihrer Lebens- und Berufserfahrung geeignet sind, die Sicht der Arbeitgeber in die Entscheidungsfindung einzubringen.

Zu Nummer 4

Die Regelung dient der Vereinfachung und der Beschleunigung des sozialgerichtlichen Verfahrens. Sie entspricht § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung. Ziel der Norm ist zu verhindern, dass durch Rechtsbehelfe gegen Verfahrenshandlungen die Sachentscheidung der Behörde verzögert wird.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung sollen Zuständigkeitsstreitigkeiten zukünftig vermieden werden. Es wird klargestellt, dass Fälle, in denen nur inzident über die Auslegung oder die Wirksam-

keit einer Entscheidung oder eines Vertrages gestritten wird, von der besonderen Zuständigkeitsregelung des § 57a Absatz 3 und 4 SGG nicht umfasst sind.

Zu Nummer 6

Zur Beseitigung von teilweise aufgetretenen Rechtsunsicherheiten in Bezug auf eine mögliche Normenkonkurrenz wird mit der Änderung nunmehr ausdrücklich die entsprechende Anwendbarkeit des § 46 Absatz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) auf Fälle der Ablehnung von Gerichtspersonen in sozialgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen. Nach § 172 Absatz 2 SGG können Beschlüsse des Sozialgerichts über die Ablehnung von Gerichtspersonen nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

Zu Nummer 7

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass sich die Frage der Statthaftigkeit der Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe nicht nach § 127 Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung richtet. Vielmehr ist über § 172 Absatz 1 SGG gegen eine ablehnende Prozesskostenhilfeentscheidung grundsätzlich die Beschwerde statthaft, es sei denn, es liegt einer der in § 172 Absatz 3 Nummer 2 SGG geregelten Fälle vor (vergleiche Nummer 11).

Zu Nummer 8

Die Regelung vermeidet unnötige Vollstreckungsanträge. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle wird der Schuldner eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein und daher auch ohne weitere Vollstreckungsmaßnahmen einen sofort vollziehbaren Beschluss beachten. In diesen Fällen ist eine Vollstreckung unnötig. Die Vollziehungsfrist baut daher unnötigen Handlungsdruck für den Antragsteller auf, der befürchtet, dass er seine Ansprüche aus der einstweiligen Anordnung verliert.

Zu Nummer 9

Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung. Die weitere Vergleichsmöglichkeit kann die Verfahrensbeendigung durch Vergleich beschleunigen und unnötige Gerichtstermine vermeiden. Mit dieser Regelung wird eine ausdrückliche Bestimmung zur schriftlichen Annahme eines Vergleichs in das Sozialgerichtsgesetz eingefügt, so dass auch der Streit um die Rechtsfrage beendet ist, ob die entsprechende Regelung in § 278 Absatz 6 ZPO über § 202 SGG anwendbar ist. Die Regelung dient insoweit auch der Klarstellung. Sie entspricht § 106 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Nummer 10

Um sicherzustellen, dass sich die Frage der Statthaftigkeit der Beschwerde gegen die Ablehnung von Sachverständigen in sozialgerichtlichen Verfahren ausschließlich nach § 172 Absatz 2 SGG richtet, wird eine entsprechende Anwendung des § 406 Absatz 5 ZPO ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zukünftig sind Beschwerden gegen Beschlüsse über die Ablehnung von Sachverständigen ausgeschlossen. Damit wird erreicht, dass in sozialgerichtlichen Verfahren nicht nur materiellrechtlich die gleichen Anforderungen an die Ableh-

nung eines Sachverständigen wie an die Ablehnungen von Gerichtspersonen gestellt werden (§ 406 Absatz 1 ZPO), sondern auch eine Gleichstellung im Hinblick auf die Rechtsschutzmöglichkeiten erfolgt. Wenn schon Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nicht mit der Beschwerde angefochten werden können, dann ist es sachgerecht, die Beschwerde auch gegen einen Beschluss über die Ablehnung von Sachverständigen auszuschließen.

Zu Buchstabe b

Mit der Überarbeitung des Absatzes 3 wird eine übersichtliche und klare Regelung geschaffen, mit der im Zusammenhang mit der Änderung des § 73a SGG (Nummer 7) erreicht wird, dass die teilweise bestehenden Unsicherheiten bezüglich der Statthaftigkeit von Beschwerden beseitigt werden.

Mit Nummer 1 wird – der überwiegenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur entsprechend – klargestellt, dass es in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes für die Frage der Beschwerdemöglichkeit lediglich darauf ankommt, ob in der Hauptsache der in § 144 Absatz 1 SGG geregelte Berufungsstreitwert erreicht wird.

Nummer 2 regelt abschließend, dass die Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe in bestimmten Fällen ausgeschlossen ist.

Nach Buchstabe a ist die Beschwerde wie bisher ausgeschlossen, wenn die Prozesskostenhilfe wegen fehlender persönlicher oder wirtschaftlicher Voraussetzungen abgelehnt wird. Allerdings wird auf das Kriterium der Ausschließlichkeit verzichtet. Enthält der Beschluss zukünftig auch Hinweise zur Erfolgsaussicht in der Hauptsache, wird dadurch nicht die Beschwerdemöglichkeit eröffnet, wenn es jedenfalls an den persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Prozesskostenhilfe fehlt.

In Buchstabe b wird geregelt, dass Beschwerden gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe ausgeschlossen sind, wenn in der Hauptsache der in § 144 Absatz 1 SGG geregelte Berufungsstreitwert nicht erreicht wird. Derzeit ist in der Rechtsprechung umstritten, ob in diesen Fällen die Beschwerde gegen Prozesskostenhilfe-Entscheidungen zulässig ist. Die Landessozialgerichte entscheiden hier nicht einheitlich. Der Ausschluss der Beschwerde in diesen Fällen ist sachgerecht. Der Rechtsschutz gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe reicht zukünftig nicht weiter als der Rechtsschutz im Hauptsacheverfahren. Eine unangemessene Beeinträchtigung der Interessen der Recht Suchenden ist damit nicht verbunden. Im Rahmen der Prüfung der Erfolgsaussichten der Hauptsache wird das Gericht auch berücksichtigen, ob gegebenenfalls die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder beabsichtigt ist, von obergerichtlicher Rechtsprechung abzuweichen, und in diesen Fällen Prozesskostenhilfe gewähren, sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind.

Mit der in Buchstabe c enthaltenen Regelung wird sichergestellt, dass Beschwerden gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfeanträgen auch dann ausgeschlossen sind, wenn das Sozialgericht in der Sache durch Beschluss endgültig entscheidet. Das gilt zum Beispiel für Prozesskostenhilfeanträge, die für Kostenerinnerungsverfahren gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse (§ 197 Absatz 1 und 2 SGG) oder für An-

hörungsrügen (§ 178a SGG) gestellt werden. Die Regelung erfasst auch den bislang in § 172 Absatz 3 Nummer 1, 2. Halbsatz SGG enthaltenen Fall des Beschwerdeausschlusses bei Entscheidungen über Prozesskostenhilfeanträge in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wenn in der Hauptsache die Berufungssumme nicht erreicht wird.

Zu Nummer 12

Mit den Übergangsregelungen wird gewährleistet, dass trotz des Inkrafttretens der Regelungen zur Vereinheitlichung der Kreise der ehrenamtlichen Richter für die Gebiete der Sozialversicherung und der Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Angelegenheiten der Arbeitsförderung (Nummer 1, 2 und 3) die ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Arbeitnehmer ihre Aufgaben zunächst weiterhin wahrnehmen können.

Ist ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Arbeitnehmer nach § 23 Absatz 1 Satz 2 SGG als Mitglied des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gewählt worden, bleibt er bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Amt (Buchstabe b).

Mit der Regelung in Buchstabe c wird erreicht, dass nicht während der laufenden Wahlperiode aufgrund des Inkrafttretens der Regelungen zur Vereinheitlichung der Kreise der ehrenamtlichen Richter für die Gebiete der Sozialversicherung und der Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Angelegenheiten der Arbeitsförderung (Nummer 1, 2 und 3) Neuwahlen erforderlich werden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass ehrenamtliche Richter bis zum Ablauf ihrer Amtszeit als ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Arbeitnehmer weiterhin den Kammern für Angelegenheiten der Arbeitsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes angehören.

Zu Artikel 8 (Änderung des Arbeitsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Regelung stellt klar, dass der Gesundheitsbegriff unteilbar ist und sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit einschließlich der Wechselwirkungen umfasst.

Zu Nummer 2

Die Regelung dient der Klarstellung hinsichtlich der Gefährdungsfaktoren, die bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden müssen. Die Anpassung zielt darauf ab, das Bewusstsein der Arbeitgeber für psychische Belastungen bei der Arbeit zu schärfen, die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in der Praxis weiter zu steigern und dabei das Augenmerk vor allem auch auf die Berücksichtigung von psychischen Belastungen zu richten. Durch die Formulierung „bei der Arbeit“ wird deutlich gemacht, dass die Klarstellung nicht bezweckt, den Gesundheitszustand der Beschäftigten generell im Hinblick auf alle Lebensumstände zu verbessern. Schutzmaßnahmen werden dem Arbeitgeber weiterhin nur insoweit aberverlangt, als Gefährdungen für die physische oder die psychische Gesundheit der Beschäftigten durch die Arbeit auftreten.

Zu Nummer 3

Die Regelung stellt klar, dass Anordnungen zur Durchsetzung von Arbeitsschutzpflichten, die in einer auf der Grundlage des § 19 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erlassenen Arbeitsschutzverordnung anderen als Personen nach § 2 Absatz 3 ArbSchG auferlegt sind, auch diesen Personen gegenüber getroffen werden können.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn. Im Auftrag der Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Innern handelt künftig die Unfallversicherung Bund und Bahn, die insoweit der Aufsicht des Bundesministeriums des Innern unterliegt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn.

Zu Buchstabe c

Die bisher der Unfallkasse Post und Telekom übertragene Aufgabe wird im gleichen Umfang auch der Nachfolgeorganisation Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation übertragen. Die Aufsicht über die hier als staatliche Arbeitsschutzbehörde fungierende Berufsgenossenschaft führt insoweit das Bundesministerium der Finanzen. Die Vorschriften über die Selbstverwaltung der Sozialversicherung finden keine Anwendung.

Zu Artikel 9 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Folgeänderung zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn.

Zu Nummer 2

Zahlungen auf ein Konto des Empfängers und Übermittlungen an den Wohnsitz im Inland sind kostenfrei. Die Rechtslage bei Zahlungen auf ein Konto oder Übermittlungen im Ausland ist unklar. Mit der Änderung wird in Absatz 1 klargestellt, dass auch Zahlungen oder Übermittlungen an den Wohnsitz im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) kostenfrei sind. In Absatz 2 wird klargestellt, dass bei allen übrigen Zahlungen lediglich die Kosten bis zu dem vom Leistungsträger beauftragten Geldinstitut übernommen werden. Die Regelung orientiert sich an dem bisherigen Verfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund, Kosten der Überweisung oder der Übermittlung in das Ausland bis zur ersten Korrespondenzbank zu übernehmen. Korrespondenzbanken sind Banken, die der Deutsche Renten Service der Deutschen Post AG für den Transfer des Geldes in das Ausland einschaltet, da inländische Geldinstitute faktisch nicht direkt Zahlungen in das Ausland und bis zum Geldinstitut des Berechtigten transferieren können. Weitere Kosten und Umrrechnungsverluste trägt der Empfänger.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung aufgrund der Auflösung der Unfallkasse Post und Telekom.

Zu Artikel 11 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Folgeänderung zur Einfügung des § 313a SGB III.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung wird die Pflicht des Arbeitgebers zur Ausstellung einer Arbeitsbescheinigung im Falle der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses auf Sachverhalte beschränkt, in denen die Arbeitnehmerin, der Arbeitnehmer oder die Bundesagentur für Arbeit die Ausstellung der Bescheinigung verlangt. Die Regelung soll unnötige Bürokratie und Kosten für Arbeitgeber in den Fällen vermeiden, in denen die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer eine Bescheinigung nicht benötigt, etwa weil ein Anschlussbeschäftigungsverhältnis vorliegt und Arbeitslosigkeit nicht eintritt oder Arbeitslosengeld nicht beantragt wird. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nach wie vor unabhängig vom Eintritt der Arbeitslosigkeit oder der Geltendmachung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld die Ausstellung einer Arbeitsbescheinigung beanspruchen, um diese für einen eventuell späteren Eintritt des Versicherungsfalls vorhalten zu können (Sicherungs- und Beschleunigungszweck der Arbeitsbescheinigung). Für die Bundesagentur für Arbeit besteht nur im konkreten Leistungsfall ein Anlass, die Ausstellung der Arbeitsbescheinigung zu verlangen.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

Mit der Regelung wird eine Rechtsgrundlage für die elektronische Übermittlung der Arbeitsbescheinigung nach den §§ 312 und § 312a SGB III sowie der Nebeneinkommensbescheinigung nach § 313 SGB III geschaffen. Eine elektronische Übermittlung der Arbeitsbescheinigung kann dabei nur im Rahmen des § 312 SGB III erfolgen, das heißt auf Verlangen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers oder auf Verlangen der Bundesagentur für Arbeit. Diese wird den Arbeitgebern einen elektronischen Meldeweg zur Verfügung stellen, der es ermöglicht, den Bescheinigungspflichten unbürokratisch und effizient nachzukommen. Die elektronische Bescheinigung soll insbesondere bei der Bundesagentur für Arbeit zu Verwaltungsvereinfachungen führen, indem die übermittelten Daten medienbruchfrei in den IT-basierten Leistungsverfahren des Arbeitslosengeldes weiterverarbeitet werden können. Dies wird den Erfüllungsaufwand bei der Bearbeitung von Anträgen auf Arbeitslosengeld wesentlich reduzieren und im Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller zu einer Beschleunigung der Entscheidung über den Leistungsantrag beitragen.

Die Regelung schafft die Möglichkeit, nicht die Verpflichtung, zu einer elektronischen Übermittlung der Bescheinigungen. Den Bescheinigungspflichtigen bleibt damit – vorbehaltlich eines Widerspruchs der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers – die Wahl, ob sie weiterhin die Papierform

wählen oder die Bescheinigungsdaten künftig auf elektronischem Wege an die Bundesagentur für Arbeit übermitteln. Für eine elektronische Übermittlung gelten die gesonderten Sicherheitsstandards des Melderechts der Sozialversicherung. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, einer elektronischen Übermittlung der Bescheinigung zu widersprechen, wobei der Arbeitgeber sie zuvor schriftlich auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen hat. Bezüglich der Arbeitsbescheinigung kann dieser Hinweis anlässlich der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erfolgen. Die Bundesagentur für Arbeit hat bei elektronischer Übermittlung einer Bescheinigung der betroffenen Arbeitnehmerin oder dem betroffenen Arbeitnehmer unverzüglich einen Ausdruck der übermittelten Daten zuzuleiten, sodass die Möglichkeit besteht, die Angaben des Arbeitgebers zu prüfen und Einwände im Verwaltungsverfahren geltend zu machen. Die Löschung nicht benötigter Daten regelt sich nach § 84 SGB X. Näheres wird in einem Löschkonzept geregelt, das von der Bundesagentur für Arbeit mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit abzustimmen ist.

Zu Nummer 5

Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer von gemeinsamen Einrichtungen werden jeweils befristet für fünf Jahre bestellt (§ 44d Absatz 2 SGB II). Ist bei einer Beamtin oder einem Beamten der Dienstposten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers höher bewertet als ihr oder sein bisheriges Amt, führt das zu einem höherwertigen Ansatz. Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur für Arbeit in der „In-sich-Beurlaubung“ (§ 387 Absatz 3 SGB III) erhalten in diesem Fall für die Zeit ihrer Tätigkeit als Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer eine tarifliche oder außertarifliche Zulage.

Beamtinnen oder Beamte, die zu einem Wechsel in die „In-sich-Beurlaubung“ nicht bereit sind, haben hingegen keinen Anspruch auf Zahlung einer entsprechenden Zulage. Die Tatbestandsvoraussetzungen der geltenden Zulagenregelungen in den §§ 45 und 46 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) sind in diesen Fällen regelmäßig nicht erfüllt.

Die Regelung des Satzes 1 führt zu einer annähernden Gleichbehandlung von Beamtinnen und Beamten in der „In-sich-Beurlaubung“ und solchen, die die höher bewertete Funktion weiterhin im Beamtenverhältnis wahrnehmen. Sie bietet den Beamtinnen und Beamten dadurch einen Anreiz, befristet auch höherwertige Aufgaben als Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer von gemeinsamen Einrichtungen zu übernehmen. Gleichzeitig dient die Regelung dem Interesse an einer anpassungsfähigen und flexiblen Verwaltung.

Die Möglichkeit zur Zahlung einer Zulage an Beamtinnen und Beamte, die als Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer höherwertige Funktionen wahrnehmen, korrespondiert mit der Entscheidung des Gesetzgebers, diese Ämter nur befristet zu übertragen. Status und Funktion der Beamtinnen und Beamten werden in diesen Fällen nicht auf Dauer entkoppelt.

Der Anspruch auf die Zulage besteht, solange die höherwertigen Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden. Er entsteht im Gleichklang zu der Regelung des § 45 Absatz 1 Satz 3 BBesG ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben. Der Anspruch setzt voraus, dass dem höherwertigen Dienstposten der Geschäftsführerin

oder des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung eine entsprechende besetzbare Planstelle zugeordnet ist. Bei der Zulage nach Absatz 7 handelt es sich weder um eine Amts- noch um eine Stellenzulage, sondern um eine Zulage im Sinne des § 51 BBesG. Die Zahlung einer Ausgleichszulage nach § 13 BBesG kommt nicht in Betracht. Die Zulage ist nicht ruhegehaltfähig.

Satz 2 stellt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit sicher, dass die Zulage maximal den Unterschiedsbetrag bis zum Grundgehalt der dritten folgenden Besoldungsgruppe ausgleicht. Die Vorschrift fügt sich damit in das beamtenrechtliche Zulagensystem ein. Die Regelung des § 45 Absatz 2 Satz 1 BBesG enthält eine entsprechende Obergrenze.

Zu Artikel 12 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Mit der Ergänzung des Satzes 1 wird die datenschutzrechtliche Grundlage für die Nutzung eines automatisierten Verfahrens zum Abruf von Sozialdaten beim Rentenversicherungsträger durch die zugelassenen kommunalen Träger (§ 6a des SGB II) geschaffen. Gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 SGB X und § 150 Absatz 5 Satz 1 SGB VI in Verbindung mit § 148 Absatz 3 Satz 1 SGB VI wird abschließend aufgezählten Leistungsträgern jederzeit ein Einzelabruf von bestimmten eng umgrenzten Sozialdaten ermöglicht.

So stellt zum Beispiel die Deutsche Rentenversicherung Bund auf dieser gesetzlichen Grundlage fachliche Dienste im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens bereit. Zur konkreten Ausgestaltung der Rahmenbedingungen eines automatisierten Abrufverfahrens sind schriftliche Vereinbarungen zwischen der Daten übermittelnden Stelle und den einzelnen abrufberechtigten Stellen zu schließen.

Die zugelassenen kommunalen Träger sind gemäß § 6b Absatz 1 Satz 1 SGB II anstelle der Bundesagentur für Arbeit Träger der Grundsicherung. Sie haben gemäß § 6b Absatz 1 Satz 2 SGB II insoweit die gleichen Rechte und Pflichten. Die Nutzung dieses von der Deutschen Rentenversicherung bereitgestellten automatisierten Abrufverfahrens ist für die zugelassenen kommunalen Träger – ebenso wie für die Bundesagentur für Arbeit – erforderlich, um ihre vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben als Sozialleistungsträger (unter anderem Meldung Anrechnungszeiten in der Rente (MAZ-Meldungen); automatisierter Datenabgleich nach § 2 SGB II zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch) sachgerecht und verwaltungsökonomisch wahrnehmen zu können. Die zugelassenen kommunalen Träger werden daher als Leistungsträger in § 148 Absatz 3 SGB VI aufgenommen.

Zu Nummer 2

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe c wird verwiesen.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Wegen der herausgehobenen Bedeutung der Künstlersozialkasse, die Aufgaben des Bundes wahrnimmt, soll der Leiter der Abteilung Künstlersozialkasse, der gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes auch stellvertretender Geschäftsführer der Unfallversicherung Bund und Bahn in Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung ist, der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung resultiert aus der Fusion der Eisenbahn-Unfallkasse mit der Unfallkasse des Bundes zur Unfallversicherung Bund und Bahn. Diesbezüglich wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe c und zu Nummer 5 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Seit Errichtung der Bundesknappschaft im Jahr 1969 ist das Amt des Abteilungsdirektors der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet. Die zwischenzeitlich neu hinzugekommenen Aufgaben und strukturellen Änderungen sowie die Anforderungen im Wettbewerb der Krankenversicherung und der Krankenhauslandschaft erfordern eine besoldungsrechtliche Neubewertung der Funktionen.

Die besoldungsrechtliche Neubewertung hat sich am veränderten Stellengefüge der bundesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung auszurichten. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) ist das Amt des Abteilungsdirektors als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet. Im Vergleich zur DRV Bund ist es sachgerecht, das Amt des Abteilungsdirektors bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung ebenfalls der Besoldungsgruppe B 3 zuzuordnen. Die Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei der DRV KBS verbleiben in der Besoldungsgruppe B 2, die Leiter einer Abteilung ohne eine herausragende Größe und Bedeutung bleiben der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet. Maßgebend für die tatsächliche Besoldung bleibt weiterhin der von der Bundesregierung jeweils zu genehmigende Haushaltsplan des Trägers.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Auflösung der Unfallkasse Post und Telekom sowie zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation.

Zu Buchstabe c

Im Zuge der Fusion der Unfallkasse des Bundes mit der Eisenbahn-Unfallkasse zur Unfallversicherung Bund und Bahn steigt die Gesamtverantwortung auf der Ebene der Geschäftsführung. Die bisherige Bewertung der Leitungsämter bei der Unfallkasse des Bundes (Geschäftsführer Besoldungsgruppe B 4, stellvertretender Geschäftsführer Besoldungsgruppe B 2) ist auf den neuen Träger nicht übertragbar.

Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 BBesG) erfordert in Anlehnung an die bei der Einstufung der entsprechenden Leitungsämter bei gewerblichen Berufsge-

nossenschaften verwendeten Kennzahlen und unter Berücksichtigung der Angliederung der Künstlersozialkasse an die Unfallversicherung Bund und Bahn die Einstufung des Amtes des Geschäftsführers/Vorsitzenden der Geschäftsführung entsprechend der mit diesem verbundenen Verantwortung mindestens in die Besoldungsgruppe B 5. Das Amt des stellvertretenden Geschäftsführers/eines Mitglieds der Geschäftsführung der Unfallversicherung Bund und Bahn ist in die Besoldungsgruppe B 3 einzustufen. Zum Inkrafttreten dieser Regelung siehe Artikel 17 Absatz 6.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Auflösung der Unfallkasse Post und Telekom sowie zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Die Änderung resultiert aus der Fusion der Unfallkasse des Bundes mit der Eisenbahn-Unfallkasse zur Unfallversicherung Bund und Bahn.

Zu Buchstabe b

Diesbezüglich wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe c und zu Nummer 5 Buchstabe b verwiesen. Zum Inkrafttreten dieser Regelung siehe Artikel 17 Absatz 6.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Die Änderung resultiert aus der Anhebung des Dienstpostens auf Besoldungsgruppe B 7. Diesbezüglich wird auf die Begründung zu Nummer 7 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe c wird verwiesen. Zum Inkrafttreten dieser Regelung siehe Artikel 17 Absatz 6.

Zu Nummer 6

Auf die Begründung zu Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 7

Die Änderung ist Folge der Anhebung des Dienstpostens auf Besoldungsgruppe B 7. Auf die Begründung zu Nummer 8 wird verwiesen.

Zu Nummer 8

Seit Errichtung der Bundesknappschaft im Jahre 1969 ist das Amt des Ersten Direktors der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) der Besoldungsgruppe B 6 und das der beiden Direktoren der Besoldungsgruppe B 5 zugeordnet. Die zwischenzeitlich neu hinzugekommenen Aufgaben und strukturellen Änderungen sowie die erfolgreiche Wettbewerbspositionierung im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung und der Krankenhauslandschaft erfordern eine besoldungsrechtliche Neubewertung der Funktionen.

Die besoldungsrechtliche Neubewertung hat sich am veränderten Stellengefüge der bundesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung auszurichten. Bei der Deutschen Renten-

versicherung Bund (DRV Bund) sind aufgrund der Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung das Amt des Präsidenten inzwischen der Besoldungsgruppe B 10 und die Ämter der Direktoren als Mitglieder des Direktoriums der Besoldungsgruppe B 8 – alle zugleich Mitglieder des Erweiterten Direktoriums bei der DRV Bund – zugeordnet. Im Vergleich zur DRV Bund ist es sachgerecht, das Amt des Ersten Direktors der DRV KBS als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung – und gegebenenfalls zugleich Mitglied des Erweiterten Direktoriums bei der DRV Bund – der Besoldungsgruppe B 8 und die Ämter der Direktoren bei der DRV KBS als stellvertretende Geschäftsführer oder Mitglieder der Geschäftsführung der Besoldungsgruppe B 7 zuzuordnen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern)

Die Änderung beruht auf der Aufnahme der Regelung zur besoldungsrechtlichen Einstufung der Geschäftsführungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften in das SGB VII. Die Regelung in Artikel VIII § 1 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) wird damit überflüssig und kann gestrichen werden. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nummer 8 und Artikel 15 wird verwiesen.

Zu Artikel 15 (Änderung der Einstufungshöchstgrenzenverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Anpassung der Überschrift an den auf die Obergrenzen für Beförderungsamter bei den bundsunmittelbaren Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung beschränkten Regelungsinhalt der Verordnung.

Zu Nummer 2

Die Änderung beruht auf der Aufnahme der Regelung zur besoldungsrechtlichen Einstufung der Geschäftsführungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in SGB VII. Die Regelungen in der Verordnung werden damit überflüssig und können gestrichen werden. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nummer 8 und Artikel 14 wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Durch die Aufhebung der §§ 1 bis 3 der Verordnung ist es erforderlich, die bisher in § 1 Absatz 1 enthaltene Bestimmung des Adressatenkreises der Regelung in den Wortlaut des § 4 aufzunehmen.

Zu Artikel 16 (Folgeänderungen weiterer Gesetze und Verordnungen)

Zu den Absätzen 1, 2, 3 und 4

Folgeänderungen aufgrund der Neuorganisation der bundsunmittelbaren Unfallkassen.

Zu Absatz 5

Die Jahresmeldungen sollen zeitnah nach Beendigung des Kalenderjahres erfolgen. Die Einmalzahlungen, die im Rahmen der Märzklausele für das Vorjahr Berücksichtigung finden, werden – soweit sie nicht mit der Jahresmeldung erfolgen – nach Absatz 2 Nummer 2 gesondert gemeldet. So können insbesondere in der Unfallversicherung die vorläufigen Beitragsbescheide schon früher im Jahr für das Vorjahr ausgestellt werden.

Zu Absatz 6

Folgeänderung aufgrund der Bereinigung des Nummerngefüges des § 114 Absatz 1 SGB VII (vergleiche Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe b).

Zu Absatz 7

Die Bundesunternehmen-Unfallverhütungsverordnung wurde auf der Grundlage des § 115 Absatz 2 Satz 1 SGB VII erlassen. Diese Rechtsverordnungsermächtigung entfällt; für die von der Bundesunternehmen-Unfallverhütungsverordnung erfassten Unternehmen und Versicherten kann künftig die Unfallversicherung Bund und Bahn Unfallverhütungsvorschriften erlassen (vergleiche Artikel 5 Nummer 3). Die Bundesunternehmen-Unfallverhütungsverordnung bleibt bis zum 1. Januar 2017 in Kraft. Damit wird der Unfallversicherung Bund und Bahn ein Zeitkorridor von zwei Jahren eingeräumt, um von ihrer Regelungskompetenz Gebrauch zu machen.

Zu den Absätzen 8, 9, 10 und 11

Folgeänderungen aufgrund der Neuorganisation der bundsunmittelbaren Unfallkassen.

Zu den Absätzen 12 und 13

Artikel 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (ENeuOG) ist gegenstandslos und kann daher aufgehoben werden. Auch die Rechtsverordnungsermächtigung in Artikel 7 § 1 Absatz 1 Satz 2 ENeuOG ist entbehrlich; die Altrentenerstattung wird künftig unmittelbar in § 13 des Gesetzes zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation geregelt. Daher kann auch die Eisenbahn-Unfallkassenübergangsverordnung (vergleiche Artikel 16 Absatz 13) aufgehoben werden.

Zu Absatz 14

Neben Artikel 7 § 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens bildete § 13 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen (BEZNG) die Rechtsgrundlage für die Errichtung der Eisenbahn-Unfallkasse anstelle der Bundesbahn-Ausführungsbehörde. Diese Vorschrift ist gegenstandslos und kann daher aufgehoben werden. Der Regelungsinhalt des § 13 Absatz 3 Satz 2ff. des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen hat der Eisenbahn-Unfallkasse die Aufgabe der Prävention für die Beamten des Bundeseisenbahnvermögens übertragen. Diese Aufgabe wird in das Errichtungsgesetz der Unfallversicherung Bund und Bahn übernommen, so dass § 13 Absatz 3 Satz 2 ff. BEZNG ebenfalls aufzuheben sind.

Zu Absatz 15

Die Verordnung über die Kostenerstattung an die Eisenbahn-Unfallkasse für die auftragsweise Wahrnehmung der Aufgaben für die Prävention für die Beamten regelte auf Grundlage des § 13 Absatz 3 Satz 4 des Gesetzes zur Zusammenführung

und Neugliederung der Bundeseisenbahnen (BEZNG) insbesondere den Umfang der Erstattung von Personal- und Sachkosten und sonstigen Ausgaben durch die Mitgliedsunternehmen. Zum Erlass der Verordnung war das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ermächtigt, das auch die Aufsicht über die Durchführung der der Eisenbahn-Unfallkasse übertragenen Aufgabe führte (vergleiche § 13 Absatz 3 Satz 3 BEZNG). Durch die Aufhebung des § 13 Absatz 3 BEZNG (vergleiche Artikel 16 Absatz 14) entfällt die Ermächtigungsgrundlage der Verordnung. Die Aufgabe der Prävention für Beamte wird künftig in Artikel 1 § 4 Absatz 2 geregelt; die Aufsicht wird einheitlich durch das Bundesministerium des Innern durchgeführt, das auch zum Erlass einer neuen Verordnung ermächtigt wird.

Zu Absatz 16

Folgeänderung zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn.

Zu Absatz 17

Änderung der Umsetzung der in Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe b des Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze zum 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Änderung im Zusammenhang mit der Erweiterung des automatisierten Datenabgleichs.

Zu Absatz 18

Folgeänderung zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn.

Zu den Absätzen 19, 20, 21 und 22

Folgeänderungen zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 genannten Vorschriften treten am Tag nach Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Regelungen (Artikel 3 Nummer 3 und Artikel 16 Absatz 5) zum Umfang der in den Entgeltmeldungen enthaltenen Angaben und zum Zeitpunkt der Abgabe der Jahresmeldung treten am 1. Juli 2013 in Kraft, um deren informationstechnische Umsetzung für die Entgeltmeldungen des Jahres 2013 sicherzustellen.

Zu Absatz 3

Die Regelung berücksichtigt die notwendigen Vorlaufzeiten für die Schaffung der IT-Strukturen für eine elektronische Bescheinigung.

Zu Absatz 4

Die Regelungen (Artikel 1, 3 Nummer 1 und 5 bis 10 sowie Artikel 5) zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Artikel 1 § 12 Absatz 2 tritt bereits am Tag nach Verkündung in Kraft, weil er Regelungen zur Aufstellung des Haushaltsplans 2015 enthält, deren Anwendungsbereich auf die Zeit vor Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn gerichtet ist.

Zu Absatz 5

Auf die Begründung zu Artikel 16 Absatz 7 wird verwiesen.

Zu Absatz 6

Auf die jeweiligen Begründungen zu Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe c, Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 5 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Absatz 7

Die Regelungen (Artikel 2, 4 und 6) zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation treten zum 1. Januar 2016 in Kraft. Die Vorgängerorganisationen (Unfallkasse Post und Telekom sowie Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft) können bereits vor diesem Zeitpunkt bestimmte Vereinbarungen abschließen; die Ermächtigungen dazu sind in Artikel 2 §§ 8 und 13 geregelt und treten am Tag nach Verkündung in Kraft. Auch Artikel 2 § 14 tritt bereits am Tag nach Verkündung in Kraft, weil er Regelungen zur Aufstellung des Haushaltsplans 2016 enthält, deren Anwendungsbereich teilweise auf die Zeit vor Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation gerichtet ist.

Zu Absatz 8

Die Übergangsregelung zur Bildung und Besetzung der Geschäftsführung der Unfallversicherung Bund und Bahn tritt zum 1. Juli 2017 außer Kraft. Nach den Sozialwahlen 2017 besteht kein Bedarf mehr für eine Sonderregelung; dem entsprechend sollen für die Geschäftsführung möglichst bald die allgemeinen, im SGB IV vorgesehenen Strukturen gelten.

Zu Absatz 9

Die in § 5 der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation durch Gesetz übertragenen Aufgaben laufen mit Beendigung der Beamtenverhältnisse bei den Postnachfolgeunternehmen aus. Nach einer Übergangszeit entfällt daher auch die Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen über die Aufgaben nach § 15.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	Keine Änderung des Erfüllungsaufwands
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: Bürokratiekosten aus Informationspflichten:	Keine Änderung des Erfüllungsaufwands – 53 Mio. Euro
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand: Umstellungsaufwand:	– 14 Mio. Euro 11 Mio. Euro

Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt, dass Arbeitsbescheinigungen nach § 312 SGB III künftig nur noch auf Verlangen ausgestellt werden sollen sowie die Möglichkeit, Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen elektronisch an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln. Dies wird zu einer erheblichen Entlastung der Wirtschaft wie auch der Verwaltung führen.

Bei gegenwärtiger Sachlage ist der tatsächliche Mehraufwand der Änderung bei der Betriebsprüfung im Hinblick auf die Beiträge zur Künstlersozialversicherung schwer einzuschätzen. Das Ressort geht hier von einem Mehraufwand der Wirtschaft und Verwaltung jeweils in Höhe von 500 000 Euro aus. Die Deutsche Rentenversicherung nimmt demgegenüber einen Verwaltungsaufwand von 50 Mio. Euro an. Aus diesem Grund ist der damit verbundene Aufwand der Wirtschaft und der Verwaltung in der obigen Übersicht nicht berücksichtigt. Der Normenkontrollrat bittet das Ressort, seine Einschätzung in Zusammenarbeit mit der Deutschen Rentenversicherung zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung in das parlamentarische Verfahren einzubringen.

Ferner bittet er darum, den mit der Änderung verbundenen Aufwand zu gegebener Zeit zu evaluieren. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob der Mehraufwand in angemessenem Verhältnis zu den zusätzlichen Beitragsforderungen steht, die durch die flächendeckende Überprüfung geltend gemacht werden können.

II. Im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben sollen die Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn und der Berufsgenossenschaft für Transportwirtschaft Post-Logistik und Telekommunikation geregelt werden. Ferner sollen im Bereich der Arbeitslosenversicherung die Erforderlichkeit und

Übermittlung von Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen neu geregelt werden. Darüber hinaus sollen Anregungen der Justizministerkonferenz umgesetzt sowie Änderungen bei der Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) vorgenommen werden.

1. Errichtung der neuen Unfallversicherungsträger

Durch die Zusammenführung der Unfallkasse des Bundes und der Eisenbahn-Unfallkasse sowie der Unfallkasse Post und Telekom und der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft wird Umstellungsaufwand entstehen. Diesen schätzt das Ressort auf rund 1,3 Mio. Euro beziehungsweise gut 300 000 Euro. Die Kosten fallen auf Grund von IT-Anpassungsbedarf, der Inanspruchnahme von Beraterleistungen etc. an.

Das Ressort geht bei beiden Fusionen davon aus, dass langfristig deutliche Einsparungen im Bereich der Verwaltungskosten zu verzeichnen sind.

2. Änderungen im Hinblick auf die Ausstellung von Arbeitgeber-Bescheinigungen nach dem SGB III

Künftig sollen Arbeitgeber nur noch dann Arbeitsbescheinigungen nach § 312 SGB III ausstellen, wenn der Arbeitnehmer oder die Bundesagentur für Arbeit (BA) dies verlangt. Dadurch ist mit einer Reduzierung von Bürokratiekosten auf Seiten der Arbeitgeber von gut 44 Mio. Euro zu rechnen, da künftig knapp 3 Millionen Bescheinigungen weniger ausgestellt werden müssen.

Darüber hinaus sollen Arbeitgeber künftig die Möglichkeit haben, Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen elektronisch an die BA zu übermitteln. Das Ressort geht davon aus, dass künftig 80 Prozent aller Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen elektronisch an die BA übermittelt werden. Auf Basis dieser Annahme rechnet das Ressort mit einer Einsparung von insgesamt rund 7,7 Mio. Euro.

Zusätzlich verringert sich auf Grund der elektronischen Übermittlung der Aufwand für Rückfragen und Korrekturen bei den Unternehmen. Das Ressort geht von einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands in Höhe von gut 600 000 Euro aus.

Um Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen künftig elektronisch übermitteln zu können, sind Anpassungen in der Personalabrechnungssoftware der Betriebe erforderlich. In welchem Umfang Anpassungen erforderlich sind, hängt von den Gegebenheiten des einzelnen Unternehmens ab. Es ist davon auszugehen, dass von der Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung in erster Linie Arbeitgeber Gebrauch machen werden, die schon über eine elektronische Datenhaltung verfügen, so dass im Regelfall auf die im Unternehmen bereits vorhandene Softwarelösung aufgesetzt werden kann.

Durch die elektronische Übermittlung wird sich auch der Erfüllungsaufwand für die BA reduzieren. Die Erleichterung für die BA ergibt sich daraus, dass weniger Rückfragen anfallen, und aus der medienbruchfreien Weiterverarbeitung der Daten. Das Ressort geht von einer Aufwands-

reduzierung in Höhe von 8,2 Mio. Euro jährlich aus. Berücksichtigt wurde hierbei, dass der BA Kosten für Papier, Druck, Porto und Personal entstehen, da sie künftig einen Ausdruck der elektronisch übermittelten Daten dem Arbeitnehmer zuzuleiten hat.

Auf Seiten der BA ist mit einmaligen Implementierungskosten in Höhe von rund 8,7 Mio. Euro zu rechnen.

3. Änderungen im Bereich der Betriebsprüfungen im Hinblick auf unfallversicherungsrechtliche Aspekte

Durch die Herausnahme von Unternehmen mit einem Unfallversicherungsbeitrag unter 475 Euro aus der Betriebsprüfung (soweit unfallversicherungsrechtliche Aspekte betroffen sind) erwartet das Ressort eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands bei der DRV um rund 7 Mio. Euro jährlich.

Demgegenüber sollen die Unfallversicherungsträger künftig selbst in Absprache mit der DRV Prüfungen durchführen können. Der hieraus resultierende Erfüllungsaufwand wird auf rund 1 Mio. Euro jährlich geschätzt.

Für die DRV ist mit Umstellungsaufwand im Bereich der IT in Höhe rund 300 000 Euro zu rechnen.

4. Änderung im Bereich der Betriebsprüfung im Hinblick auf künstlersozialversicherungsrechtliche Aspekte

Die Prüfungen durch die DRV, ob Betriebe Beiträge zur Künstlersozialversicherung ordnungsgemäß abgeführt haben, sollen künftig im Rahmen der regulären Betriebsprüfung mindestens alle vier Jahre erfolgen. Aus der verstärkten Prüftätigkeit werden sich nach Angaben des Ressorts bei den Betrieben Bürokratiekosten in Höhe von rund 500 000 Euro jährlich ergeben. Dabei nimmt das Ressort an, dass bei dem ganz überwiegenden Teil der Betriebe vergleichsweise schnell festzustellen ist, dass keine Beitragspflichtigkeit

vorliegt, so dass hier kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen wird. Entlastend wirkt sich aus, dass die Betriebe nicht mehr gesondert im Rahmen eines Anschreibeverfahrens geprüft werden.

Für die DRV nimmt das Ressort ebenfalls einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 500 000 Euro jährlich an. Wie oben dargestellt geht das Ressort davon aus, dass bei dem Großteil der Betriebe die Prüfung keinen nennenswerten Aufwand verursachen wird. Erfüllungsaufwand, der bisher durch das aufwändige Anschreibeverfahren entstanden ist, wird künftig wegfallen.

Demgegenüber geht die DRV selbst von Mehrkosten in Höhe von rund 50 Mio. Euro aus. Sie weist darauf hin, dass eine Prüfung der Beitragspflicht zur Künstlersozialversicherung nicht ohne Weiteres im Rahmen der regulären Prüfung geschehen kann, da bei dieser Arbeitnehmerdaten geprüft würden, im Hinblick auf die Künstlersozialversicherung jedoch eine Prüfung der Finanzbuchhaltung erforderlich sei.

Bei gegenwärtiger Sachlage ist es schwer einzuschätzen, wie hoch der Erfüllungsaufwand auf Seiten der DRV durch die Gesetzesänderung tatsächlich sein wird. Der Normenkontrollrat bittet daher das Ressort, seine Einschätzung in Zusammenarbeit mit der DRV zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung in das parlamentarische Verfahren einzubringen. Ferner bittet der Normenkontrollrat darum, den mit der Änderung verbundenen Aufwand zu evaluieren. Die Evaluation sollte ein bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Regelung vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob der Mehraufwand in angemessenem Verhältnis zu den zusätzlichen Beitragsforderungen steht, die durch die flächendeckende Überprüfung geltend gemacht werden können.

Anlage 3**Stellungnahme der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates zur Kenntnis.

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist die Kostenschätzung der Deutschen Rentenversicherung Bund für den Mehraufwand bei der Prüfung der Künstlersozialabgabe bekannt und es ist darüber mit ihr im Gespräch. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird seine Einschätzung des Erfüllungsaufwandes in Zusammenarbeit mit der Deutschen Rentenversicherung Bund überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung in das parlamentarische Verfahren einbringen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird in Zusammenarbeit mit der Deutschen Rentenversicherung Bund zwei Jahre nach Inkrafttreten der Regelung den Erfüllungsaufwand überprüfen. In diesem Zusammenhang wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch prüfen, ob der Mehraufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen dieses Gesetzes und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze steht, Beitrags- und Abgabegerechtigkeit herzustellen sowie den Künstlersozialabgabesatz zu stabilisieren.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 3 Nummer 4 (§ 28p Absatz 1a Satz 1 SGB IV)

Der Bundesrat hat Bedenken, ob eine flächendeckende Prüfung aller Arbeitgeber im Vier-Jahres-Turnus durch die Betriebsprüfdienste der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Hinblick auf die Künstlersozialabgabe praktikabel ist. Der Bundesrat bittet sicherzustellen, dass die Kosten für die Prüfungen der Künstlersozialabgabe in angemessenem Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen und alle die Künstlersozialversicherung betreffenden Ausgaben gedeckt werden können.

Begründung

Durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung in § 28p Absatz 1a Satz 1 SGB IV wird bewirkt, dass der für die herkömmliche Arbeitgeberprüfung geltende Vier-Jahres-Prüfturnus auch für die Prüfung der Künstlersozialabgabe gilt.

Während die Begründung des Gesetzentwurfs davon ausgeht, dass der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung bei rund 500 000 Euro jährlich liegt, geht die Deutsche Rentenversicherung von Mehrkosten in Höhe von rund 50 Mio. Euro jährlich aus. Sie weist darauf hin, dass eine Prüfung der Beitragspflicht zur Künstlersozialversicherung nicht ohne Weiteres im Rahmen der regulären Prüfung geschehen könne, da bei dieser Arbeitnehmerdaten geprüft würden, im Hinblick auf die Künstlersozialversicherung jedoch eine Prüfung der Finanzbuchhaltung erforderlich sei. Sie ist der Ansicht, Aufwand und Nutzen einer lückenlosen Prüfung auch bei Arbeitgebern, bei denen relevante Berührungspunkte zur Künstlersozialversicherungsabgabe nicht zu erwarten seien, würden nicht in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.

Auch der Normenkontrollrat greift in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf die Haltung der Rentenversicherung auf und bittet die Bundesregierung darum, seine Einschätzung in Zusammenarbeit mit der Deutschen Rentenversicherung zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung in das parlamentarische Verfahren einzubringen.

2. Zu Artikel 5 Nummer 1a – neu – (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a SGB VII)

In Artikel 5 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

- 1.a. In § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a wird das Wort „sowie“ gestrichen und es werden die Wörter „§ 23 des Achten Buches,“ durch die Wörter „§ 23 des Achten Buches sowie während der Teilnahme an vorschulischen Sprachförderungskursen,“ ersetzt.

Begründung

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sind Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Bildungsweg.

Zur Förderung von Kindern, die nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, gibt es vorschulische Sprachförderungskurse. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise kann das Schulamt gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz die Kinder, bei denen nicht hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache festgestellt werden, zur Teilnahme an solchen Kursen verpflichten.

Nach der Rechtsauslegung der Unfallversicherungsträger sind diese Kinder unversichert, wenn sie die Sprachförderung außerhalb einer Tageseinrichtung erhalten.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll diese Regelungslücke geschlossen werden. Kinder, die an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, sollen generell in den Schutz der Unfallversicherung einbezogen werden. Der Unfallversicherungsschutz soll unabhängig davon gewährt werden, ob die Teilnahme am Kurs aufgrund einer Verpflichtung des Schulumtes oder aufgrund einer freiwilligen Entscheidung der Eltern erfolgt.

3. Zu Artikel 8 Nummer 2a – neu – (§ 6 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 ArbSchG)

In Artikel 8 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

„2a. In § 6 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.“

Begründung

In § 6 Absatz 1 Satz 3 ArbSchG werden Betriebe mit zehn oder weniger Beschäftigten von der Pflicht zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ausgenommen. Satz 4 konkretisiert Satz 3 bezüglich der Feststellung der Zahl der Beschäftigten.

Die Streichung von Satz 3 stellt klar, dass die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bereits ab dem ersten Beschäftigten erforderlich ist. Diese Pflicht ergibt sich aus der dem Arbeitsschutzgesetz zugrunde liegenden Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.

Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 89/391/EWG bestimmt, dass die Mitgliedstaaten in einzelstaatlichen Vorschriften festlegen, welche Dokumente betreffend einer Gefährdungsbeurteilung und der durchzuführenden Schutzmaßnahmen vom Arbeitgeber zu erstellen und vorzuhalten sind. Damit kann zwar Art und Umfang der Dokumentation einzelstaatlich unterschiedlich geregelt werden, nicht aber auf eine Dokumentation verzichtet werden.

Im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens zur Umsetzung der Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und 10 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 89/391/EWG gegen

die Bundesrepublik Deutschland (Rechtssache C-5/00) führte die Bundesregierung aus, dass sich eine Dokumentationspflicht ab dem ersten Beschäftigten bereits durch Einbeziehung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 6 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – und den Unfallverhütungsvorschriften ergäbe. Diesen Argumenten folgte der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 7. Februar 2002 im Wesentlichen. Zur Rechtsklarheit ist jedoch eine Klarstellung im Arbeitsschutzgesetz selbst unbedingt erforderlich.

Die Änderung des § 6 Absatz 1 ArbSchG ist notwendig, da einem Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten nicht zugemutet werden kann, die tatsächlich vorhandene, generelle Dokumentationspflicht aus anderen Rechtsvorschriften herzuleiten. Dies führt regelmäßig zu Problemen beim Vollzug, da den Arbeitgebern erst die geltende Rechtslage erläutert werden muss. Mit einer Klarstellung im Arbeitsschutzgesetz lässt sich hierzu Rechtsklarheit herstellen.

Daneben kann der ursprünglich beabsichtigte Regelungszweck einer Entlastung von Kleinbetrieben vom bürokratischen Aufwand der Dokumentation in der Praxis ohnehin nicht mehr erreicht werden, da andere Rechtsvorschriften, die diese Betriebe ebenfalls zu berücksichtigen haben (zum Beispiel Gefahrstoffverordnung, Arbeitsstättenverordnung), eine Gefährdungsbeurteilung bereits ab dem ersten Beschäftigten fordern.

4. Zu Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe b – neu – (§ 13 Absatz 3 – neu – ArbSchG)

In Artikel 8 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 5 ... < weiter wie Vorlage >

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Soweit in einer Rechtsverordnung aufgrund der §§ 18 und 19 anderen als den in § 2 Absatz 3 genannten Personen Pflichten auferlegt werden, sind diese Personen ebenfalls verantwortliche Personen im Sinne dieses Gesetzes.“

Begründung

§ 22 ArbSchG regelt die Befugnisse der Aufsichtsbehörden gegenüber dem Arbeitgeber und den verantwortlichen Personen im Sinne des § 13 ArbSchG. Insbesondere sind Anordnungen nach § 22 Absatz 3 Satz 1 ArbSchG nur gegenüber diesem Personenkreis möglich. Bislang sind daher keinerlei Anordnungen zur Durchsetzung von Arbeitsschutzpflichten möglich, die in einer Arbeitsschutzverordnung gemäß § 19 ArbSchG anderen Personen auferlegt werden. Dieses Problem besteht insbesondere für die Pflichten des Bauherrn nach § 4 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) sowie den Pflichten des auf einer Baustelle tätigen Unternehmers ohne Beschäftigte nach § 6 BaustellV. Durch Aufnahme des neuen Absatzes 3 in § 13 ArbSchG wird diese Regelungslücke geschlossen.

5. Zu Artikel 9 Nummer 01 – neu – (§ 15 Absatz 4 SGB I)

In Artikel 9 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

„01. § 15 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sollen produkt- und anbieterneutral über Möglichkeiten zum Aufbau einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge Auskünfte erteilen.“

Folgeänderung

Als Folge sind in Artikel 17 Absatz 1 die Wörter „Artikel 9 Nummer 2“ durch die Wörter „Artikel 9 Nummer 01 und 2“ zu ersetzen.

Begründung

Der Bundesrat hat in seiner 896. Sitzung am 11. Mai 2012 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Klarstellung der Auskunftserteilung zur Altersvorsorge durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beim Deutschen Bundestag einzubringen (Bundratsdrucksache 139/12 (Beschluss)).

In ihrer Stellungnahme zum Gesetzesantrag (Bundestagsdrucksache 17/10147, Anlage 2) brachte die Bundesregierung zum Ausdruck, sie lehne den Gesetzentwurf des Bundesrates ab, weil der in der vorgeschlagenen Regelung enthaltene Begriff „Beratung“ gegenüber einer Auskunftserteilung ein individuelles Eingehen auf die Sach- und Rechtslage mit dem Ziel einer umfassenden und abschließenden Information der ratsuchenden Bürgerinnen und Bürger über ihre konkrete Vorsorgesituation umfasse. Das damit verbundene Haftungsrisiko könne von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übernommen werden. Über diesen spezifischen Ablehnungsgrund hinaus enthält die Stellungnahme der Bundesregierung jedoch keine grundlegenden Einwände gegen das Anliegen des Bundesrates.

Artikel 2 des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Alterssicherung (Alterssicherungsstärkungsgesetz) enthält eine im Vergleich zum Gesetzesantrag des Bundesrates nur geringfügig veränderte Regelung. Damit wird deutlich, dass auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Notwendigkeit erkennt, den bisherigen Auftrag der Rentenversicherungsträger zur Auskunftserteilung bei der zusätzlichen Altersvorsorge zu verstärken. Auf der Grundlage der vom BMAS vorgeschlagenen Neuregelung sollen den Bürgerinnen und Bürgern Kenntnisse, Orientierungshilfen und Handlungsmöglichkeiten vermittelt werden, die ihnen bei der Entscheidung über den Aufbau einer Zusatzrente helfen. Die Auskunftserteilung kann dabei auch einzelfallbezogen sein. Sie muss aber immer neutral und anbieterunabhängig erfolgen, konkrete Produktempfehlungen dürfen also nicht gegeben werden. Der Auftrag zur Auskunftserteilung soll sich auf die Riester-Rente, die Basis-Rente und auf die betriebliche Altersversorgung erstrecken.

Nach derzeitigem Stand ist es jedoch ungewiss, ob es noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages zu einer Rentenreform kommt. Es besteht deshalb die Gefahr, dass die Neuregelung des Auftrags zur Auskunftserteilung in die nächste Legislaturperiode verschoben wird. Deshalb wird vorgeschlagen, die im Referentenentwurf

für ein Alterssicherungsstärkungsgesetz enthaltene Regelung zu übernehmen und in das BUK-Neuorganisationsgesetz aufzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass eine gesetzgeberische Umsetzung noch in dieser Legislaturperiode erfolgen kann.

6. Zu Artikel 12 Nummer 3 – neu –
(§ 287b Absatz 3 – neu – SGB VI)

Dem Artikel 12 ist nach Nummer 2 folgende Nummer anzufügen:

„3. Dem § 287b wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe werden in der Zeit vom 1. Juli 2013 bis zum 31. Dezember 2050 unter Berücksichtigung einer Demografiekomponente fortgeschrieben. Die Demografiekomponente ist zusätzlich zur voraussichtlichen Bruttolohnentwicklung bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe nach § 220 Absatz 1 Satz 1 als gesonderter Faktor zu berücksichtigen. Der Faktor wird wie folgt festgesetzt:

Jahr	Demografiekomponente
2013	1,0192
2014	1,0126
2015	1,0073
2016	1,0026
2017	0,9975
2018	0,9946
2019	0,9938
2020	0,9936
2021	0,9935
2022	0,9938
2023	0,9931
2024	0,9929
2025	0,9943
2026	0,9919
2027	0,9907
2028	0,9887
2029	0,9878
2030	0,9863
2031	0,9875
2032	0,9893
2033	0,9907
2034	0,9914
2035	0,9934
2036	0,9924
2037	0,9948
2038	0,9963
2039	0,9997
2040	1,0033
2041	1,0051
2042	1,0063
2043	1,0044
2044	1,0032
2045	1,0028
2046	1,0009
2047	0,9981
2048	0,9979
2049	0,9978
2050	0,9980

Im Jahr 2013 werden die Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe nur um die Hälfte des Betrags erhöht, der sich aus der Berücksichtigung des Faktors für dieses Jahr ergibt. Die Fortschreibung für das Jahr 2014 erfolgt auf der Basis des vollen Wertes der Demografiekomponente des Jahres 2013.“

Folgeänderung

Als Folge ist Artikel 17 wie folgt zu ändern:

- In Absatz 1 ist die Angabe „Artikel 12“ durch die Wörter „Artikel 12 Nummer 1 und 2“ zu ersetzen.
- In Absatz 2 sind nach den Wörtern „Artikel 3 Nummer 3“ die Wörter „, Artikel 12 Nummer 3“ einzufügen.

Begründung

Der Bundesrat hat in seiner 886. Sitzung am 23. September 2011 in einer Entschließung (Bundesratsdrucksache 384/11 (Beschluss)) die Bundesregierung aufgefordert, Vorschläge vorzulegen, wie die Regelung des § 220 SGB VI zur Ermittlung der jährlichen maximalen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe an Hand objektiver Kriterien und entsprechend dem tatsächlichen Bedarf an Teilhabeleistungen geändert werden kann.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat mittlerweile einen entsprechenden Vorschlag erarbeitet (Artikel 1 Nummer 44 des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Stärkung der Alterssicherung – Alterssicherungsstärkungsgesetz). Zur Begründung ist im Referentenentwurf festgehalten, die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung bei der Festsetzung der Aufwendungen für Rehabilitationsleistungen sei erforderlich, damit die gesetzliche Rentenversicherung auch in Zukunft die notwendigen Rehabilitationsleistungen erbringen könne. Die vom BMAS vorgeschlagene Regelung zeigt, dass auch nach Ansicht des Bundesministeriums eine gesetzliche Anpassung des Budgets für Leistungen zur Teilhabe der gesetzlichen Rentenversicherung bereits im Jahr 2013 erforderlich ist.

Nach derzeitigem Stand ist es jedoch ungewiss, ob es noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages zu einer Rentenreform kommt. Es besteht deshalb die Gefahr, dass die Anpassung des Budgets der Rentenversicherung für Leistungen zur Teilhabe erst in der nächsten Legislaturperiode erfolgen kann. Angesichts der Dringlichkeit einer Lösung sollte die im Referentenentwurf für ein Alterssicherungsstärkungsgesetz enthaltene Regelung deshalb in das BUK-Neuorganisationsgesetz übernommen werden.

Ausweislich der Allgemeinen Begründung des Referentenentwurfs für ein Alterssicherungsstärkungsgesetz führt die Regelung zu folgenden Ausgabenwirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung:

Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung (in Mrd. Euro, heutige Werte)							
2013	2014	2015	2016	2017	2020	2025	2030
0,05	0,18	0,22	0,23	0,2	0,1	-0,1	-0,4

Anlage 5

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1 Artikel 3 Nummer 4**
(§ 28p Absatz 1a Satz 1 SGB IV)

Die Änderung in § 28p Absatz 1a SGB IV ist erforderlich, um die Künstlersozialabgabe gleichmäßig durchzusetzen, damit die verfassungsrechtlich gebotene Abgabegerechtigkeit herzustellen und einen weiteren Anstieg des Künstlersozialabgabegesetzes zu verhindern. Durch eine einheitliche Arbeitgeberprüfung, die auch die Künstlersozialabgabe umfasst, wird außerdem die Verwaltungseffizienz verbessert. Nur so können die Synergieeffekte erzielt werden, auf die der Bundesrat bei Verabschiedung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze hingewiesen hat (Bundesrat Plenarprotokoll der 830. Sitzung am 16. Februar 2007). Die Möglichkeit, im Rahmen der Betriebsprüfung auch die Künstlersozialabgabe stichprobenartig zu prüfen, bleibt unberührt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales überprüft derzeit in Zusammenarbeit mit der Deutschen Rentenversicherung Bund das angestrebte Prüfverfahren und den damit voraussichtlich verbundenen Erfüllungsaufwand. Die Bundesregierung wird das Ergebnis in das parlamentarische Verfahren einbringen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird darüber hinaus zwei Jahre nach Inkrafttreten der Regelung den Erfüllungsaufwand überprüfen. In diesem Zusammenhang wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch prüfen, ob der Mehraufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen dieses Gesetzes und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze steht, Beitrags- und Abgabegerechtigkeit herzustellen sowie den Künstlersozialabgabegesetz zu stabilisieren.

Zu Nummer 2 Artikel 5 Nummer 1a – neu –
(§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a SGB VII)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass etwaige gesetzliche Regelungslücken, die im Unfallversicherungsschutz von Kindern bei Teilnahme an vorschulischen

Sprachförderungskursen bestehen könnten, grundsätzlich geschlossen werden sollten. Sie behält sich daher vor, nach Abschluss einer diesbezüglichen Prüfung eine entsprechende Regelung bei Bedarf vorzuschlagen.

Zu Nummer 3 Artikel 8 Nummer 2a – neu –
(§ 6 Absatz 1 Satz 3 und 4 ArbSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 4 Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe b – neu –
(§ 13 Absatz 3 – neu – ArbSchG)

Der Forderung ist durch die Regelung in Artikel 8 Nummer 3 entsprochen.

Zu Nummer 5 Artikel 9 Nummer 01 – neu –
(§ 15 Absatz 4 SGB I)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Regelung zur Auskunftserteilung der RV-Träger zur zusätzlichen Altersvorsorge ist Teil des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Stärkung der Alterssicherung (Alterssicherungsstärkungsgesetz-E). Dieser Entwurf wird derzeit zwischen den Ressorts mit dem Ziel abgestimmt, das Gesamtpaket noch in dieser Legislaturperiode gesetzgeberisch abzuschließen. Eine Herauslösung von Teilregelungen ist daher nicht zielführend.

Zu Nummer 6 Artikel 12 Nummer 3 – neu –
(§ 287b Absatz 3 – neu – SGB VI)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Regelung zur Berücksichtigung einer Demografiekomponente bei der Begrenzung der Rehabilitationsausgaben ist Teil des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Stärkung der Alterssicherung (Alterssicherungsstärkungsgesetz-E). Dieser Entwurf wird derzeit zwischen den Ressorts mit dem Ziel abgestimmt, das Gesamtpaket noch in dieser Legislaturperiode gesetzgeberisch abzuschließen. Eine Herauslösung von Teilregelungen ist daher nicht zielführend.